System

des

allgemeinen Landrechts

für

die Preussischen Staaten,

mit

Ausschluß des peinlichen Rechts;

nach

Anleitung

von Thibaut's System des Pandekten-Rechts;

entworfen

von

Joachim Ludewig Gottlieb Hübner,

Advokaten in Hildesheim.

Ersten Bandes Erste Abtheilung

welche

den allgemeinen Theil

enthält.

Hildesheim,

bey J. D. Gerstenberg.

1806.

Staatsbibliothek München

J. germ. 91 - 1, 1/2

<36638850650013

<36638850650013

Bayer. Staatsbibliothek

Jus ~~it~~ statutar. regni Prussicae

Pr

J. germ. 91 - 1,1/2

System
des
allgemeinen Landrechts
für
die Preussischen Staaten,
mit
Ausschluß des peinlichen Rechts;
nach
Anleitung
von Thibaut's System des Pandekten-Rechts;
entworfen
von
Joachim Ludewig Gottlieb Hübner,
Advokaten in Hildesheim.

Ersten Bandes Erste Abtheilung
welche
den allgemeinen Theil
enthält.

Hildesheim,
bey J. D. Gerstenberg.
1806.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Seit der Einführung des Römischen Rechts in Deutschland ist das Bestreben sichtbar geworden, dasselbe in mancherley Gestalt zu bearbeiten.

Systeme desselben gehören mehr den neuern Zeiten an, besonders solche, welche die gesetzliche Ordnung verlassend, ihren eigenen Weg betraten, und mit der Trennung der rechtlichen Wahrheiten in allgemeine und besondere, einen Hauptschritt zur systematischen Ausbildung der Jurispru-

denz überhaupt, und insbesondere des Römischen Rechts unternahmen.

Das neueste Beyspiel einer solchen Arbeit gibt uns Thibaut in seinem System des Pandekten-Rechts. Zwey Bände. Jena 1803.

Ueber die Tendenz desselben mich auszulassen, ist unnöthig, weil Thibaut bekannt, sein System längst gewürdigt und dasselbe im Besitze aller denkenden Juristen ist.

Nur das muß ich anführen, was auch schon ohne Anführung auffallen würde, daß ich mich bey Bearbeitung dieses Systems nach ihm gerichtet habe.

Die Wahl des Vorbildes rechtfertigt sich für sich selbst, und die Ausführung lege ich hier dem juristischen Publikum, besonders der Preussischen Staaten, mit der einzigen Bemerkung vor Augen, daß wir bis jetzt noch kein System des Landrechts hatten.

Diese negative Behauptung bedarf keines weitern Beweises. Daß Klein's System des Preussischen Civilrechts diesen Mangel nicht ersetzt, liegt schon darin, weil er zu der Classe systematischer Bearbeiter ge-

hört, welche die gesetzliche Ordnung bey behalten.

Die hier versuchte Absonderung rechtlicher Wahrheiten — die auch schon in dem Gesetzbuche wenigstens indirect selbst liegt — in allgemeine und besondere, ist die einfachste Vertheilung.

Sie wie überhaupt aus dem Allgemeinen das Besondere hervorgeht; so muß auch immer bey Bearbeitung einer einzelnen Wissenschaft, dieß große Schema zum Grunde gelegt werden. —

Kenntniß der Gesetze eines Staats, sowohl ihrer Form, als ihrem Produkte nach, gehört zu den allgemeinen Wahrheiten. Das Produkt der Gesetze ist die rechtliche Verbindung der Bürger. Eine rechtliche Verbindung der Bürger wäre nicht möglich, wenn sie nicht willensfähige Menschen wären, wenn sie nicht handelten.

Die Thätigkeit des Menschen setzt ihn mit den Umgebungen (mit der Natur) gleichsam in Wechselwirkung. Er kann nicht gedacht werden ohne Beziehung auf Sachen.

Hierin liegt nun der Stoff zum allgemeinen Theile, welcher des ersten Ban-

des, erste Abtheilung dieses Systems ausmacht.

Der besondere Theil zerfällt sehr schicklich in das Regierungs- und Privatrecht.

Auch Privatrechte sind ein Ausfluß der Regierung oder der höchsten Gewalt im Staate; allein nicht so unmittelbar möchte ich sagen, als das, was unter Regierungsrecht verstanden werden soll, und durch die eigene Ansicht der unter demselben begriffenen Lehren sich am besten fühlen läßt.

Thätiger wird die Regierung beym Regierungsrechte gedacht, als beym Privatrechte. Hier steht so eigentlich Bürger gegen Bürger und die Beziehung ist unmittelbar das enge bürgerliche Verhältniß.

Des ersten Bandes zweyte Abtheilung — (der besondere Theil) enthält also das Regierungsrecht. — Cameral- Finanz- und Polizeyrecht sind hier die Hauptgegenstände.

Das peinliche Recht und der Prozeß sind zwar auch Zweige des Regierungsrechts allein; beide deßhalb hier ausge-

schlossen, weil ersteres, seiner Wichtigkeit wegen, eine ganz eigene Behandlung verdient, und jetzt, durch die vorseyende Thätigkeit der Preussischen Criminal-Legislation einer Revision entgegen sieht; letzterer aber abgesondert in der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten niedergelegt ist. —

Der zweyte Band umfaßt das Privatrecht, dessen Hauptgegenstände, Lehn- Kirchen- und strenges Civilrecht, also die Negation von jenen beiden sind. Die weitere Unterscheidung gehört der Ausführung selbst.

Uebrigens sind beide Ausgaben des allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten, sowohl die der zweyten Auflage von 1794, als die neue Ausgabe von 1804, benutzt, und obgleich die letztere hier zum Grunde gelegt ist; so macht dieß doch bey der gebliebenen Gleichheit der Paragraphen in Rücksicht der Allegationen keinen Unterschied.

Für die Besitzer der alten Ausgabe dienen:

Paalzow's Handbuch für praktische Rechtsgelehrte in den Preussischen Staaten — und die

Supplemente unter dem Titel: Erster Anhang, worin die bisher ergangenen Abänderungen und Ergänzungen des allgemeinen Landrechts verkürzt gesammelt sind, (Berlin 1803) — zur Nachweisung.

Hildesheim
im December 1804.

Der Verfasser.

Inhalt des ersten Bandes.

Erste Abtheilung.

Allgemeiner Theil.

Erster Theil.

Ueber das allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten, oder über die Gesetze in denselben an sich.

Erster Abschnitt.

Ueber die Natur desselben oder derselben überhaupt. §. 1 - 10.
Die Patente bestimmen das A. L. R. §. 1.
Seine fortdauernde — §. 2.
Seine aufhebende Kraft. §. 3.
Eintheilung des besondern Rechts §. 4.
Modifikation desselben durch das A. L. R. §. 5. 6.
Gewohnheitsrecht §. 7.
Rückwirkende Kraft des A. L. R. §. 8 - 10.

Zweyter Abschnitt.

Ueber das A. L. R. in Rücksicht seines Ursprungs. §. 11 - 12.
Entstehung des A. L. R.

Dritter Abschnitt.

Ueber das A. L. R. in Rücksicht seiner verbindenden Kraft, oder seines Umfangs und der Art der Bekanntmachung der Gesetze. §. 13 - 25.

Einleitung. §. 13.

Rückwirkende Kraft der Gesetze. §. 14.

Das Gesetz verbindet alle Mitglieder des Staats. § 15.

I. Als Unterthanen.

1. In Rücksicht persönlicher Eigenschaften. §. 16 – 18.

2. In Rücksicht der Sachen, welche

A. beweglich §. 19. oder

B. unbeweglich sind. § 20.

3. In Rücksicht der Handlungen. § 21.

II. Als Fremde §. 22. — Retorsion — §. 23.

Promulgation der Gesetze. §. 24.

Unwissenheit derselben. §. 25.

Vierter Abschnitt.

Ueber das Verhältniß des A. L. R. mit andern Gesetzen. § 26.

Fünfter Abschnitt.

Ueber Dauer und Aufhebung der Gesetze. §. 27 - 30.

Einleitung. §. 27.

Dauer allgemeiner § 28.

Dauer partikulärer § 29.

Dauer specieller Gesetze. §. 30.

Zweyter Theil.

Ueber den Zweck der Gesetze. § 31 – 35.

Auslegung dunkler und zweifelhafter allgemeiner §. 31 – 33.

Auslegung besonderer Gesetze. §. 34.

Auslegung der Privilegien. §. 35.

Dritter Theil.

Ueber das Produkt der Gesetze.

Erster Abschnitt.

Ueber Rechte und Verbindlichkeiten an sich.

Erste Abtheilung.

Ueber Rechte §. 36 - 43.
Einleitung. §. 36.
Quelle §. 37. - 39.
Ausübung des Rechts.
I. Durch Freyheit, zu handeln. §. 40.
II. Durch Zwang. §. 41.
III. Durch Entsagung. §. 42.
Verlust der Rechte. §. 43.

Zweyte Abtheilung.

Ueber Verbindlichkeiten. §. 44. 45. —
Einleitung. §. 44.
Zahlung. §. 45.

Dritte Abtheilung.

Verhältniß der Rechte und Verbindlichkeiten zu einander. § 46. 47.
Einleitung. §. 46.
Collision der Rechte. §. 47.

Vierte Abtheilung.

Nebenbestimmungen der Rechte und Verbindlichkeiten. § 48.

Zweyter Abschnitt.

Ueber den Grund der Rechte und Verbindlichkeiten.

Erste Abtheilung.

Ueber Entstehung derselben.

Erstes Kapitel.

Ueber Willens-Handlungen überhaupt. §. 49 - 69.
Einleitung. §. 49. 50.

Subjekt des Wollenden.
I. Seine persönliche, intellectuelle oder allgemeine Fähigkeit § 51-53.
II. Seine individuelle Fähigkeit. §. 54.
1. Freyheit des Willens. §. 55. welche gehindert wird
A. durch Zwang. §. 55. 56.
B Durch Drohungen. §. 57-61.
2. Ernstlichkeit. §. 62.
3. Gewißheit des Willens. §. 63.
Objekt des Gewollten, Gegenstand. §. 64. 65.
Art des Willens. §. 66. 67. — Auslegung. §. 67. —
Form. §. 68.
Wirkung des Willens. §. 69.

Zweytes Kapitel.

Ueber Verträge insbesondere. §. 70-151.
Einleitung und Begriff. §. 70-72.
Subjekt der contrahirenden Personen. §. 73. Fähigkeit, Verträge zu schließen, hängt ab
I. Von der Vormundschaft §. 74. weil die Person
1. noch minderjährig §. 75.
2. ein Verschwender § 76.
3. eine Solche ist, welcher die Sinne fehlen. §. 77.
II. Von der väterlichen Gewalt. §. 78.
III. Von einer Mehrheit der Personen. § 79.
IV. Von der Genehmigung eines Andern bey öffentlichen Cassen. §. 80.

Objekt, Gegenstand des Vertrages. §. 81.
I. In Beziehung auf einen Dritten.
1. Ueber dessen Handlungen §. 82.
2. Ueber dessen Sachen. §. 83.
3. Ueber dessen Vortheil. §. 84.
II. In Beziehung auf Möglichkeit des Inhalts. §. 85.
III. In Beziehung auf den Verkehr. §. 86.
IV. In Beziehung auf Erlaubniß. §. 87.
V. In Beziehung auf Nützlichkeit. §. 88.
VI. In Beziehung auf Bestimmtheit. §. 89.
Art der Verträge. §. 90.
Form derselben.
I. Im Allgemeinen. §. 91.
II. Insbesondere.
1. Bey Punktationen. §. 92.
2. Bey schriftlichen Verträgen.
A. Wenn sie vorausgesetzt werden.
A. Nothwendigkeit. § 93. 94.
B. Zufälligkeit derselben. §. 95.
B. Wenn sie nicht da sind, weil
A. die Schrift unterblieben, §. 96 - 97.
B. weil sie verloren ist. §. 98.
3. Bey gerichtlichen Verträgen. §. 99. 100.

Zusatz der Verträge.

I. Verstärkung.

1. Anerkenntniß. §. 101 - 103.
2. Verzichtleistung. §. 104.
3. Gerichtliche Bestätigung. §. 105.
4. Arrha. §. 106 - 108.
5. Correalverbindlichkeit. §. 109 - 113.

II. Modifikation.

1. Bedingung.
   A. Begriff. §. 114.
   B. Arten. §. 115.
   C. Wirkung. §. 116 - 121.
2. Bewegungsgrund. §. 122.
3. Beschreibung. §. 123.
4. Zweck. §. 124.
5. Zeit. §. 125 - 127.
6. Ort. §. 128.
7. Conventionalstrafe. §. 129 - 132.

Auslegung. — §. 133. 134.

Wirkung. —

I. Erfüllung im Allgemeinen. §. 135.

II. Insbesondere kann dabey in Betrachtung kommen

1. Ein Versehen. §. 136.
2. Leistung des Interesse. §. 137.
3. Gewährsleistung.
   A. Bey lästigen Verträgen.
      A. einer einzelnen Sache.
         a. Wenn Eigenschaften fehlen.

α. die entweder vorausgesetzt werden §. 138. oder

β. vorausbedungen sind. §. 139.

b. Wenn ein Dritter Anspruch macht. §. 140.

c. Wenn der Sache Lasten ankleben. §. 141.

B. Eines Inbegriffs von Sachen. §. 142.

B. Bey gewagten Verträgen. §. 143.

Auflösung der Verträge.

I. Durch Betrug. §. 144.

II. Durch Irrthum. §. 145.

III. Durch Unmöglichkeit. §. 146.

IV. Durch Veränderung der Umstände. §. 147.

V. Durch wechselseitige Einwilligung. §. 148.

VI. Durch Mangel einseitiger Erfüllung. §. 149. 150.

VII. Durch den Tod. §. 151.

Zweyte Abtheilung.

Ueber das Aufhören der Rechte und Verbindlichkeiten. §. 152.

Dritter Abschnitt.

Ueber das Subjekt der Rechte und Verbindlichkeiten. §. 153 - 163.

Rechtsfähigkeit. §. 153.

I. Natürliche. §. 154.

1. Menschlicher Körper. §. 155.
2. Daseyn. §. 156.
3. Lebendiges. §. 157.
4. Vernünftiges Daseyn. §. 158.
II. Bürgerliche §. 159.
Verschiedenheit der Personen. §. 160
I. In Beziehung auf das Geschlecht. §. 161.
II. In Beziehung auf das Alter. § 162.
III. In Beziehung auf Verwandtschaft. §. 163.

Vierter Abschnitt.

Ueber das Objekt der Rechte und Verbindlichkeiten.

Erste Abtheilung.

Ueber Handlungen und deren Folgen. §. 164-195.
Begriff. §. 164.
Allgemeine Grundsätze.
I. Zurechnung. §. 165.
II. Zwang zu Handlungen. §. 166.
III. Wirkung. §. 167.
IV. Form. §. 168.
V. Zeitbestimmung. §. 169.
Haupteintheilung. §. 170. — Lehre vom Schadenersatze.
Begriff und Eintheilung. §. 171.
Verbindlichkeit zum Schadenersatze überhaupt. §. 172.
I. In Rücksicht des Subjekts.
1. In Beziehung auf Mehrheit. §. 173.

2. In Beziehung auf Verschiedenheit.
A. Schaden durch Dienstboten. §. 174.
B. Schaden durch Handwerksgesellen. §. 175.
C. Durch Miethsleute. §. 176.
D. Durch Thiere. §. 177.
II. In Rücksicht des Objekts.
1. Schaden an Sachen. §. 178 – 179.
2. Schaden an Personen.
A. Durch Tödtung.
A. Aus Vorsatz oder groben Versehen. §. 180.
B. Aus mäßigen. §. 181.
C. Aus geringen Versehen. §. 182.
B. Durch Verletzung.
A. Am Körper. 183.
a. Wegen erlittener Schmerzen. §. 184.
b. Wegen Dienstunfähigkeit. §. 185.
c. Wegen Verunstaltung. §. 186.
B. An der Ehre. § 187.
C. An der Freyheit. §. 188.
Wenn diese Verbindlichkeit wegfällt.
I. Wegen Mitschuld des Beschädigten. §. 189.
1. Bey rechtlichen. §. 190.
2. Bey unwillkührlichen Handlungen. §. 191.

II. Wegen subjektiver Eigenschaft des Handelnden, weil derselbe
1. wahn = blödsinnig oder ein Kind ist. §. 192.
2. Dazu befehligt §. 193. oder
3. Dazu beauftragt ist. §. 194.
III. Wegen Verjährung. §. 195.

Zweyte Abtheilung.

Ueber das Objekt der Handlungen, nämlich Sachen. §. 196 – 229.
Begriff von Sachen. §. 196.
Arten und Eintheilung.
I. Bewegliche und unbewegliche. §. 197 – 199.
II. Einfache und zusammengesetzte. §. 200.
III. Theilbare und untheilbare. §. 201.
IV. Schätzbare und unschätzbare. §. 202.
V. Verbrauchbare und unverbrauchbare. §. 203.
VI. Selbstständige und Nebensachen. §. 204.
1. Pertinenzen. §. 205 – 221.
2. Nutzen. §. 222.
3. Werth der Sache. §. 223.
Sachen = Recht.
I. Eintheilung desselben überhaupt. §. 224.
II. Genaue Bestimmung
1. des Persönlichen — §. 225.
2. Des dinglichen Rechts.
A. Möglichkeit. §. 226.
B. Wirklichkeit desselben. §. 227 – 229.

Fünfter Abschnitt.
Ueber den Besitz der Rechte. 230 - 269.
Begriff. §. 230.
Eintheilung.
I. In Hinsicht auf Absicht. §. 231.
II. In Hinsicht auf Güte oder Rechtlichkeit.
1. Wenn der Besitz einem Subjekte. §. 232.
2. Wenn er mehrern zusteht, welche
A. mehrere physische Personen §. 233.
oder
B. eine moralische Person sind. §. 234.
3. Wenn er auf Erben und Nachfolger kommt. §. 235.

Erwerbung. —
I. Ueberhaupt. §. 236 - 238.
II. Besonderer Arten.
1. Erwerbung des Besitzes von Sachen. §. 239.
A. Durch körperliche Uebergabe. §. 240.
B. Durch Zeichen. §. 241.
C. Durch Anweisung. §. 242.
D. Durch bloße Willensäußerung. §. 243. 244.
2. Erwerbung des Besitzes von Rechten §. 245.
A. eines affirmativen, §. 246.
B. eines negativen, §. 247.
C. eines Untersagungsrechts. § 248. 249.

Erhaltung und Wirkung —
I. Ohne besondere Rücksicht auf das Verhältniß der Personen. §. 250.
1. In Beziehung auf den gestörten. — §. 251.
2. In Beziehung auf den entzogenen. — §. 252.

3. In Beziehung auf den streitigen Besitz. §. 253.

II. Mit Rücksicht auf ein gewisses persönliches Verhältniß.

1. Zwischen dem Inhaber und eigentlichen Besitzer. §. 254.

2. Zwischen dem vollständigen und unvollständigen. §. 255.

3. Zwischen dem vollständigen Besitzer und Eigenthümer. §. 256.

4. Zwischen dem redlichen und unredlichen Besitzer. §. 257.

Verlust des Besitzes.

I. Art des Verlustes. §. 258 - 260.

II. Rechtliche Wirkung.

1. In Beziehung auf den vollständigen und redlichen. — §. 261 - 265.

2. In Beziehung auf den vollständigen aber unredlichen. — §. 266 - 268.

3. In Beziehung auf den unvollständigen Besitzer. — §. 269.

Inhalt
des Ersten Bandes, Zweyter Abtheilung.

Besonderer Theil.
Regierungsrecht.

Erster Theil.

Cammeral- und Finanzrecht. §. 270-423.
Einleitung. §. 270.

Erster Abschnitt.

Ueber die Eintheilung der Majestätsrechte, vorzüglich in allgemeine und besondere. §. 271.

Zweyter Abschnitt.

Ueber die besondern Majestätsrechte §. 272-423.
Besondere Majestätsrechte. Einleitung und Eintheilung. §. 272.

Erste Abtheilung.

Von der Justiz-Gewalt, oder der Gerichtsbarkeit. §. 273-290.
Begriff §. 273.
Eintheilung.
I. In Beziehung auf das Objekt. §. 274.
1. Bürgerliche §. 275.
2. Criminal- §. 276.
3. Polizeygerichtsbarkeit. §. 277.
II. In Beziehung auf das Subjekt. §. 278.
Patrimonialgerichtsbarkeit. §. 279-281.
III. In Beziehung auf die Behandlung der Geschäfte. §. 282.

*

1. Blos willkührlich — §. 283.
2. Gemischt willkührlich. §. 284.
IV. In Beziehung auf die Stufenfolge.
— Ober- und Untergerichte. §. 285.
Allgemeine Grundsätze von der Gerichtsbarkeit.
I. Ausübung §. 286.
II. Mißbrauch §. 287.
III. Vertretung. §. 288.
IV. Lasten §. 289.
V. Nutzungen. §. 290.

Zweyte Abtheilung.

Von den Fiskalischen Rechten überhaupt. §. 291-296.
Fiskus §. 291.
Fiskalische Rechte.
I. Ein Vorzugs-Pfandrecht
1. in dem Vermögen seiner Cassenbedienten §. 292-294.
2. in dem Vermögen anderer Cassenschuldner §. 295
II. Privilegium bey Prozessen §. 296.

Erstes Kapitel.

Das Bestimmungsrecht. §. 297-298.
Begriff und Regel §. 297.
Ausnahme. — Befreiung. §. 298.

Zweytes Kapitel.

Domainen-Rechte. §. 299-300.
Begriff und Eintheilung. §. 299.
Grundsätze §. 300.

Drittes Kapitel.

Von der Benutzung der niedern Regalien. §. 301. 302.
Begriff und Arten. §. 301.
Grundsätze. §. 302.

Erste Unterabtheilung.

Vom Rechte über die Land- und Heerstraßen. §. 303-308.

Begriff §. 303.
Rechte und Pflichten
I. des Staats
1. Rechte. §. 304.
2. Pflichten. §. 305.
II. der Privatpersonen
1. Rechte. §. 306.
2. Pflichten. §. 307 = 308.

Erster Titel.

Zollgerechtigkeit. §. 309.

Zweyter Titel.

Postregal. §. 309.

Zweyte Unterabtheilung.

Vom Rechte über die Ströme, Häfen und Meerufer. §. 310 = 322.
Begriff §. 310.
Grundsätze
I. In Beziehung auf die Ströme oder öffentlichen Flüsse
1. Flußwasser. §. 311.
2. Wasserleitungen. §. 312.
3. Schiffahrt. §. 313.
4 Flößungsrecht. §. 314.
5. Fähren und Prahmen. §. 315.
6. Brücken. §. 316.
7. Ufer. §. 317.
8. Dämme. §. 318.
9. Inseln. §. 319.
10. Flußbette §. 320.
11. Fischerey. 321.
II. In Beziehung auf die Häfen und Meersufer. §. 322.

Erster Titel.

Von der Zollgerechtigkeit. §. 323 = 328.
Begriff. §. 323.
Grundsätze

I. In Beziehung auf den Zollberechtigten. §. 324 = 325.
II. In Beziehung auf den Reisenden §. 326 = 327.
III. In Beziehung auf Streitigkeiten § 328.

Zweyter Titel.
Vom Postregal. §. 329 = 341.
Begriff. §. 329.
Berechtigung der Posten
I. In Beziehung auf Briefe und Sachen. §. 330.
II. In Beziehung auf Reisende § 331.
III. In Beziehung auf besondere Vorrechte. §. 332.
Verbindlichkeit
I. der Posten
1. In Rücksicht Reisender. §. 333.
2. In Rücksicht der Sachen
A. wegen ihrer Annahme. §. 334. 335.
B. wegen ihrer Behandlung unterweges. §. 336.
C. wegen ihrer Ablieferung. §. 337.
D. wegen ihrer Vertretung §. 338 = 340.
II. Der Reisenden. §. §. 341.

Dritter Titel.
Von der Mühlengerechtigkeit. §. 342 = 344.

Wer sie ausübt. §. 242.
Folgerungen und Grundsätze. §. 343. 344.

Dritte Unterabtheilung.

Vom Rechte über herrenlose Sachen. Einleitung. 346.

Erster Titel.

Ueber singuläre Sachen. §. 346. 347.
Begriff und Grundsätze. §. 346. 347.

Zweyter Titel.

Ueber universelle Sachen. §. 348. 349.
Genaue Bestimmung dieses Rechts. §. 348. 349.

Dritter Titel.

Ueber bewegliche Sachen. §. 350-415.
Einleitung. §. 350.
I. Jagdregal.
Begriff §. 351.
Jagdbare Thiere § 352.
Eintheilung. §. 353.
Verleihung. §. 354.
Beschränkung der Jagd
1. in Rücksicht der Zeit. §. 355
2. in Rücksicht der Ausübung §. 36. 357.
II. Bergwerksregal
Begriff
1. an sich §. 358.
2. was dazu gemacht werden kann §. 359.

Ausübung
1. durch Verleihung unter Aufsicht des Bergamts. § 360-363.
A. Vorrechte des Staats
a. Verkaufsrecht § 364.
b. Zehent. § 365.
B. Abgaben an das Bergamt
a. Quatembergeld. § 366.
b. Receßgeld. § 367.
2. durch eigentliche Erwerbung § 368.
Verhältniß zwischen dem Bergwerksregal und dem Grundbesitzer
1. Verbindlichkeit. § 369.
2. Rechte des Grundbesitzers
A. Entschädigung. § 370.
B. Erbkux. § 371.
C. Mitbau. § 372.
Grundsätze über das Bergwerkseigenthum
1. an und für sich. § 373.
A. Betreibung des Bergbaues. § 374.
B. das Schürfen. § 375.
C. Recht des ersten Finders. § 376.

D. Muthung. §. 377.
E. Beleihung. §. 378.
F. Vermessung. §. 379.
G. Raubbau. §. 380.
H Verstürzen. §. 381.
I Bergleute. §. 382.
K. Stollner. §. 383. 384.
L. Gesammteigenthum
a. Erlangung. §. 385.
b. Rechtliche Verhältnisse. §. 386.
α. in Ansehung der Zubuße §. 387-389.
β. in Ansehung der Ausbeute. §. 390.
γ. in Ansehung der Bergleute §. 391.
M Verkauf §. 392.
N. Verpfändung. § 393.
O. Bergarrest. §. 394.
P. Concurs § 395.
2. Beziehungsweise der Bergwerkseigenthümer unter einander §. 396.

A. Unter mehrern Gruben. §. 397. 398 ≈ 400.
B. Unter Gruben und Stollen §. 401.
a. Stollenrechte §. 402 ≈ 406.
b. Stollenhieb. §. 407.
c. Vierte — §. §. 408.
d. Neunte Pfennig. §. 409.
e. Wassereinfall ≈ Geld §. 410.
f. Wasserschlotten. §. 411.
g. Wasserhaltungsmaschienen. §. 412.
C. Unter mehrern Stollen. §. 413.
D. Unter Wasserhaltungsmaschienen und Stollen. §. 414.
E. Unter Gruben, Stollen u. Hüttenwerken §. 415.

Vierte Unterabtheilung.

Vom Rechte in Beziehung auf Abfahrts ≈ und Abschoß ≈ Geld. §. 416 ≈ 423.
Besondere Grundsätze über das Eine und Andere
I. Ueber das Abfahrts ≈ Geld.
1. Einleitung. §. 416.

2. Bestimmung
A. in Rücksicht des Quantums. § 417.
B. in Rücksicht der Art der Ausmittelung. §. 418.
C. in Rücksicht der Zeit §. 419.
3. Objekt
A. Regel. §. 420.
B. Ausnahme. §. 421.
II. Ueber das Abschoß-Geld. §. 422.
Gemeinschaftliche Grundsätze über Beides. (Verleihung an Privatpersonen) §. 423.

Zweyter Theil.

Polizey-Recht. §. 424.

Erster Abschnitt.

Ueber die väterliche Gewalt. §. 424-662.

Erste Abtheilung.

Natur der väterlichen Gewalt und rechtliche Folgen derselben.
Begriff der väterlichen Gewalt. §. 424.
Wechselseitige Rechte und Pflichten der Aeltern und Kinder.
I. Der Aeltern in Beziehung auf Kinder.
1. Rechte
A. In Rücksicht der Person
a. die Zucht im allgemeinen §. 425.
b. Erziehung. §. 426.
c. Wahl der Lebensart. §. 427.

d. Einwilligung zur Heirath. §. 428.
e. Auf den Gebrauch der Kräfte. §. 429.
B. In Rücksicht der Handlungen. §. 430.
C. In Rücksicht des Vermögens
a. des freien §. 431 - 432.
b. des nicht freien. §. 433.
2. Pflichten
A. In Rücksicht der Person
A. Erziehung der Kinder in stehender Ehe
a. physische §. 434.
b. intellectuelle und
c. religiöse §. 435. a.
B. Bey getrennter Ehe. §. 435. b.
B. In Rücksicht der Handlungen
A. erlaubter §. 436.
B. unerlaubter §. 437.
C. In Rücksicht des nicht freien Vermögens §. 438 - 440.
II. der Kinder in Beziehung auf Aeltern
1. Rechte
A. auf eheliche Geburt
A. in stehender Ehe. §. 441.
B. Nach dem Tode des Ehemanns. §. 442.
C. Nach geschiedener Ehe. §. 443.
B. Auf persönliche Eigenschaften. §. 444.
C. Auf Vermögen
A auf das freie §. 445.
B. auf das nicht freie. §. 446.
2. Pflichten
A. In Beziehung auf Persönlichkeit. §. 447.
B. In Beziehung auf Handlungen. §. 448.
C. In Beziehung auf Vermögen. §. 449.

Zweyte Abtheilung.

Ueber die Erwerbung der väterlichen Gewalt.

Erstes Kapitel.

Durch Ehe.

Erste Unterabtheilung.

Eingehung derselben.

Erster Titel.

Zur rechten Hand.

Erster Absatz.

Was der Ehe vorhergeht (Ehegelöbnisse).
Begriff. §. 450.
Form und Requisite. §. 451-453.
Eintheilung. §. 454.
Wirkung, welche verschieden seyn kann
I. Beym Rücktritte
1. mit Grund §. 455. 456.
2. ohne Grund. §. 457.
II. Wegen Verjährung. §. 458.

Zweyter Absatz.

Was die Ehe begleitet.
A. Möglichkeit derselben (Schließung)
Begriff. §. 459.
Ehehindernisse
I. Wegen Verwandtschaft. §. 460.
II. Wegen Adoption. §. 461.
III. Wegen Vormundschaft §. 462.

IV. Wegen einer andern Ehe. §. 463.
V. Wegen Verbrechen. §. 464.
VI. Wegen des Standes. §. 465.
VII. Wegen Religion. §. 466.
VIII. Wegen des Alters §. 467.
IX. Wegen Mangel der Einwilligung
1. der heirathenden Personen. §. 468.
2. dritter oder anderer Personen. §. 469.
A. des Vaters. §. 470.
B. der Mutter. §. 471.
C. der Großältern §. 472.
D. des Vormundes. §. 473.
B. Wirklichkeit derselben (Vollziehung).
Aufgebot §. 474.
Einspruch. §. 475.
Trauung. §. 476.

Zweyter Titel.

Zur linken Hand.
Begriff §. 477.
Form
I. Bey der Schließung
1. allgemeine Erfordernisse. §. 478.
2. besondere Erfordernisse
A. Landesherrliche Erlaubniß. §. 479.

B. Schriftlicher Ehecontract. §. 480.
II. Bey der Vollziehung
1. Gerichtliche Bestätigung. §. 481.
2 Trauung. §. 482.
Wirkung
I. In Rücksicht der Ehegatten
1. In persönlicher Rücksicht §. 483.
2. In Rücksicht des Vermögens. §. 484.
3. In Rücksicht der Handlungen
A. In Beziehung auf Geschenke. §. 485.
B. In Beziehung auf Bürgschaften. §. 486.
II. In Rücksicht der Kinder. §. 487.
1. In stehender Ehe
A. Rechte der Kinder in Beziehung auf die Aeltern
A. In persönlicher Hinsicht
a. Familienrechte. §. 488.
b Erziehung §. 489.
B. In Hinsicht des Vermögens
a. des väterlichen §. 490.
b. des mütterlichen §. 491.
B. Rechte der Aeltern in Beziehung auf die Kinder
A. Rechte über das Vermögen
a. Administration. §. 492.

b. Erbfolge. §. 493.
B. Ueber die Handlungen §. 494.
2. Bey getrennter Ehe. §. 495.
Trennung
I. durch den Tod. §. 496.
II. durch eine Verwandlung in eine vollgültige Ehe. §. 497.
III. durch den Richter. 498.
Zweyte Unterabtheilung.
Wirkung der Ehe.
Erster Titel.
Einer gültigen.
Erster Absatz.
In Beziehung auf das persönliche Verhältniß.
Gemeinschaftliche Rechte und Pflichten § 499.
Besondere Rechte und Pflichten
I. des Mannes. §. 500.
II. der Frau. §. 501.
Zweyter Absatz.
In Beziehung auf das Vermögen.
A. Wenn eheliche Gütergemeinschaft vorausgesetzt wird.
Grund derselben. §. 502.
Rechte
I. der universellen. §. 503 - 507.

II. der partikulären. §. §. 508.
Aufhebung. §. 509-511.
B. Wenn sie nicht da ist.
Grundsatz. §. 512.
Arten des Vermögens, welches
I. Gemeinseitig seyn, oder Beziehungsweise gedacht werden kann.
1. Erbschatz. §. 513. 514.
2. Schenkungen. §. 515.
II. Besonderes Vermögen
1. des Mannes rücksichtlich der Rechte der Frau. §. 516.
2. der Frau
A. vorbehaltenes. §. 517.
B. eingebrachtes Vermögen. §. 518. 519.
Rechtliche Folgerungen
I. In Rücksicht der Schulden. §. 520. 521.
II. In Rücksicht der Bürgschaften. §. 522.

Zweyter Titel.
Einer gesetzwidrigen
Begriff und Eintheilung. §. 523.
I. Nichtige Ehen. §. 524. 525.
II. Ungültige Ehen. §. 526. 527.
III. Sonst beschränkte Ehen. §. 528.
Wirkung
I. Im allgemeinen. §. 529.
II. Insbesondere

1. wegen vormundschaftlichen Verhältnisses. §. 530.
2. wegen Adoption. §. 531.
3. wegen des Alters. §. 532.
4. wegen Mangel der Einwilligung
A. der heirathenden Personen selbst. §. 533.
B. dritter Personen. §. 534.

Dritte Unterabtheilung.

Aufhebung der Ehe.

Erster Titel.

Durch den Tod.

Begräbniß. §. 535.
Trauer. §. 536.
Erbfolge. Sie kann bestimmt seyn
I. durch Erbverträge §. 537. 538. wobey vorkommen können
1. Ehevermächtnisse. §. 539.
2. Gegenvermächtnisse. §. 540.
3. Leibgeding. §. 541.
4. Witthum. §. 542.
II. durch letzwillige Verordnungen. §. 543.
III. durch Partikulär-Gesetze. §. 544.
IV. durch das gemeine Recht
1. Absonderung der verschiedenartigen Vermögen
A. des Allodiums. 545.

B. der Gerade, der Stiftel und des Heergeräthes. §. 546 - 549.
C. des Erbschatzes. §. 550.
D. des eigenthümlichen Vermögens, in Beziehung
a. auf das vorbehaltene §. 551.
b. auf eingebrachte Gelder und Capitalien §. 552.
c. auf Mobilien. §. 553.
d. auf Grundstücke und Gerechtigkeiten. § 554.
2. Gegenforderung
A: wegen Verbesserung
a. wenn das Grundstück zurückgegeben wird. § 555.
b. wenn der Werth erstattet wird. §. 556.
B. wegen Verweigerung. 557.
3. Nießbrauch. § 558.
4. Bezahlung der Schulden. §. 559.
5. Successionsordnung. §. 560.
V. durch die eheliche Gütergemeinschaft
1. der Güter selbst. §. 561. 562.
2. des Erwerbes. §. 563.

Zweyter Titel.

Durch richterlichen Ausspruch
Einleitung. 564.

Statthaftigkeit
I. wegen Ehebruch. §. 565.
II. Bösliche Verlassung. §. 566 567. a.
III. Versagung der ehelichen Pflicht. §. 567. b.
IV. Unvermögen. §. 567. c.
V. Vernunftlosigkeit. §. 568.
VI. Nachstellung nach dem Leben §. 569.
VII. Grobe Verbrechen. §. 570.
VIII. Unordentliche Lebensart. §. 571.
IX. Versagung des Unterhalts. §. 572.
X. Veränderung der Religion. §. 573.
IX. Unüberwindliche Abneigung. §. 574.
Unstatthaftigkeit
I. Wegen Compensation. §. 575.
II. Wegen Remission §. 576.
Wirkung der Klage
I. Während des Prozesses. §. 577.
II. Nach Endigung desselben
1. In Beziehung auf die Ehegatten selbst
A. In Rücksicht des persönlichen Verhältnisses §. 578.
B. In Rücksicht des Vermögens
A. Ohne Voraussetzung der ehelichen Gütergemeinschaft. §. 579.
a. Wenn kein Theil der Schuldige ist. §. 580.

b. Wenn der eine Theil für schuldig erklärt ist. §. 581.
B. Mit jener Voraussetzung §. 582.
C In Rücksicht der Abfindung und Entschädigung. §. 583-587.
2. In Beziehung auf die Erben. §. 588.

Zweytes Kapitel.

Durch Legitimation
Rechte in Beziehung nicht legitimirter Kinder
I. Verpflegung und Erziehung
1. Successive Verbindlichkeit
A. Für den Vater §. 589-590.
B. Für die väterlichen Großältern. §. 591.
C. Für die Mutter und deren Aeltern. §. 592.
D. Für den Staat §. 593.
2. Dauer. §. 593.
II. Familienrechte. §. 595.
III. Erbrechte
1. der Kinder in Beziehung auf Aeltern
A. auf den väterlichen Nachlaß. §. 596.
B. auf den mütterlichen Nachlaß. 597.
2. der Kinder in Beziehung auf älterliche Verwandte. §. 598.
Rechte legitimirter Kinder. Fünffache Legitimation
I. durch richterlichen Ausspruch §. 600.
II. durch Heirath. §. 601.
III. durch gerichtliche Erklärung des Vaters. §. 602.

IV. durch obrigkeitliche Deklaration. §. 603.
V. Zum bloßen Behuf des bessern Fortkommens. §. 604.

Anhang.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyschlafs
Einleitung. §. 605.
Die Schwängerungsklage setzt voraus
I. das Daseyn des Beyschlafs, welches
1. bewiesen — §. 606. 607.
2. vermuthet werden kann. §. 608.
II. die Identität der Zeit. §. 609.
Sie kann zur Folge haben
I. Entschädigung im weiten Sinne
1. Statthaftigkeit derselben überhaupt
A. Erste Art. §. 610-612.
B. Zweyte Art. §. 613.
2. Unstatthaftigkeit. §. 614.
II. Vollziehung der Ehe
1. Statthaftigkeit
A. wegen wirklichen Eheversprechs §. 615.
B. wegen Nothzucht. §. 616.
2. Unstatthaftigkeit
A. wegen entgegenstehender Ehehindernisse
A. Ueberhaupt. §. 617.
B. wegen Ungleichheit des Standes. §. 618.
B. Aus andern Gründen. 619.

Drittes Kapitel.

Durch Adoption
Form der Adoption. §. 620.
Subjektive Verhältnisse
I. des Adoptirenden §. 621.
II. des Adoptirten. §. 622.

Wirkung

I. Wenn sonst kein besonderer Vertrag gesetzt wird

1. In Rücksicht persönlicher Verhältnisse. — Familienrechte. — §. 623.

2. In Rücksicht des Vermögens

A. des Adoptirenden §. 624.

B. des Adoptirten. §. 625.

II. Unter dieser Voraussetzung. §. 626.

Aufhebung. §. 627.

Erster Anhang.

Von der Einkindschaft

Begriff. §. 628.

Form. §. 629.

Bestimmung des Voraus. §. 630.

Wirkung

I. In Beziehung der Stiefältern und Stiefkinder

1. Rechte der Stiefältern

A. In Rücksicht persönlicher Verhältnisse. §. 631.

B. In Rücksicht des Vermögens

A. Unter lebendigen. §. 632.

B. Auf den Todesfall. §. 633.

2 Rechte der Stiefkinder §. 634.

II. In Beziehung der zusammengebrachten Kinder. §. 635.

Aufhebung

I. durch letzwillige Verfügungen §. 636.

II. durch Enterbung §. 637.

III. durch Trennung der Ehe. §. 638.

IV. durch Einwilligung. §. 639.

Zweyter Anhang.

Von den Pflegekindern.

Bestimmung §. 640.

Rechte und Pflichten der Pflegeältern

I. In Rücksicht der Person

1. Erziehung und Unterhalt. §. 641.

2. Bestimmung der Lebensart §. 642.

3. Einwilligung in die Heirath. §. 643.

4. Dienstleistungen. §. 644.

II. In Rücksicht des Vermögens. §. 645.

Dritte Abtheilung.

Ueber die Beendigung der väterlichen Gewalt.

Gründe und Arten

I. Aufhebung

1. auf gewöhnliche Weise

A. bey einem Sohne, welcher

A. großjährig ist.

a. durch abgesonderte Wirthschaft. §. 646.

b. durch eignes Gewerbe. §. 647.

c. durch öffentliches Amt. §. 648.

B. minderjährig ist. §. 649.

B. bey einer Tochter. §. 650.

2. Auf ungewöhnliche Art

A. durch Verbrechen. §. 651.

B. durch Verschwendung. §. 652.

C. durch Entweichung. §. 653.

D. durch Verlassung §. 654.

II. Beschränkung
1. In Ansehung der Erziehung,
A. durch Mißhandlung,
B. Verleitung zum Bösen,
C. Versagung des Unterhalts. §. 655.
2. In Ansehung der Administration. §. 656.
3. In Ansehung des Nießbrauchs. §. 657.
Wirkung
I. der Aufhebung
1. In Rücksicht wechselseitiger Rechte und Pflichten. §. 658.
2. In Rücksicht einseitiger Rechte und Pflichten
A. Pflichten der Aeltern
A. Herausgabe des Vermögens. §. 659.
B. Ausstattung. §. 660.
II. der Beschränkung. §. 662.

Zweyter Abschnitt.
Ueber Vormundschaften und Curatelen.

Erste Abtheilung.
Ueber Vormundschaften und Curatelen überhaupt.
Einleitung. §. 663.

Erstes Kapitel.
Ueber das dreyfach bey der Vormundschaft concurrirende Subjekt.

Erste Unterabtheilung.
Wem sind Vormünder (Curatoren) zu bestellen?

Vormünder erhalten
I. Minderjährige überhaupt. §. 664.
II. Des Verstandes Beraubte. §. 665.
III. Verschwender. §. 666.
IV. Taubstumme. §. 667.
V. Abwesende. §. 668.
Curatoren bekommen
I. die Leibesfrucht. §. 669.
II. Abwesende. §. 670.
III. Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehen. §. 671.
IV. Volljährige Ehefrauen. §. 672.
V. Bevormundete Personen. §. 673.
VI. Unbekannte oder verhinderte Interessenten. §. 674.
Von den Beyständen. §. 675.

Zweyte Unterabtheilung.
Wer bestellt sie, und was ist dabey Rechtens?
Antrag auf Bevormundung. §. 676-678.
Bestellung des Vormundes
I. Ueber Minderjährige §. 679.
II. Ueber andere Personen. § 680.
III. Ueber Fremde §. 681.
IV. Bey Militärpersonen. §. 682.

Verpflichtung. §. 683.
Bestallung desselben. § 684.
Direktion der Vormundschaft. §. 685.

Dritte Unterabtheilung.

Wer kann dazu bestellt werden?
In Rücksicht der Anzahl. Es kann
I. Einer — §. 686. es können
II. Mehrere dazu bestellt werden §. 687.
In Rücksicht der Fähigkeit. Einige Personen sind §. 688.
I. vorzüglich zu wählen, als
1. dazu besonders berufene Personen §. 689.
2. die Mutter §. 690.
3. Verwandte §. 691.
4. Zunftgenossen §. 692.
II. unfähig
1. Beschaffenheit der Unfähigkeit
A. absolut §. 693.
B. respectiv
A. in objektiver Hinsicht §. 694. 695.
B. in subjektiver Hinsicht, weil
a. dazu eine Erlaubniß nöthig — §. 696.
b. dabey eine Entschuldigung möglich ist §. 697. 698.

2. Verfahrungsart dabey §. 699. 700.

In Rücksicht der Dauer §. 701.

Zweytes Kapitel.

Ueber die vormundschaftlichen Rechtsverhältnisse.

Erste Unterabtheilung.

Im allgemeinen.

In Beziehung auf den Pflegbefohlenen

I. Sorge, Pflichten und Rechte § 702. 703.

II. Honorar §. 704.

III. Vertretung §. 705. 706.

In Beziehung auf das vormundschaftliche Gericht

I. Oberaufsicht §. 707. 708.

II. Vertretung § 709.

Zweyte Unterabtheilung.

Insbesondere.

Erster Titel.

In Rücksicht der Person

Der Minderjährigen

I. Unterhalt §. 710.

II. Erziehung §. 711.

III. Wahl der Lebensart §. 712.

IV. Einwilligung in die Heirath §. 713.

Der Wahn- und Blödsinnigen §. 714.

Der Verschwender §. 715.

Zweyter Titel.
In Rücksicht des Vermögens
Ausmittelung desselben
I. Siegelung §. 716.
II. Verzeichnung
1. Inventur §. 717.
2. Privatverzeichniß §. 718. 719.
III. Auseinandersetzung § 720.
Sicherung desselben §. 721.
Verwaltung
I. des Aktiv-Vermögens
1. des Beweglichen
A. der Mobilien §. 722.
B. der Gelder
A. der baaren §. 723.
B. der Capitalien §. 724–729.
C. Eigentlicher Revenüen §. 730.
2. des Unbeweglichen
A. singulären
A. eigenthümlichen Vermögens §. 731–737.
B des gepachteten §. 738.
B. Universellen
A. faktisch §. 739–741.

B. juristisch-sogenannten Vermögens §. 742.
3. der Gerechtsame
A. der Prozesse §. 743.
B. der Vergleiche 744.
II. des Passivs-Vermögens §. 745.
Rechnungslegung §. 746-747.

Drittes Kapitel.

Ende und Modifikation der Vormundschaft
Begründet durch die Person des Pflegbefohlenen
I. durch Ablauf eines gewissen Zeitraums, weil sie
1. volljährig geworden §. 748.
2. für volljährig erklärt ist §. 749.
3. das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat §. 750.
II. durch Verheirathung
1. Eines Pflegbefohlenen §. 751.
2. Einer Pflegbefohlenen
A. zur linken Hand §. 752.
B. zur rechten Hand
A. wenn Erbverträge geschlossen worden § 753.
B. wenn dies nicht geschehen, jedoch

a. mit Voraussetzung der Gemeinschaft der Güter §. 754.
b. ohne diese Voraussetzung
a. mit einem Kaufmanne §. 755.
b. mit einer andern Person §. 756.
III. Durch Anstellung bürgerlicher Gewerbe §. 757.
IV. durch Adoption §. 758.
V. durch Wiederherstellung der Gesundheit
1. des Verstandes §. 759.
2. der Sinne §. 760.
VI. durch Todeserklärung bey Abwesenden §. 761. §. 762-765.
VII. durch Besserung des Verschwenders. §. 766.
VIII. durch den natürlichen Tod. §. 767.
Begründet durch die Person des Vormundes
I. durch den Tod. §. 768.
II. durch Entlassung §. 769.
III. durch Remotion. §. 770. 771.
IV. Durch Excusation. §. 772.
V. Durch Unfähigkeit. §. 773.
VI. durch Heirath der Vormünderin Mutter. §. 774.

Wirkung.

I. der Aufhebung in der Person des Pflegbefohlenen

1. Schlußrechnung. §. 775. 776.

2. Ausantwortung des Vermögens. §. 777.

3. Quittung. §. 778.

II Der Aufhebung in der Person des Vormundes. §. 779.

Zweyte Abtheilung.

Ueber Curatelen insbesondere.

Vergleichung der Curatoren mit ähnlichen Personen

I. mit den Vormündern. §. 780.

II. mit den Beyständen. §. 781.

Arten der Curatoren

I. einer ungebornen Leibesfrucht. §. 782.

II. wegen Auseinandersetzung mit dem Vater

1. ohne Vermögensadministration, §. 784.

2. mit der Verwaltung verbunden, §. 784.

III. der Kinder, in der Person des Vaters. §. 785.

IV. eines Lehns. §. 786.

V. Entfernter oder unbekannter Interessenten. §. 787.

Allgemeiner Theil.

Erster Theil.

Ueber das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, oder: über die Gesetze in denselben an sich.

Erster Abschnitt.

Ueber die Natur desselben oder derselben überhaupt.

§. 1.

Die Patente bestimmen das A. L. R.

Ueber die Natur des A. L. R. f. d. P. St. oder über die Gesetze in denselben sprechen, jedoch mehr in historischer als in juridischer Beziehung die Patente, als:

Patent wegen Publikation des neuen allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten vom 5ten Februar 1794.

Patent zur Publikation der neuen Auflage des allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten (und des ersten Anhanges, worin die bisher ergangenen Abänderungen und Ergänzungen des allgemeinen Landrechts verkürzt gesammelt sind) vom 11ten April 1803.

§. 2.

Seine fortdauernde Kraft.

Nach diesen, besonders nach dem ältern Patente ist festgesetzt: der Zeitpunkt der gesetzlichen Kraft desselben, welche der 1ste Jun. 1794 ist 1). — Die Ausdehnung oder Quantität seiner verbindenden Kraft, sowohl für die Zukunft; nicht nur in Beziehung auf das fremde Recht, dessen bisheriger subsidiarischer Gebrauch dadurch aufgehoben ist 2); sondern auch auf einheimisches, allgemeines und besonderes Recht; und für die Vergangenheit.

§. 3.

Seine aufhebende Kraft.

Die einheimischen allgemeinen Gesetze, Edikte oder Verordnungen, sind also, wie das fremde Recht, durch Einführung des A. L. R. verdrängt, wenn sie nicht ausdrücklich bestätigt sind 3).

§. 4.

Eintheilung des besondern Rechts.

Das besondere Recht ist theils ausdrückliches oder geschriebenes; theils ungeschriebenes oder Gewohnheitsrecht.

§. 5.

Modifikation desselben durch das A. L. R.

Die besondern, ausdrücklichen oder geschriebenen Rechte, mögen sie provinzielle oder lokale seyn, sind durch das A. L. R. dahin modificirt,

---

1) Eingangs-Worte des ält. Patents. 2) Das. §. I.
3) Das. II.

daß sie einstweilen noch als partikuläres Recht gelten, zuerst zur Anwendung kommen 1), unterdessen in eine Sammlung gebracht werden sollen.

§. 6.

Fortsetzung.

Dabei ist die Verfahrungsart der Sammlung des partikulären Gesetzbuches vorgeschrieben. Gleichförmigkeit mit dem A. L. R. ist das leitende Princip für die Mitglieder der Landes-Collegien und für die Deputation der Stände, denen diese Bearbeitung aufgetragen ist 2).

§. 7.

Gewohnheitsrecht.

Das ungeschriebene oder Gewohnheitsrecht wird eben so, wie das ausdrückliche behandelt. Eine Gewohnheit oder Observanz, welche indifferent gegen das A. L. R. ist, hat ohne Bedenken Gültigkeit, eben weil das Gesetz schweigt, nur die Abweichung kommt in Collision mit den Gesetzen, und da kann eine Gewohnheit oder Observanz nur alsdann gelten, wenn das Provinzialgesetzbuch oder das A. L. R. sie bestätigt 3).

§. 8.

Rückwirkende Kraft des A. L. R.

In die Vergangenheit erstreckt sich das A. L. R. nur ausnahmsweise, indem der Grundsatz vorherrschend ist:

daß ein Gesetz nicht in die vergangene Zeit zurückwirkt 4).

---

1) Aelt. Pat. § III. 2) Das. IV-VI. 3) Das. VII. 4) Das. VIII.

§. 9.

Fortsetzung.

Die Ausnahmen jener Regel sind folgende:

1. dunkle und zweifelhafte ältere Gesetze werden mit den Vorschriften des A. L. R. in Analogie gebracht 1).
2. wenn die rechtlichen Folgen einer frühern Begebenheit in den Zeitpunkt der Gültigkeit des A. L. R. fallen, und die Richtung dieser Folgen von der Willkühr des Handelnden abhing 2).

§. 10.

Fortsetzung.

Die nähern Bestimmungen als Folgesätze des obigen Princips, in Beziehung auf Verträge 3), Testamente 4), gesetzliche Erbfolge 5), Succession der Eheleute 6), Hypotheken 7), Servituten 8), Verjährung 9) und Strafgesetze 10), mögen, als so viele historische data in dem Patente selbst nachgelesen werden.

---

1) Aelt. Pat. §. IX. 2) Das. X. 3) Das. XI. 4) Das. XII. 5) Das. XIII. 6) Das. XIV. 7) Das. XV. 8) Das. XVI. 9) Das. XVII. 10) Das. XVIII.

Zweyter Abschnitt.

Ueber das A. L. R. in Rücksicht seines Ursprungs.

§. 11.

Entstehung des A. L. R.

Die Entstehung des A. L. R. als einer Erscheinung in der Zeit gehört der Geschichte an. In ihr und aus ihr muß jene entwickelt werden.

Die Gesetzkommission prüft übrigens jeden Entwurf eines neuen Gesetzes und muß ihre in einem Gutachten enthaltene Prüfung auf Billigkeit und Nutzbarkeit stützen 1).

§. 12.

Die sonst gewöhnliche Eintheilung des Rechts, in geschriebenes und ungeschriebenes, hat im Preussischen Rechte wenig Bedeutung, da Gewohnheiten und Observanzen aufgehört haben als solche zu gelten, sobald sie dem geschriebenen Rechte nicht indifferent sind 2); und auf Meinungen der Rechtslehrer, wodurch so oft ein Gerichtsgebrauch constituirt wurde, keine Rücksicht genommen werden darf 3).

1) A. L. R. Theil I. Band I. Einleitung §. 7, 9.
2) Das. 1, 4. 3) Das. 6.

Dritter Abschnitt.

Das A. L. R. in Rücksicht seiner verbindenden Kraft, oder seines Umfangs und der Art der Bekanntmachung der Gesetze.

§. 13.

Einleitung.

In diesem Abschnitte sind drey Hauptgrundsätze, reicher Folgerungen zu betrachten. — Kein neues Gesetz hat eine rückwirkende Kraft 1). — Das Gesetz verbindet alle Mitglieder des Staats. — Jedes publicirte Gesetz ist ein nothwendiges Objekt der Wissenschaft für alle Unterthanen.

§. 14.

Rückwirkende Kraft der Gesetze.

Diese Kraft hat nur alsdenn statt:

1. wenn der Gesetzgeber in dem neuen Gesetze das alte nur erklärt 2).
2. wenn das Gesetz die Form einer Handlung verändert, und die Anwenduug dieser neuen Form auf eine alte Handlung in der dazu bestimmten Frist noch möglich ist 3).
3. wenn die vorgeschriebene neue Form bey einer alten Handlung angetroffen wird, wenn gleich diese Handlung, wegen Mangel einer Förmlichkeit, nach der alten Form nicht bestehen kann 4).

---

1) System §. 8. 9. Des systematischen Ganges wegen müssen die Ausnahmen hier weiter durchgeführt werden.
2) Einleit. § 14. 15. 3) Das. 16. 4) Das. 17.

4) wenn das neue Gesetz eine alte, jetzt zur Anwendung kommende Strafe mildert, selbst wenn der Zeitpunkt des Verbrechens ungewiß ist 1). Auf Privatrechte, welche aus dieser Handlung, die in Beziehung auf die Strafe eine Veränderung gelitten, entspringen, erstreckt sich die Modifikation nicht 2).

§. 15.

Das Gesetz verbindet alle Mitglieder des Staats.

Will man die Regel: daß das Gesetz alle Mitglieder des Staats verbinde, noch allumfassender ausdrücken; so kann man sagen: jede innerhalb dem Territorium, hier der Preussischen Monarchie, sich aufhaltende Person, ist der Kraft der Preussischen Gesetze unterworfen 3).

Daraus fließen denn die nachfolgenden weitern Bestimmungen.

§. 16.

I. Als Unterthanen.

1) In Rücksicht persönlicher Eigenschaften.

Der Unterthan, welcher in Beziehung auf seine Person einen einzigen Wohnsitz hat, muß sich auch alsdann nach den in der Gerichtsbarkeit dieses Wohnsitzes geltenden Gesetzen beurtheilen lassen, wenn er sich auch gleich aus dieser Gerichtsbarkeit entfernt, jedoch noch keinen andern bestimmten Sitz ergriffen hat 4).

§. 17.

Fortsetzung.

Bey einem doppelten Wohnsitze haben die, die Handelsweise begünstigenden Gesetze den Vorzug 5).

---

1) Einleit. §. 18. 20. 2) Das. 19. 3) Das. 22. 4) Das. 23. 24. 5) Das. 27.

§. 18.

Fortsetzung.

Hat der Unterthan gar keinen bestimmten Wohnsitz, jedoch der Ort der Herkunft ist bekannt: so gelten die hier gebräuchlichen Gesetze 1). Ist aber der Ort der Herkunft entweder unbekannt oder außerhalb der Preussischen Monarchie; so können sowohl die Vorschriften des A. L. R. als auch die Partikulargesetze des jedesmaligen Aufenthalts zur Anwendung kommen, je nachdem sie am günstigsten sind 2).

§. 19.

2. In Rücksicht der Sachen, welche A) beweglich oder

Die ordentliche Gerichtsbarkeit der Person, oder sein einziger Wohnsitz, ist auch die Gerichtsbarkeit über das bewegliche Vermögen in Beziehung auf die daselbst geltenden Gesetze 3). Bey einem doppelten Wohnsitze haben die Gesetze des Orts, wo sich die Sache befindet, den Vorzug 4), es müßte denn das Mobiliar-Vermögen an einem dritten Orte seyn, wo die dem gemeinen Preussischen Rechte am nächsten kommenden Partikulargesetze angewandt werden 5). In einem solchen Falle ist also die Möglichkeit vorhanden, daß eine dreyfach verschiedene gesetzliche Bestimmung alternativisch zur Anwendung kommt. Ohne bestimmten Wohnsitz tritt die Gültigkeit der Gesetze des Aufenthalts ein, jedoch mit Rücksicht auf den persönlichen Stand des Vermögenden 6) Rang und Geschlecht, überhaupt der besondere

---

1) Einleitung §. 25. 2) Das. 26. 3) Das. 28. 4) Das. 29. 5) Das. 30. 6) Das. 31.

Stand des Menschen kann hier also wohl in Betrachtung kommen.

§. 20.

B) unbeweglich sind.

Das unbewegliche Vermögen ist den Gesetzen des Orts, wo es liegt, unterworfen 1).

§. 21.

3. In Rücksicht der Handlungen.

In Beziehung auf Handlungen gelten allgemeine Grundsätze, und nur da kann die Form oder äußerliche Feierlichkeit einer Handlung nach Provinzialgesetzen oder Statuten bestimmt werden, wo denselben an sich unterworfene Personen, auch in der Provinz oder an dem Orte diese bestimmte Handlungen unternehmen 2).

§. 22.

II. Als Fremde.

Auch Fremde sind den Gesetzen der Preussischen Monarchie unterworfen, wenn sie entweder in den Königlich Preussischen Landen leben, oder daselbst Geschäfte treiben 3), oder wenn sie den Schutz derselben nöthig haben 4).

Diese gleichförmige Behandlung aller in den Preussischen Landen lebenden Menschen beruhet auf der Gleichheit der Rechte.

§. 23.

Fortsetzung. — Retorsion.

Eine ungleiche Behandlung und eine Ungleichheit der Rechte kann in Beziehung auf Fremde folgende Gründe haben:

---

1) Einleitung §. 32. 2) Das. 33. 3) Das. 34. 4) Das. 40. 41.

1. Die Handels-Fähigkeit contrahirender Personen wird nach den für die Handlung vortheilhaftesten Gesetzen beurtheilt 1).

2. Gesandten und Residenten 2) sind entweder Einländer und vom Staate an einen fremden Hof accreditirt; so werden sie nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten 3). Jedoch hängt die Beurtheilung, in wie fern sie in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen bleiben, hauptsächlich von den Bedingungen ab, unter welchen sie die Erlaubniß vom Staate erhalten haben 4). Sind Einländer mit Erlaubniß des Staats von einem fremden Hofe beglaubigt; so bleiben sie auch in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen 5), oder sie sind Ausländer. In diesem Falle werden Gesandten auswärtiger Mächte mit ihrem Gefolge nach dem Völkerrechte und nach den Verträgen 6), Gesandten aber des Staats selbst nach dem gemeinen Preussischen Rechte beurtheilt 7).

3. Die Retorsion, welche aber weder von dem

---

1) Einleit. §. 35. 2) Was übrigens das nähere Gesandtschaftsverhältniß betrifft, so ist darüber nachzulesen: Paalzow's Handbuch rc. 1ster Band. (1802.) S. 4-32. Besonders für Gesandte in fremden Handlungsplätzen und Seehäfen. 3) Einleit. §. 38. Anh. §. 1. 4) Vergl. auch den ersten Anhang, worin die bisher ergangenen Abänderungen und Ergänzungen des A. L. R. verkürzt gesammelt sind. 1803. §. 1. Deklaration rc. vom 24sten September 1798 — Ediktensammlung vom Jahr 1798. Nro. 73. S. 1757. — Paalzow's Handbuch rc. das. S. 3. 4. 5) Einleitung §. 37. 6) Das. 36. 7) Das. 39.

Unterrichte allein erkannt, noch sonst durch Cession beschränkt werden kann 1).

§. 24.

Promulgation der Gesetze.

Die verbindliche Kraft erhält das Gesetz vom Zeitpunkte der gehörigen Bekanntmachung 2) entweder durch das Anschlagen an den gewöhnlichen öffentlichen Oertern, oder durch einen Auszug in den Intelligenzblättern der Provinz 3).

§. 25.

Unwissenheit derselben.

Jeder Unterthan ist nun auch schuldig, ein so bekannt gemachtes Gesetz zu kennen, weshalb ihn auch der Vorwand der Unwissenheit nicht zu statten kommt 4), außer in dem Falle einer vorhin erlaubten, oder indifferenten jetzt aber durch Strafgesetze verbotenen oder eingeschränkten Handlung 5).

Vierter Abschnitt.

Ueber das Verhältniß des A. L. R. mit andern Gesetzen.

§. 26.

Bey Beurtheilung einzelner Streitfragen kommen

1. die jedesmalige besondere Art wohlerworbener Rechte, alsdann

---

1) Einleit. §. 43-45. 2) Das. 10. 3) Das. 11.
4) Das. 12. 5) Das. 13.

2. die Statuten;
3. die Provinzialgesetze, und endlich
4. die allgemeinen Gesetze zur Anwendung 1).

Fünfter Abschnitt.

Ueber Dauer und Aufhebung der Gesetze.

§. 27.

Einleitung.

Wenn die Dauer der Gesetze überhaupt richtig bestimmt werden soll, so müssen allgemeine, partikuläre und ganz spezielle Gesetze von einander unterschieden werden.

§. 28.

Dauer allgemeiner Gesetze.

Allgemeine Gesetze behalten bis zur ausdrücklichen Aufhebung ihre verbindliche Kraft 2). Daher haben Gewohnheiten, oder sogenannte praejudicia, oder sonstige spezielle Verordnungen nicht jene Wirkung der Aufhebung 3).

§. 29.

Partikulärer

Partikulare Gesetze, wie Provinzialgesetze und Statuten können nur durch ein deutliches, neues allgemeineres Gesetz aufgehoben werden 4), nachdem die dabey interessirten Personen mit ihrer Nothdurft gehört sind 5).

---

1) Einleit. §. 21. 53. 2) Das. 59. 3) Das. 60. 4) Das. 61. 5) Das. 62.

§. 30.

und spezieller Gesetze.

Ganz spezielle Gesetze, Privilegien, wobey gleichfalls die Interessenten gehört werden müssen, erlöschen nach Beschaffenheit ihrer verschiedenen Natur.

1. Durch den Abgang des Privilegirten bey bloß persönlichen Privilegien 1).

2. Durch die Trennung des Besitzers und der Sache, bey gemischten, theils dinglichen, theils persönlichen 2).

3. Durch den Ablauf der bestimmten Zeit 3).

4. Durch Nichterfüllung der Bedingung 4) oder des Endzwecks 5).

5. Durch den Ausspruch des Staats, wenn überwiegende Gründe des gemeinen Wohls und hinlängliche Entschädigung des Privilegirten hinzukommen 6). Die Entschädigung bestimmt Vertrag oder rechtliches Erkenntniß 7).

6. Durch groben Mißbrauch, wodurch entweder der Staat selbst oder die Mitbürger des Privilegirten Schaden leiden 8).

---

1) Einleitung § 63. 2) Das. 66. 3) Das. 67. 4) Das. 68. 5) Das. 63. 6) Das. 70. 7) Das. 71. 8) Das. 72.

Zweyter Theil.

Ueber den Zweck der Gesetze.

§. 31.

Auslegung dunkler und zweifelhafter allgemeiner Gesetze.

Zweck der Gesetze ist die lebendige Beziehung auf Fälle. Das Medium derselben ist die Auslegung der Gesetze in der Person des Richters, welcher die Anwendung des Gesetzes auf den vorkommenden Fall deklarirt.

Dabey sieht er

1. auf den ganzen Wortverstand; oder
2. auf den nächsten unzweifelhaften Grund 1), oder
3. auf Analogie, wenn das Gesetz unbestimmt ist 2).

§. 32.

Fortsetzung.

Zweifelhafte Gesetze werden nach allgemeinen Auslegungsregeln erklärt, jedoch wird die Dunkelheit so wie ein Mangel der Gesetze, dem Chef der Justiz zum Behuf der künftigen Legislation angezeigt 3).

§. 33.

1) Einleit. §. 46. 2) Das. 49. 3) Erster Anhang §. 2. Die Anfragen der Gerichtshöfe bey der Gesetzkommission — Einleit. §. 47. 48. — sind also im Laufe des Prozesses gänzlich abgeschafft. Anh. §. 2. Paalzow. a. a. O. S. 32. 33.

§. 33.
Fortsetzung.

Ein dadurch veranlaßtes neues Gesetz hat aber keine rückwirkende Kraft 1).

§. 34.
Auslegung besonderer Gesetze.

Besondere Gesetze und Verordnungen, Provinzialgesetze, Statuten und Privilegien werden nicht gleich bey zweifelhafter Anwendung der Gesetzkommission vorgelegt, sondern es wird erst darüber von dem Justizdepartement das Gutachten der Provinzial-Landescollegien eingeholt 2). Uebrigens sind sie immer so zu erklären, daß sie mit den Vorschriften des gemeinen Rechts und mit dem Hauptzwecke des Staats am nächsten überein kommen 3).

§. 35.
Auslegung der Privilegien.

Bey Erklärung der Privilegien und Freyheiten giebt es noch folgende besondere Regeln für zweifelhafte Fälle:

1. Sie müssen am wenigsten zum Nachtheil des Dritten gereichen 4).
2. Die wohlthätige Absicht des Gebers darf dabey nicht verfehlt oder vereitelt werden 5).
3. Privilegien, welche durch einen lästigen Vertrag erworben sind, müssen wie Verträge interpretirt werden 6).
4. Es kommt mehr der Inhalt des Privilegiums, als der Beweggrund der ersten Verleihung in Betrachtung 7).

---

1) Einleitung §. 51. 2) Das. 52. 3) Das. 57. 4) Das. 54. 5) Das. 55. 6) Das. 56. 7) Das. 58.

Dritter Theil.
Ueber das Produkt der Gesetze.

Erster Abschnitt.
Ueber Rechte und Verbindlichkeiten an sich.

Erste Abtheilung.
Ueber Rechte.

§. 36.

Einleitung.

Die hier vorkommenden allgemeinen Grundsätze, deren bestimmtere Erörterung den einzelnen, im besondern Theile abzuhandelnden Lehren vorbehalten bleibt, lassen sich auf diese Art schematisiren: Quelle — Ausübung des Rechts, als I. durch Freyheit zu handeln, II. durch Zwang, III. durch Entsagung — Verlust der Rechte.

§. 37.

Quelle —

Die nächste Quelle der Rechte des Menschen, wornach die entferntern — die Gesetze selbst — gleichsam modificirt ist, kann seyn:

1. Seine Geburt; 2. sein Stand; 3. seine Handelsweise 1).

1) Einleit. §. 82.

§. 38.

Fortsetzung.

Von einer andern Seite nehmen die Gesetze bey Bestimmung der positiven Rechte des Menschen Rücksicht.

1. Auf seine natürliche Freyheit, sein Wohl zu befördern. Diese Freyheit begründet die allgemeinen Rechte 1).

2. Auf das persönliche Verhältniß in Beziehung auf Andere und den Staat. Dieß giebt die besondern Rechte 2).

§. 39.

Fortsetzung.

Mit noch andern Worten: Die Quelle des Rechts ist 1. das Naturrecht, 2. das positive Recht 3). — Unvollkommen heißen nun diejenigen Rechte, welche durch die Gesetze gar nicht unterstützt sind, und daher auch keine gerichtliche Klage und Einrede begründen 4). Erlaubt sind alle in Beziehung auf die Gesetze indifferente Handlungen 5).

§. 40.

Ausübung des Rechts.

I. Durch Freyheit zu handeln.

Die Freyheit zu handeln besteht in der gesetzmäßigen Ausübung des Rechts 6) und darf

---

1) Einleit. §. 83. 2) Das. 84. 3) Das. 85. 4) Das. 86. 5) Das. 87. — Gegen die hier §. 37. 38. 39. vorgetragene Ansicht läßt sich sehr viel erinnern, welches jedoch der Critik gehört; indem es einem Systeme des A. L. R. nicht zukommt, über das, was ist, aber nicht seyn müßte, hinaus zu gehen. 6) Das. 88.

nicht eingeschränkt werden, weder durch Entziehung der Mittel, ohne welche das Recht nicht ausgeübt werden kann 1), oder durch Vortheile, wozu der Gebrauch des Rechts berechtigt 2); noch durch eine dieser Ausübung widersprechende Handlung, welche alsdann eine mit Schaden-Ersatz verknüpfte Beleidigung wird 3); sollte auch gleich der Andere bey Ausübung dieses Rechts Schaden leiden 4).

§. 41.

II. Durch Zwang.

Die Freyheit zu zwingen beruhet auf der Berechtigung der Einwohner, von dem Staate für Person und Vermögen Schutz zu fordern 5).

Diesen Zwang übt nun der Unterthan im Fall einer Beeinträchtigung aus, entweder durch Klagen, wo alsdann ein Prozeß entsteht, welcher ohne Ansehn der Person von den dazu angewiesenen Gerichten entschieden wird 6); oder durch eigene Gewalt, welche aber nur alsdann erlaubt ist, wenn dadurch ein unwiederbringlicher Schaden abgewendet werden soll, und die Hülfe des Staats zur Abwendung desselben zu spät kommen würde 7).

§. 42.

III. Durch Entsagung.

Die Freyheit zu entsagen oder von dem Rechte zu handeln keinen Gebrauch zu machen,

---

1) Einleit. §. 89 2) Das. 90. 3) Das. 91 — 93. 4) Das. 94. 5) Das. 76. 81. 6) Das. 79. 80. 7) Das. 77. 78.

wird durch Uebertragung der Rechte an Andere ausgeübt, wenn die Natur der Rechte die Cession erlaubt 1). Weil hier eine Negation ausgedrückt wird, oder daß man etwas nicht thun wolle, was man thun könne, so werden Entsagungen nicht vermuthet 2), sondern erfordern eine deutliche und zuverlässige Willensäußerung 3).

§. 43.

Verlust der Rechte.

Verlohren gehen Rechte:

1. Durch den Tod des Berechtigten, wenn sie persönlich sind 4); denn dingliche Rechte, welche zum freien Eigenthume gerechnet werden, gehen nach näherer Bestimmung der Gesetze mit dem Tode des Besitzers auf Andere über 5).
2. Durch Verlust des Standes, wenn sie an diesen gebunden sind 6).
3. Durch unterlassenen Gebrauch, so wie
4. durch Mißbrauch 7).
5. Durch den Verlust der Hauptsache (oder des Rechts) geht auch das davon abhängige Recht verlohren 8).

Zweyte Abtheilung.

Ueber Verbindlichkeiten.

§. 44.

Einleitung.

Ohne in die in einer Philosophie des positiven Rechts zu entwickelnde Lehre von der Verbind-

---

1) Einl. § 99. 100. 101. 2) Das. 105. 3) Das. 106. 4) Das. 102 5) Das. 103. 6) Das. 104. 7) Das. 107. 8) Das. 108.

lichkeit, als einer moralischen Nothwendigkeit, einzugehen, und abgesehen von dem staatsrechtlichen Grundsatze, daß jedes Mitglied des Staats verpflichtet ist, das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens, nach dem Verhältniß seines Standes und Vermögens zu unterstützen 1), gehört in den allgemeinen Theil über die Verbindlichkeit die Zahlung.

§. 45.

Zahlung.

Zahlung heißt nämlich im Allgemeinen die vollständige Leistung der Verpflichtung. Da aber das A. L. R. Zahlung in dem engern Sinne der Geld-Entrichtung nimmt; so bleibt die Entwickelung dieser Lehre dem besondern Theile, an dem gehörigen Orte, vorbehalten.

Für den allgemeinen Theil bleibt also nur noch die Lehre von der Verstärkung der Verbindlichkeit übrig, welche im 2ten Abschnitte: 2ten Kapitel von den Verträgen §. 101 — 113. erörtert werden soll.

Dritte Abtheilung.

Verhältniß der Rechte und Verbindlichkeiten zu einander.

§. 46.

Einleitung.

Es ist ein bekannter Grundsatz: daß dem Rechte eine Verbindlichkeit entspricht; oder daß Recht und Verbindlichkeit correlata sind.

---

1) Einleit. §. 73.

Collision von Rechten, mithin auch von Verbindlichkeiten, ist vorhanden, wenn mehrere Berechtigte auf denselben Gegenstand ein exclusives Recht haben. Hier ist Hauptgrundsatz: daß die Sache zwischen den Berechtigten in dem Stande bleibe, in welchem sie bis dahin gewesen, bis der Collisions-Fall richterlich entschieden ist 1).

§. 47.

Collision der Rechte.

Es collidiren nun entweder gleiche oder ungleiche Rechte. Bey diesen gelten folgende Regeln:

1. Das mindere Recht muß dem stärkern weichen 2).
2. Der Vortheilsuchende steht demjenigen nach, welcher einen Schaden abwenden will 3). Jene müssen so ausgeübt werden, daß durch ein wechselseitiges Nachgeben gerade die Ausübung möglich wird 4).

Vierte Abtheilung.

Nebenbestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 48.

Das Allgemeine der Nebenbestimmungen, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten modificirt werden können, und welches durch Bedingung, Zeit und Zweck geschehen kann, kommt nachher bey den Verträgen vor.

1) Einleit. §. 98. 2) Das. 95. 3) Das. 96. 4) Das. 97.

Zweyter Abschnitt.

Ueber den Grund der Rechte und Verbindlichkeiten.

Erste Abtheilung.

Ueber Entstehung derselben.

Erstes Kapitel.

Ueber Willens-Handlungen überhaupt.

§. 49.

Einleitung.

Hauptentstehungsgründe von Rechten und Verbindlichkeiten sind überhaupt Willenserklärungen, worin die geäußerte Absicht der Handlung enthalten ist, es mag nun etwas geschehen oder nicht geschehen sollen 1).

§. 50.

Fortsetzung.

Hierbey kommt in Betrachtung: Subjekt des Wollenden, welches I. persönliche, intellectuelle oder allgemeine und II. auch individuelle Fähigkeit haben muß, wozu 1) Freyheit, 2) Ernstlichkeit und 3) Gewißheit des Willens gehört. Jene, die Fähigkeit des Willens, kann A) durch Zwang und B) durch Drohungen gehindert werden. — Objekt des Gewollten, Gegenstand. — Art, Form und Wirkung des Wil-

---

1) A. L. R. Th. 1. Tit. 4. von Willenserklärungen.

lens. Bey der Art des Willens kommt die Auslegung vor.

Das Uebrige dieses Titels von Irrthum 1), Betrug 2), Bedingung 3), Beweggrund 4), Beschreibung 5), Zweck 6) und Zeit 7) wird in dem folgenden Kapitel von den Verträgen erläutert.

§. 51.

Subject des Wollenden

I. Seine persönliche, intellectuelle oder allgemeine Fähigkeit.

Diese Fähigkeit hängt von dem Vermögen ab, mit Vernunft und Ueberlegung handeln zu können.

§. 52.

Fortsetzung.

Unfähig dazu sind folgende:

1. Kinder vor dem siebenten Jahre 8).
2. Unmündige vor dem vierzehnten Jahre, sobald sie sich durch Handlungen verpflichten wollen, selbst wenn damit ein Vortheil verknüpft wäre; es müßte denn die Einwilligung des Vorgesetzten hinzukommen 9). Vortheilhafte Erwerbungen allein, sind gültig 10).
3) Rasende und Wahnsinnige sind den Kindern gleich 11). Haben übrigens diese Menschen schon einen Vormund, so wird auf das Vorgeben eines lichten Zwischenraums

1) A. L. R. Th. 1. Tit. 4. von Willenserklärungen. § 75 — 84. 2) Das. 84 — 93. 3) Das. 99 — 144. 4) Das. 145 — 151. 5) Das. 151. 6) Das. 152 — 162. 7) Das. 163 — 169. 8) Das. 20. 9) Das. 22. 10) Das. 21. 11) Das. 23.

keine Rücksicht genommen, wenn sie allein handeln 1); obgleich ohne Vormund ihr geäußerter Wille die Vermuthung der Gültigkeit vor sich hat 2).

4. Blödsinnige. Sie werden den Unmündigen gleich gehalten, wenn sie einen Vormund haben 3), so wie ihnen, ohne Vormund, die Vermuthung zu statten kommt, daß derjenige, welcher sich mit ihren Schaden bereichert, betrügerisch gehandelt habe 4).

§. 53.

Fortsetzung.

5. Trunkene und dadurch des Verstandes Beraubte sind den Wahnsinnigen gleich 5).

6. In heftiger Leidenschaft handelnde Personen, möge sie durch Furcht, Schrecken oder Zorn entstanden seyn, sind eben so zu betrachten, als wenn die Leidenschaft den Gebrauch ihres Verstandes geschwächt hätte 6); obgleich weder der Zustand der Trunkenheit noch der Leidenschaft vermuthet wird 7).

7. Den Trunkenen sind auch diejenigen gleich zu achten, bey welchen Furcht vor der Gefahr, das Vermögen mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln, ausgeschlossen hat 8).

§. 54.

II. Seine individuelle Fähigkeit.

Die individuelle Fähigkeit beruhet auf der unmittelbaren und bestimmten Aeußerung des

---

1) A. L. R. Th. 1. Tit. 4. von Willenserklärungen. §. 25. 2) Das. 24. 3) Das. 26. 4) Das. 27. 5) Das. 28. 6) Das. 29. 7) Das. 30. 8) Das. 44.

Willens selbst 1). Kein Wille als solcher kann individuell und bestimmt seyn, wenn er nicht frey, ernstlich und gewiß ist.

§. 55.

I. Freyheit des Willens.

Hinderung

A. durch Zwang.

Zu einer jeden rechtlichen Willensäußerung gehört also Freyheit. Alles, was diese beschränkt, schadet der Gültigkeit des Willens. Zwang und Gewalt jeder Art, wozu beydes negativ oder positiv angewandt werden, wodurch der Wille eine Richtung erhält, ist widerrechtlich und der Wille vernichtet sich selbst. Gezwungener Wille ist kein Wille 2).

§. 56.

Fortsetzung.

Nähere Bestimmungen. Der Wille kann ungültig werden

1. durch Entziehung der Nahrungs- und Heilmittel, durch Zufügung körperlicher Schmerzen 3).
2. durch Drohungen, welche dem Leben, der Gesundheit, der Freyheit und Ehre Gefahr bringen 4).

§. 57.

B. Durch Drohungen.

Gefährliche Drohungen heißen nun diejenigen, wenn die Ausführung an sich, oder nur nach der Meinung des Bedroheten, in der Ge-

1) Tit. 4. §. 4. 2) Das. 31. 3) Das. 32.
4) Das. 33.

walt des Bedrohenden steht 1); — nach verschiedenen Modifikationen:

1. Der Regel nach vereitelt auch die Drohung, Jemanden eines Verbrechens wegen, mit oder ohne Grund, gerichtlich angeben zu wollen, jede Willenserklärung 2).
2. Drohungen, welche nicht unmittelbar Leben, Gesundheit, Freyheit oder Ehre betreffen, sind erst noch der besondern Beurtheilung des Richters unterworfen 3).
3. Die Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Bedroheten muß immer berücksichtigt werden 4).
4. Uebrigens macht der Zwang die Willenserklärung ungültig, wenn er auch von einem Dritten, welcher keinen Vortheil davon hat, ausgeübt ist 5).

§. 58.

Fortsetzung.

Die Willenserklärung bleibt gültig:

1. Wenn sie durch die Drohung, das Recht gesetzmäßig verfolgen zu wollen, bewirkt wäre 6).
2. Wenn nur ein Vortheil, welcher der Drohende dem Bedroheten bloß zugedacht, aber noch nicht eingeräumt hatte, entzogen wird 7).
3. Bey dem Vorwande: aus Scheu oder Ehrfurcht eingewilligt zu haben 8).

---

1) Tit. 4. §. 34. 2) Das. 35. 3) Das. 36. 4) Das. 37. 5) Das. 42. 6) Das. 38. 39. 7) Das. 40. 8) Das. 41.

4. Wenn durch Drohung die Willenserklärung neu veranlaßt ist 1).

§. 59.

Fortsetzung.

Erzwungene Willensäußerungen sind also der Regel nach ungültig, und bewirken als Rechtsverletzung eine Klage.

Diese Klage, oder vielmehr das Recht, eine sonst rechtsbeständige Willenserklärung des erlittenen Zwanges wegen anfechten zu können, verjährt bey Lebzeiten des Verletzten vollständig binnen acht Tagen, unvollständig aber nach acht Tagen; nach dem Tode binnen drey Monat nach erhaltener Kenntniß von dem Daseyn der Willenserklärung 2).

§. 60.

Fortsetzung.

Will nämlich der Verletzte mit voller Wirkung die durch den erlittenen Zwang hervorgebrachte Willensäußerung unkräftig machen; so muß er spätestens binnen acht Tagen irgend einem Richter unter Anführung der zur Sache gehörigen Beweismittel davon Anzeige machen 3). Nach geschehener vorläufiger Anzeige, die auch wohl nach Beschaffenheit der ausgeübten Gewalt eine peinliche Untersuchung begründen kann 4), hat der Anzeigende die Wahl, entweder förmlich zu klagen, oder sich verklagen zu lassen (den Anspruch aus der Willenserklärung abzuwarten); oder auf andere Art sich die Beweismittel zu erhalten 5).

---

1) Tit. 4. §. 43. 2) Das. 51. 3) Das. 45. 46. 4) Das. 48. 5) Das. 47. A. G. O. Th. 1. Tit 33 von Aufnehmung des Beweises zum ewigen Gedächtniß

§. 61.

Fortsetzung.

Hat der Verletzte jene acht Tage ohne Anzeige verstreichen lassen, so werden demselben die Beweismittel dadurch erschwert, und es kann deßhalb weder ein Eid zugeschoben, noch sonst auf einen Erfüllungseid erkannt werden 1).

§. 62.

2. Ernstlichkeit des Willens.

Daß ein geäußerter Wille auch ein ernster sey 2) wird der Regel nach immer vermuthet, wenn nicht das Gegentheil klar erhellet 3), wenigstens würde ein durch ungebührlichen Scherz verursachter Schaden ersetzt werden müssen 4). Verstärkt wird aber jene allgemeine Vermuthung dadurch, wenn sich der Erklärende über Berufs- oder Gewerbs-Geschäfte geäußert hat 5); oder wenn die Aeußerung in einer gesetzlich bestimmten Form gefaßt ist 6).

§. 63.

3. Gewißheit des Willens.

Zur Gewißheit des Willens gehören entweder deutliche Worte oder sonst verständliche Zeichen 7). Dieß führt auf die Art des Willens, wovon nachher §. 66.

§. 64.

Objekt des Gewollten Gegenstand.

Hier ist Grundsatz: daß eine Willenserklärung nur alsdann rechtliche Wirkung hervorbringen kann, wenn der Erklärende über den Gegenstand nach dem Inhalte seiner Erklärung zu verfügen berechtigt ist 8).

---

1) Tit. 4. § 49. 50. 2) Das. 52. 3) Das. 55. 4) Das. 56. 5) Das. 53. 6) Das. 54. 7) Das. 57. 8) Das. 25.

§. 65.

Fortsetzung.

Ueber folgende Sachen und Handlungen kann durch Willensäußerungen nicht gültig disponirt werden:

1. was gesetzlich verboten ist 1).
2. Handlungen, welche die Ehrbarkeit beleidigen 2).
3. Ueber Gewissensfreyheit 3).
4. Ueber Ehelosigkeit, wenn sie nämlich nicht das nothwendige Erforderniß eines gewissen Standes ist 4), nach folgenden Bestimmungen: bey Mannspersonen nicht über das dreyßigste, und bey Frauenspersonen nicht über das fünf und zwanzigste Jahr hinaus 5).

An die Versicherung, den Witwenstand nicht zu verrücken, ist Niemand gebunden 6).

5. Ueber Sklaverey und Privatgefangenschaft 7).
6. Ueber Sachen, welche durch Natur, Gesetz oder andere Privatverfügungen dem Verkehr entzogen sind 8).

Obgleich eine bloße Privatverfügung der Regel nach den, welchen der Verfügende zu verpflichten berechtigt war, verbindet 9), und ein Dritter nur nach einer vorhergegangenen hinreichenden Bekanntwerdung einer solchen Verfügung nicht entgegen handeln darf 10); so schützt ihn doch nie die Unwissenheit einer ins Hypothekenbuch eingetragenen Verfügung 11).

---

1) Tit. 4. §. 6. 8. 2) Das. 7. 3) Das. 9. 4) Das. 12. 5) Das 10. 6) Das. 11. 7) Das. 13. 8) Das. 14. 15. 9) Das. 16. 10) Das. 17. 18. 11) Das. 19.

§. 66.
Art des Willens.

Der Wille kann sich auf verschiedene Weise äußern:

1. Ausdrücklich, durch bestimmte Worte und deutliche Zeichen 1).
2. Stillschweigend aus Handlungen. Das bloße Stillschweigen giebt nur alsdann Gewißheit, wenn der Schweigende reden mußte und auch reden konnte; z. B. wenn er durch richterlichen Befehl zu seiner Erklärung aufgefordert wird 2). Nur gilt ein stillschweigender Wille da nicht, wo die Gesetze einen ausdrücklichen verlangen 3).
3. Vermuthet wird der Wille nur alsdann, wenn die Gesetze selbst bestimmt haben, was aus gewissen Handlungen folgen soll. Eine solche Handlung gilt wenigstens wie ein interimistischer Wille 4).

§. 67.
Fortsetzung. — Auslegung des Willens.

Es können in Rücksicht des Ausdrucks der Willensäußerung Zweifel entstehen, welche durch die Auslegung gehoben werden müssen. Dabey giebt es folgende Regeln:

1. Das Gewöhnliche wird vermuthet, mithin erklärt auch die gewöhnliche Bedeutung der Worte und Zeichen den Sinn 5), wobey auf die Zeit der Erklärung 6) und bey verschiedenen Sprachgebrauchen auf die Sprache

---

1) Tit. 4 §. 57. 2) Das. 58 61. 62. 3) Das. 59 60. 4) Das. 63. 64. 5) Das. 65. 6) Das. 66.

des Erklärenden gesehen wird 1), wenn auch der Erklärende nur der Mandatar seyn sollte, und sich keiner vorgeschriebenen Ausdrücke bedient hat 2).

2. Besondere Ausdrücke und Redensarten werden, wie sie im Gebrauch sind 3), und
3. zweifelhafte Stellen nach der deutlich ausgedrückten Absicht erklärt 4).
4. Die deutliche Aeußerung des Willens geht einer zweifelhaften und dunkeln vor 5), wenn nicht eine frühere durch eine spätere Willensäußerung geändert werden soll 6).
5. Unbestimmtheit wird durch gesetzliche Bestimmtheit gehoben 7). So wie endlich
6. jede Willensäußerung im zweifelhaften Falle immer so zu deuten ist, daß sie nicht ohne Wirkung bleibe 8).

§. 68.

Form des Willens

Jede, in Beziehung auf Subjekt und Objekt gültige Willensäußerung bedarf weiter keiner besondern Form 9), wenn sie nicht ausdrücklich von den Gesetzen vorgeschrieben ist 10).

§. 69.

Wirkung des Willens.

Der Regel nach hat eine auch an sich gültige Willensäußerung nicht die volle Wirkung, um dadurch Rechte erwerben, übertragen oder aufheben zu können 11), sondern es muß alsdann noch

---

1) Tit. 4. §. 67. 2) Das. 68. 3) Das. 69. 4) Das. 70. 5) Das. 71. 6) Das. 72. 7) Das. 73. 8) Das. 74. 9) Das. 94. 10) Das. 95. 11) Das. 96.

ein anderer, von den Gesetzen bestimmter Zusatz hinzukommen 1); wenn nicht schon das Gesetz selbst oder der Richter zur Erklärung aufgefordert haben, wo kein weiterer Zusatz nöthig ist 2).

Zweytes Kapitel.

Ueber Verträge insbesondere.

§. 70.

Einleitung und Begriff.

Bisher war von der Willensäußerung an sich, als der Form der Verträge, die Rede; jetzt kommt auch die Materie in Betrachtung; oder vielmehr der Wille wird hier in Beziehung auf einen andern, aber nicht entgegenstehenden Willen betrachtet. Wechselseitige Willensäußerung ist also das nothwendige Erforderniß zum Vertrage 3).

Darin liegt also:

1. Ein Versprechen von der einen Seite 4). Ein bloßes Versprechen, wie ein Gelübde, könnte nur alsdann verbindliche Kraft haben, wenn der Erblasser die Erfüllung des Gelübdes schon angefangen hat. Hier wird eine Verbindlichkeit zur Vollendung desselben in Beziehung auf den Erben vermuthet 5).
2. Ein Annehmen von der andern Seite 6).

§. 71.

Fortsetzung.

Die Annahme, Acceptation verwandelt das Versprechen in einen Vertrag 7). Alles was von

---

1) Tit. 4. § 97. 2) Das 98. 3) A. L. R. Th. 1. Tit. 5 §. 1. 4) Das. 2. 5) Das. 3. 5. 6.) Das. 94. 7) Das. 79. 80. 82.

der Natur des Versprechens als eines solchen gilt, gilt auch von der Annahme 1); denn diese ist die fortgesetzte Willensäußerung von jenem 2). Die verbindliche Annahme eines Versprechens muß zur gehörigen Zeit geschehen 3), und daß überhaupt die Annahme gehörig geschehen sey, wird vermuthet 4). Ist kein Zeitraum zur Annahme bestimmt 5), welcher von dem Antragenden abgewartet werden muß 6), so kommt es auf die Art des Antrages an. Ist dieser mündlich erfolgt, so muß auch sogleich die Erklärung dem Antrage folgen 7).

Bey einem schriftlichen, unter gegenwärtigen, an einem Orte wohnenden Personen gemachten Antrage, muß die vier und zwanzigste Stunde als der zur Erklärung nöthige späteste Zeitraum abgewartet werden 8). Sind die Personen abwesend; so ist der zweyte Posttag der späteste Termin 9), und ist ein Bote abgeschickt, so muß der Antragende den längsten Zeitraum abwarten, binnen welchen ein solcher Bote ohne ungewöhnliche Zwischenfälle zurückkommen kann, und dennoch muß er, wenn der Bote noch länger ausbleibt, den Andern davon benachrichtigen 10).

§. 72.

Fortsetzung.

Das Abwarten der Erklärung bey dem Antrage einer Corporation oder Gemeine richtet sich nach dem Zeitraume, binnen welchem ein verfas-

1) Tit. 5. §. 78. 83. 2) Das 84. 85. 3) Das. 90. 4) Das. 102. 5) Das. 91. 92. 93. 6) Das. 103. 7) Das. 94. 8) Das. 95. 9) Das. 96 -- 98. 10) Das. 99. 100.

sungsmäßiger Entschluß genommen und auch bekannt gemacht werden kann 1).

Die Wirkung eines Antrages höret auf:

1. Durch die Zurücknahme, wenn die bestimmten Fristen fruchtlos abgelaufen sind, und dieselbe gehörig, unter Gegenwärtigen sofort, und unter Abwesenden mit der nächsten Post, geschehen ist 2). Ist die Zurücknahme nicht gehörig geschehen, sondern der Andere hat zur rechten Zeit erklärt; so muß der Zurücknehmende den Schaden erstatten 3).

2. Durch den Tod des einen oder des andern nur alsdann, wenn der Antrag eine persönliche Begünstigung des Annehmenden bezweckte 4).

§. 73.

Subjekt der contrahirenden Personen.

Vertrag als materielle Willensäußerung richtet sich auch nach der formellen Beschaffenheit derselben, denn Form und Materie sind identisch. Was also von der Fähigkeit zu rechtsgültigen Willenserklärungen gesagt werden kann, paßt auch auf Vertrags-Fähigkeit 5). Daher sind unverheirathete Frauenspersonen eben so fähig, wie der Mann, wenn nicht Provinzialgesetze ein anderes bestimmen 6). Jeder Contrahent muß sich nach den (wechselseitigen) Vertragsfähigkeiten erkundigen 7), indem weder bloßer Mangel der Wissenschaft 8) noch die selbst eidliche Versicherung der Fähigkeit entschuldigen 9).

---

1) Tit. 5. §. 101. 2) Das. 103. 104. 3) Das. 105. 4) Das. 107. 5) Das. 9. 6) Das. 23. 7) Das. 31. 8) Das. 32. 9) Das. 35.

Wissentliche Verleitung eines Unfähigen zur Schließung eines Vertrages mit einem Fähigen hat die Erstattung des Schadens und die Strafe des Betruges zur Folge 1). Ein aus diesem Grunde unverbindlicher Vertrag kann nur alsdann nach gehobener Unfähigkeit durch erfolgtes Anerkenntniß verbindliche Kraft erlangen, insoweit dasselbe die Eigenschaften eines neuen rechtsgültigen Vertrages hat 2); und selbst dieser neue Vertrag hat nur bey ausdrücklicher Verabredung rückwirkende Kraft 3).

§. 74.

Fähigkeit Verträge zu schließen hängt ab:

I. Von der Vormundschaft, weil die Person —

Die Fähigkeit Verträge zu schließen, kann abhängen I) von der Vormundschaft. Hier gilt im Allgemeinen folgender Grundsatz: daß alle Personen, welche unter der Vormundschaft stehen, und sich verpflichten oder Lasten übernehmen wollen, der vormundschaftlichen Genehmigung bedürfen 4). So lange diese fehlt, darf der Andere nicht zurücktreten 5), doch kann der Vormund zur Erklärung aufgefordert werden 6). Alle Handlungen der Pflegbefohlenen, welche sich auf die eigene unter vormundschaftlicher Genehmigung angestellte Wirthschaft unmittelbar beziehen 7), oder sonst einen approbirten Zweck oder ein genehmigtes Geschäft betreffen, und die zur Erreichung einer gewissen Bestimmung nothwendig sind 8), bedürfen auch der vormundschaftlichen Genehmigung nicht.

---

1) Tit. 5. §. 33. 36. 2) Das. 37. 3) Das. 38. 4) Das. 10. 11. 5) Das. 12. 6) Das. 13. 7) Das. 20. 8) Das. 21.

§. 75.

1. noch minderjährig —

Minderjährige, noch nicht 24 Jahr alte Personen werden in Beziehung auf die Vertragsfähigkeit den Unmündigen, welche das 14te Jahr noch nicht erreicht haben, gleichgehalten 1). Diese Unfähigkeit endigt sich mit dem Anfange des Tages, an welchem die Volljährigkeit erreicht wird 2). Ein Contrahent kann die Unwissenheit des minderjährigen Alters nicht vorschützen, wenn die Person noch keine 18 Jahr alt ist 3).

§. 76.

2. ein Verschwender. — oder

Auch die Verschwender sind den Unmündigen gleich 4). Diese Unfähigkeit fängt mit der Mittagsstunde des Tages an, an welchem das öffentliche die gerichtliche Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist 5), und dauert bis zur Mittagsstunde des Tages, wo die Wiederaufhebung der Vormundschaft verfügt wird 6). Auch vor dieser Bekanntmachung trit schon Unfähigkeit ein, wenn der Contrahent die Klage wegen Verschwendung schon gekannt hat 7).

§. 77.

3. eine Solche ist, welcher die Sinne fehlen.

Dahin gehören Blinde, Taube und Stumme. Bey ihnen kommt alles auf die Deutlichkeit und Zuverlässigkeit der Willensäußerung an 8). Haben sie Vormünder, so werden sie wie Blödsinnige betrachtet 9).

---

1) Tit. 5. § 14. 2) Das. 18. 3) Das. 34. 4) Das 14 5) Das. 15. 6) Das. 17. 7) Das. 16. 8) Das. 24. 9) Das. 25

§. 78.

II. Von der väterlichen Gewalt.

Die Fähigkeit, Verträge zu schließen, kann II) von der väterlichen Gewalt abhängen. Die näheren Bestimmungen werden nachher unten weiter erläutert 1).

§. 79.

III. Von einer Mehrheit der Personen.

Wenn III) Corporationen und Gemeinen Verträge schließen wollen, so muß ihre Fähigkeit entweder aus den Grundverträgen 2) oder besondern Gesetzen 3) oder endlich nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden 4).

§. 80.

IV. Von der Genehmigung eines Andern bey öffentlichen Cassen.

IV) Oeffentliche Cassen stehen unter dem ihnen vorgesetzten Departement 5) oder unmittelbar unter dem Landesherrn. Ist das letztere der Fall, so muß der Contrahent davon benachrichtigt werden, wenn das vorgesetzte Departement sich nicht selbst zur Vertretung verbindlich machen will 6).

§. 81.

Objekt, Gegenstand des Vertrages.

Auch hier ist, wie beym Subjekt, der Grundsatz durchgreifend, daß alle Gegenstände der Willensäußerung auch Gegenstände des Vertrages seyn können 7).

---

1) A. L. R. Th 2 Tit 1 und 2. System. besond. Th. Regierungsrecht. Polizeyrecht. Abschn. 1. 2) Tit. 5 § 26. 3) Das. 27. 4) Das. 28. A. L. R. Th. 2. Tit. 6. 5) Tit. 5. § 29. 6) Das. 30. 7) Das. 39.

§. 82.

I. In Beziehung auf einen Dritten,

1. über dessen Handlungen.

Der Regel nach kann kein Dritter durch Verträge anderer Personen Rechte erlangen 1), wovon es doch ausnahmsweise verschiedene Fälle giebt. So sind Verträge über die Handlungen eines Dritten denkbar und von der Eigenschaft, daß der Versprechende sich bemühen will, die versprochene Handlung zu bewirken 2), wenn er nicht zugleich den Erfolg selbst übernommen hat, in welchem Falle er bey nicht bewirkter Handlung volle Genugthuung leisten muß 3).

Ist die Bemühung fruchtlos, so ist der andere Theil zu nichts verbunden 4), sondern kann auf Zurückgabe des bereits Geleisteten oder auf Vergütung dringen 5). Nur Unthätigkeit 6) oder grobes oder mäßiges Versehen des Versprechenden zieht Schaden-Ersatz nach sich 7).

§. 83.

2. Ueber dessen Sachen.

Dieser Vertrag drückt bloß die Verpflichtung des Versprechenden aus, den Dritten, zum Besten des Andern, zu einer dem Vertrage gemäßen Handlung zu vermögen 8). Kann diese Absicht nicht erreicht werden, so löst sich der Vertrag völlig auf 9). Vollständige Genugthuung hat nur, wie oben, alsdann Statt, wenn sogar der Erfolg versprochen ist 10). Handeln beide Theile unerlaubt, so nimmt der Fiskus den Gewinn hin 11).

1) Tit. 5. § 88. 2) Das. 40. 3) Das. 45. 4) Das. 41. 5) Das. 42. 6) Das. 43. 7) Das. 44. 8) Das. 46. 9) Das. 47. 48. 10) Das. 49. 11) Das. 50.

§. 84.

3. Ueber dessen Vortheil.

Ein solcher Vertrag 1) hat nur alsdann für alle drey Theile Gültigkeit, wenn der Dritte dem Vertrage beygetreten ist. Die Contrahenten sind nach einmal geschehenem Antrage verpflichtet, die Erklärung des Dritten abzuwarten 2).

§. 85.

II. In Beziehung auf Möglichkeit des Inhalts.

Möglich muß die Handlung oder Leistung seyn, welche Gegenstand des Vertrages werden soll. Verträge über absolut unmögliche Handlungen sind eben so nichtig 3), als über ein bedingt- oder hypothetisch-unmögliches Versprechen, wenn diese Unmöglichkeit beiden Theilen zur Zeit des geschlossenen Vertrages bekannt war 4). Ein Vertrag über unmögliche Handlungen hat verschiedene Wirkungen. Er kann bewirken:

1. Nichtigkeit des ganzen Geschäffts, welches die gewöhnliche Wirkung ist.
2. Vollständige Entschädigung, wenn der Verpflichtete die bedingte Unmöglichkeit wußte 5).
3. Schenkung, wenn derjenige, dem eine Unmöglichkeit versprochen wurde, wissentlich in Rücksicht auf diesen Vertrag dem Versprechenden etwas gegeben oder schon geleistet hat 6).
4. Gültigkeit, wenn die Wahl, statt des Unmöglichen etwas anderes zu fordern, gelassen ist 7); oder wenn die zur Zeit des geschlossenen Vertrages obwaltende bedingte Unmög-

1) Tit. 5. § 74. 2) Das. 75 — 77. 89. 3) Das. 51. 4) Das. 52. 5) Das. 53. 6) Das. 54. 55. 7) Das. 56.

lichkeit bis zu der zur Erfüllung bestimmten Zeit aufhört 1).

§. 86.

III In Beziehung auf den Verkehr.

Oft sind Sachen dem Verkehre und in objektiver Hinsicht der bürgerlichen Thätigkeit entzogen, wobey es auf das damit verknüpfte Hinderniß ankommt. Nach gehobenen Hinderniß kann die Erfüllung, jedoch unter folgenden Bestimmungen gefordert werden 2).

1. Ist eine Zeit zur Hebung des Hindernisses bestimmt, so verliert auch der Vertrag mit fruchtlos abgelaufener Zeit, seine Kraft 3).

2. Ohne Zeitbestimmung, kann der eine oder andere Theil sich an den Richter wenden 4).

3. Hängt die Hebung des Hindernisses von der Handlung des Dritten ab, zu deren Bewirkung sich einer der Contrahenten verpflichtet hat 5); so ist die bloße Bemühung schon hinreichend, und er leistet nur im entgegengesetzten Falle oder alsdenn Entschädigung, wenn er dabey ein grobes oder mäßiges Versehen begangen, oder gar übernommen hat, für den Erfolg zu stehen.

4. Ohne besondere Verpflichtung beider Theile zur Hebung des Hindernisses treten noch nähere Bestimmungen ein:

a. der allein das Hinderniß Wissende ist auch zur Hebung desselben verpflichtet 6).

b. Wenn beide Theile es wußten, so muß derjenige dafür sorgen, in dessen Person das Hinderniß liegt 7).

---

1) Tit. 5 §. 57. 2) Das. 59. 3) Das. 60. 4) Das. 61. 5) Das. 62. 6) Das. 63. 7) Das. 64.

c. Der Vortheil Genießende sorgt bey wohlthätigen Verträgen 1); so wie
d. bey lästigen Verträgen beide Theile für Hebung des Hindernisses sorgen 2).
e. Ist jede Mühe vergebens; so löst sich entweder der Vertrag ganz auf, oder es trit das ein, was §. 85. Nro. 2-4. gesagt ist 3).

§. 87.

IV. In Beziehung auf Erlaubniß.

Unerlaubte Handlungen sind den unmöglichen gleich 4), wenn nicht Dispensation statt hat, wo jedoch die in dem vorhergehenden Paragraph bemerkten Grundsätze zur Anwendung kommen können 5).

§. 88.

V. In Beziehung auf Nützlichkeit.

Nutzlose Verträge müssen auf den Antrag des dadurch Belasteten vom Richter aufgehoben werden 6).

§. 89.

VI. In Beziehung auf Bestimmtheit.

Unbestimmte Verträge oder solche, welche lediglich von der Willkühr des Verpflichteten abhängen, sind unverbindlich. Hängt aber die Bestimmung von dem Dritten ab, so gilt zwar dessen Ausspruch; allein er kann dazu nicht gezwungen werden 7).

§. 90.

Art der Verträge.

Die Verträge können in lästige und wohlthätige eingetheilt werden. Bey jenen

---

1) Tit. 5. §. 65. 2) Das. 66. 3) Das. 67. 4) Das. 68. 5) Das. 69. 6) Das. 70. 7) Das. 71-73.

übernehmen beide Theile Verbindlichkeiten; bey diesen nur Einer, welcher zu Gunsten des Andern etwas giebt, leistet, duldet oder unterläßt 1).

§. 91.

Form derselben.

I. Im Allgemeinen.

Davon abgesehen, daß Verträge, wie jede Willensäußerung, ausdrücklich und stillschweigend, persönlich (unmittelbar) oder durch Bevollmächtigte geschlossen werden können 2), kommt hier nur die gesetzliche Form und die Frage in Betrachtung:

Ob die Form wesentlich nothwendig, oder nur unter Androhung einer Strafe vorgeschrieben sey 3)?

Kommen mehrere Gesetze in Anwendung, so hat folgende Classifikation statt:

1. die Gesetze des Orts, wo die Sache liegt, gehen vor, wenn der Vertrag unbewegliche Sachen betrifft 4).
2. Der Regel nach die Gesetze des Orts der Schließung 5).
3. Wenn unter Abwesenden ein förmlicher Vertrag errichtet ist, die Gesetze des Orts, wo das Instrument datirt worden 6).
4. Endlich die Gesetze des Orts, nach welchen das Geschäfft am besten bestehen kann, wenn
   a. ohne Instrument, blos durch Briefwechsel unter Abwesenden ein Vertrag errichtet ist, und die Gesetze der verschie-

---

1) Tit. 5. §. 7. 8. 2) Das. 81. 86. 87. 3) Das. 109. 110. 4) Das. 113. 5) Das. 111. 6) Das. 112.

denen Wohnörter der Contrahenten, in Beziehung auf Formalität abweichen 1).

b. Wenn das Datum des Vertrages von mehrern Orten sich herschreibt 2).

§. 92.

II. Insbesondere.

1. bey Punktationen.

Eine Punktation hat klagbare Gültigkeit, so daß der Richter die zur gerichtlichen Verlautbarung, Bestätigung, oder Eintragung nöthige förmliche Ausfertigung des Vertrages verfügen, auch die geweigerte Unterschrift ergänzen, und diesen Zwang sogar bis zur Exekution ausdehnen kann, wenn der Gegenstand ein auswärtiges Grundstück betrifft, und nach den Gesetzen des Orts ein von beiden Theilen unterschriebener förmlicher Contrakt nothwendig ist 3).

Mit einer Punktation haben die gerichtlich oder von einem Justizkommissär aufgenommenen Protokolle über einen zu errichtenden Vertrag gleiche Wirkung 4). Gleiche Bewandniß hat es mit dem Briefwechsel, wenn zu dem Geschäfte worüber der Vertrag geschlossen worden, die Ausfertigung eines förmlichen Instruments erforderlich ist 5).

Als Traktaten sind aber Punktationen nur alsdenn zu betrachten, wenn wesentliche Bestimmungen fehlen, oder gewisse Nebenbedingungen ausdrücklich vorbehalten sind 6).

---

1) Tit. 5. §. 113. 2) Das. 114. 3) Das. 120 -- 124. 4) Das. 126. 5) Das. 143. 6) Das. 125.

§. 93.

2. Bey schriftlichen Verträgen

A. wenn sie vorausgesetzt werden

a. Nothwendigkeit —

Schriftliche Verträge und Aufsätze werden nothwendig;

1. durch Gesetz oder Abrede der Partheien. Eine solche Verabredung hat die Vermuthung vor sich, daß von der schriftlichen Abfassung nicht der Beweis, sondern die verbindliche Kraft des Vertrages abhängen soll 1). Obgleich bey einem jeden Aufsatze die Unterschrift zur Vollgültigkeit nöthig ist 2); so braucht doch die Besiegelung, selbst wenn ihrer gedacht worden, nicht hinzuzukommen 3).

2) wenn sich der Gegenstand über funfzig Thlr. in Silber Courant beläuft. Drey Thlr. S. C. machen einen Dukaten und 5¼ Thlr. eine Goldmünze von 5 Thlr. aus 4).

Nicht blos bey Verträgen aller Art 5), sondern auch bey andern einseitigen Willenserklärungen, deren Folgen sich auf die Zukunft erstrecken sollen, z. B. bey Entsagungen und Verzichtleistungen, ist die schriftliche Abfassung in diesem Falle nothwendig 6); so wie bey terminlichen Leistungen, wenn entweder die Zahl der Termine unbestimmt ist, oder sämmtliche Termine die Summe von funfzig Thlr. übersteigen 7).

Bey gewagten Verträgen wird nicht auf den Gewinn, sondern auf den Ersatz gesehen 8).

---

1) Tit. 5. §. 117. 2) Das. 116. 118. 3) Das. 119. 4) Das. 131. 132. 5) Das. 140, 141. 6) Das. 133. 134. 7) Das. 136. 8) Das. 138.

§. 94.

Fortsetzung.

Nothwendig sind schriftliche Verträge ferner

3. wenn der Vertrag oder die Erklärung Grundgerechtigkeiten oder beständige Lasten und Pflichten betrifft 1).

4. Wenn von beiden Seiten ein gewagtes Geschäft vorhanden ist 2).

In Beziehung auf Errichtung schriftlicher Verträge treten noch folgende Bestimmungen ein.

1. Alles wird nach dem schriftlichen Contracte beurtheilt 3) und auf mündliche Nebenabreden wird keine Rücksicht genommen, sondern der Richter ergänzt dergleichen nach Vorschrift der Gesetze 4).

2. Unleserlich geschriebene oder undeutlich ausgedrückte Contracte müssen auf andere Art ausgemittelt werden 5).

3. Mieth-Verträge des gemeinen Gesindes erfordern keinen schriftlichen Aufsatz 6), eben so wenig der Beweis, daß eine Zahlung erfolgt oder eine Verbindlichkeit sonst erfüllt sey 7).

4. Unter Abwesenden kann auch die geführte Correspondenz die Stelle des schriftlichen Vertrages vertreten, in so fern die Bedingungen und die wechselseitige Einwilligung der Contrahenten daraus zu entnehmen sind 8). Alsdenn gilt aber der geführte Briefwechsel nur wie eine Punktation, wenn

---

1) Tit. 5. §. 135. 2) Das. 139. 3) Das. 127. 4) Das. 127 — 129. 5) Das. 130. 6) Das. 137. 7) Das. 134. 8) Das. 142.

das Geschäft ein förmliches Instrument erfordert 1).

5. Auch der beytretende Dritte ist an die schriftliche Abfassung gebunden 2).

6. Mündliche Verlängerungen richten sich nach den darüber vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen 3).

§. 95.

B. Zufälligkeit derselben.

In allen übrigen nicht ausgedrückten Fällen ist die schriftliche Abfassung des Vertrages zufällig, wie z. B. wenn Sachen in Verwahrung gegeben, oder Habseligkeiten Reisender, Gastwirthen, Fuhrleuten oder Schiffern anvertraut werden 4).

§. 96.

B. wenn sie nicht da sind, weil

A. die Schrift unterblieben — oder

Die Folgen eines unterbliebenen schriftlichen Vertrages sind mannichfaltig;

1. der Regel nach kann aus einem mündlich geschlossenen Vertrage, welcher schriftlich hätte abgefaßt werden müssen, nicht geklagt werden, wenn noch kein Theil erfüllt hat 5).

2. Ist der Contract von einer Seite erfüllt, so hat der Annehmer die Wahl, entweder auch zu erfüllen, oder das Erhaltene in dem Stande, in welchen er es empfangen, zurückzugeben, und wird in Rücksicht des Genusses und der Art des Besitzes einem

---

1) Tit. 5. §. 145. 2) Das. 153. 3) Das. 154. 4) Das. 144. 145. 5) Das. 155.

unrechtfertigen Besitzer gleich geachtet 1). Oft wird der entweder verabredete oder ausgemittelte Werth der Sache ersetzt, wenn der Annehmer den Contract nicht erfüllen will, und die empfangene Sache nicht gehörig zurückgegeben werden kann 2).

3. Will der Geber nicht erfüllen, so muß er die Sache in dem Zustande zurücknehmen, in welchem sie zu der Zeit war, da die Weigerungsgründe dem Andern bekannt wurden 3).

§. 97.

Fortsetzung.

4. Jeder Contrahent, welcher zu erfüllen bereit war, wird wie ein redlicher Besitzer angesehen 4).

5. Landübliche Zinsen entrichtet der Weigernde vom Tage der empfangenen Zahlung, der Bereitwillige aber vom Tage des ihm bekannt gewordenen Zurücktritts 5).

6. Geleistete Handlungen werden nach der mündlichen Abrede vergütet, wenn jene vollständig erfüllt sind 6).

Bey theilweise geleisteten Handlungen wird von der Vergütung so viel, als die rückständige Leistung noch erfordert, abgezogen 7). Will der Berechtigte die Leistung der noch rückständigen Handlung nicht annehmen, so bestimmen die Gesetze den Werth des schon Geleisteten 8).

1) Tit 5. § 156–158. 2) Das. 159. 160. 3) Das. 161. 162 4) Das 163 5) Das. 164. 6) Das. 165. 7) Das. 166. 8) Das. 167.

7. Entschädigungs- oder Interessen-Klagen finden übrigens aus einem blos mündlichen Vertrage nicht statt 1).

§. 98.

b weil sie verloren ist.

Ist die Schrift oder das Instrument zufällig verloren gegangen, so muß der Inhalt durch die gesetzlich gebilligten Beweismittel erforscht werden 2). Liegt aber dabey eine Absicht oder Vorsatz des einen Contrahenten zum Grunde, so wird die Angabe des Andern bis zum Beweise des Gegentheils für richtig angenommen 3).

§. 99.

3. Bey gerichtlichen Verträgen.

Folgende Personen müssen gerichtliche oder ihnen gleich gehaltene Verträge schließen:

1. Blinde und Taubstumme 4).
2. Des Lesens und Schreibens Unkundige oder zufällig an Schreiben verhinderte Personen 5). Sie müssen Jemand zur Stelle bringen, welcher in ihren Namen die Unterschrift verrichtet. Dieß kann ein Justiz-Commissarius oder sonst ein glaubhafter Mann seyn, weil bey nicht befolgter Vorschrift die Verhandlung für die unkundige Parthey unverbindlich ist 6).
3. Sprach-Unkundige. Contracte solcher Personen werden, wenn der Richter oder Justiz-Commissarius die Sprache selbst nicht ver-

1) Tit. 5 § 168. 2) Das. 169. 3) Das 170. 4) Das. 171. 5) Das. 172. 6) Zu §. 178 Anhang § 5. Paalzow a. a. O. S. 36. u. f. wo die Abweichungen und neueren Veränderungen weitläuftig mitgetheilt sind.

steht, mit Hülfe eines vereideten Dollmetschers errichtet 1). Die Vereidung kann aber die Parthey nachlassen 2).

Sowohl Hauptinstrument als Uebersetzung muß der unkundige Contrahent unterschreiben 3). Stimmen beide nicht überein, so gilt erstere zum Vortheil des Unkundigen 4).

4. Gemeine des Schreibens und Lesens unerfahrne Landleute können ihre Verträge von den Dorfgerichten mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers errichten 5).

§. 100.

Fortsetzung.

Die Folgen der Unterlassung dieser Vorschriften sind:

1. daß außergerichtliche, auch schriftliche Verträge der Blinden, Taubstummen, und des Schreibens und Lesens unkundigen Personen, ohne Beobachtung obiger Feierlichkeiten, den mündlichen Verträgen gleichgehalten, oder unverbindlich werden 6).

2. Daß Richter und Justiz-Commissarius wegen möglicher Weitläuftigkeit und wegen Kosten verantwortlich werden können, die durch jene Unterlassung entstanden sind 7).

§. 101.

Zusätz der Verträge.

I Verstärkung.

1. durch Anerkenntniß.

Hierbey kommt es

1. auf die Art des Hindernisses; 2. auf die Art des Anerkenntnisses und 3. auf die Wir-

---

1) Tit. 5. §. 179. 180. 2) Das. 181. 3) Das. 182.
4) Das. 183. 5) Das. 173. 6) Das. 174. 7) Das. 178. 184.

kung desselben an. Das Hinderniß kann verschiedene Gründe haben. Es kann sowohl in dem mündlich geschlossenen Vertrage, oder in einer beschränkten Einwilligung bey einem übrigens formell rechtsbeständigen Vertrage liegen. Jenes Hinderniß wird durch ein schriftliches oder durch ein zum Protokoll gethanes Bekenntniß gehoben, und dadurch die Einrede der fehlenden schriftlichen Abfassung, so wie im zweyten Falle die Einrede einer mangelnden freien oder ernstlichen Einwilligung ausgeschlossen 1).

§. 102.

Fortsetzung.

Das Anerkenntniß kann ausdrücklich und stillschweigend erfolgen, wenn nur aus den Handlungen eine vollständige Kenntniß und Genehmigung des ganzen Inhalts des Vertrages deutlich erhellet 2).

§. 103.

Fortsetzung.

Die Wirkung des Anerkenntnisses hängt von seiner Vollständigkeit ab, z. B. — die Verabredungen müssen deutlich erhellen 3) — das Anerkenntniß muß zu einer Zeit erfolgt seyn, wo das bey der ersten Schließung entgegengestandene Hinderniß gehoben war, wenn der seiner Form nach rechtsbeständige Vertrag dadurch frey und ernstlich werden und eine rückwirkende Kraft erlangen soll 4). — Das Anerkenntniß setzt eine hinreichende Kenntniß des Vertrages voraus 5), und

1) Tit 5. §. 185 186. 2) Das 189. 3) Das. 185. (4 Das. 186. 187. 188. 5) Das. 190.

kann nicht auf diejenigen Theile ausgedehnt werden, die dadurch nicht mit genehmigt sind 1).

§. 104.

2. Durch Verzichtleistung.

Deutliche Entsagungen und Verzichtleistungen sonst möglicher Einreden können in der Folge nicht mehr vorgeschützt werden 2), wenn nur die Entsagung gültig ist. Unwirksam ist sie aber

1. wenn sie in allgemeinen Ausdrücken geschieht 3),
2. wenn sie von der Beschaffenheit ist, daß sie den Vertrag von Anfang an, ungültig macht 4),
3. wenn Verbotsgesetze im Wege sind 5) oder
4. wenn sie einen Dritten zu seinem Nachtheil betrifft 6).

§. 105.

3. Durch gerichtliche Bestätigung.

Die gerichtliche Bestätigung eines Vertrages begründet die Vermuthung der gesetzmäßigen Abschließung 7) und setzt ein gerichtliches Anerkenntniß voraus 8), schadet aber den Rechten eines Dritten nicht 9) und illiquide Einwendungen dagegen halten die Erfüllung des Vertrages nicht auf 10).

§. 106.

4. Durch die Arrha.

Draufgabe — arrha — ist das Zeichen des geschlossenen Vertrages 11), welches der Regel nach, wenn Gesetze oder Verträge selbst kein An-

---

1) Tit 5. § 191. 2) Das. 197. 198. 3) Das 193. 4) Das 194. 5) Das. 195 6) Das. 196. 7) Das. 201. 8) Das. 202. 9) Das. 204. 10) Das. 203. 11) Das. 205.

deres bestimmen 1), auf die übernommene Verbindlichkeit abgerechnet, d. h. als Angeld betrachtet wird 2), sobald nämlich die Draufgabe dieselbe Eigenschaft hat, wie die im Contracte liegende Leistung 3).

§. 107.

Fortsetzung.

Die Wirkungen der Draufgabe sind verschieden, je nachdem sie entweder eine Wandelpön ist oder nicht. Im ersten Falle hat gegen Verlust oder Ersatz der Draufgabe der Rücktritt vom Vertrage Statt 4), wenn nämlich noch keiner der Contrahenten erfüllt hat 5), weil sonst die Wandelpön nur bloß dem Namen nach vorhanden ist. Trit der Geber zurück, so behält der Empfänger, jedoch ohne weitere Entschädigung, die Draufgabe 6) so wie der Geber mit Erstattung derselben, ohne weitere Entschädigung, zufrieden seyn muß, wenn der Empfänger zurücktrit 7). Auf jeden Fall geht das Eigenthum der Arrha mit seinen Wirkungen auf den Empfänger über 8).

§. 108.

Fortsetzung.

Ist die Draufgabe keine Wandelpön, so sind die Contrahenten, ohne Beziehung auf die Arrha an die Erfüllung ihrer übernommenen Verbindlichkeiten gebunden 9). Wird aber demungeachtet der Vertrag aufgelöst, so treten in Beziehung auf die Draufgabe folgende Bestimmungen ein:

1. Hat der Empfänger die Auflösung verschuldet, [welches auch der Fall seyn kann, wenn

---

1) Tit 5. § 207. 2) Das 206. 3) Das. 208. 4) Das 212 5) Das 215 6) Das. 213. 7) Das. 214. 8) Das. 216. 9) Das. 210. 211.

der Geber eine unfähige Person ist 1)], so hat der Geber die Wahl: außer der ihm zukommenden Entschädigung die Draufgabe in Natur zurückzunehmen, oder ihren Werth, den sie zur Zeit der Uebergabe hatte, zu fordern 2).

2. Ist der Geber schuld, so verliert er die Arrha 3), jedoch wird ihr Werth auf die sonst zu leistende Entschädigung zu gute gerechnet 4).

3. Ohne Verschulden der Contrahenten, z. B. wenn der Vertrag durch wechselseitige Einwilligung aufgehoben wird, oder wegen Mangel rechtlicher Erfordernisse nicht bestehen kann, muß die Draufgabe wie sie ist, zurückgegeben und zurückgenommen 5), oder wenn sie nicht mehr vorhanden ist, ihr Werth, den sie zur Zeit des Empfangs hatte, erstattet werden 6).

In allen Erstattungs-Fällen der Arrha, mag sie in Gelde oder andern verbrauchbaren Sachen bestehen, wird immer dieselbe Art zurückgegeben 7).

§. 109.

5. Durch Correalverbindlichkeit.

Correalverbindlichkeit überhaupt ist eine solche, die unter mehrern Personen ungetheilt vorhanden ist, wo Einer für Alle und Alle für Einen haften. Sie kann in einer eigentlichen Verpflichtung oder darin bestehen, daß ein Dritter gegen mehrere Personen zugleich ein Recht hat, mithin diese gegen ihn eine Verpflichtung haben; oder darin, daß mehrere Personen zugleich berechtigt sind, von

---

1) Tit 5 § 224. 2) Das. 217. 3) Das. 218. 4) Das. 219. 5) Das. 220. 221. 6) Das. 222. 7) Das. 225.

einer andern eine Verpflichtung zu fordern. Jenes kann die passive und dieses die active Correalverbindlichkeit genannt werden.

§. 110.

Fortsetzung.

Eine active Correalverbindlichkeit ist anzunehmen, wenn Mehrere in ein und eben demselben Vertrage sich gegen einen Dritten, ohne das Gegentheil ausdrücklich zu verabreden 1), verpflichtet haben 2).

Ist keine solche Verbindlichkeit vorhanden, so geht es in Rücksicht der Verpflichtung nach der im Vertrage liegenden Bestimmung; fehlt auch diese, so ist das Quantum und die Qualität der Verpflichtung nach dem Zwecke der Theilnahme, und dieser wieder aus der Natur des Geschäfts und dem persönlichen Stande oder Gewerbe des Verpflichteten zu beurtheilen 3). Fällt jedes andere Merkmahl weg; so ist eine Verpflichtung zu gleichen Theilen anzunehmen 4), wo alsdann unter den mehrern Verpflichteten kein weiteres gemeinschaftliches Band Statt hat 5).

§. 111.

Fortsetzung.

Bey einer activen Correalverbindlichkeit kann sich der Berechtigte halten, an wen er will 6). Der in Anspruch Genommene kann alsdann die Mitverpflichteten zur Vertheidigung oder Leistung auffordern 7), jedoch ohne Beziehung auf den Anspruch des Berechtigten 8). Der Berechtigte

---

1) Tit. 5. § 425. 2) Das 424. 3) Das. 427. 4) Das. 428. 5) Das. 429. 6) Das. 430. 7) Das. 431. 8) Das. 432.

kann ganz willkührlich handeln, und nicht allein seine Wahl verändern 1), sondern auch seinen Anspruch theilen 2), auch sein ungetheiltes Recht durch gerichtliche Klage erhalten 3).

§. 112.

Fortsetzung.

Das Verhältniß der Verpflichteten unter sich ist bey einer Correalverbindlichkeit verschiedentlich modificirt.

1. Die Handlung des Einen gereicht auch den Uebrigen zum Vortheil und hat Wirksamkeit für sie 4), ausgenommen

   a) wenn einer der Mitverpflichteten durch Vergleich, Urtel oder auf andere Art, Befreiung von der Schuld für seine Person erhalten hat; so können davon die Uebrigen gegen den Berechtigten keinen Gebrauch machen 5).

   b) Wenn der Eine die Rechte des Andern schmälern wollte 6).

   c) Wenn von bloßer Nachsicht gegen einen Verpflichteten die Rede ist 7).

2. Durch die Regreßnehmung, welche durch Verträge 8) oder durch das Geschäft und den gezogenen Vortheil bestimmt seyn 9), oder nach der Gleichheit am Antheile beurtheilt werden kann 10). Unfähigkeit und Unvermögen des einen Mitverpflichteten bewirkt Uebertragung seines Antheils an die Uebri-

---

1) Tit 5. §. 433. 2) Das 434 3) Das 440. 4) Das 435 436. 441. 5) Das 437. 6) Das. 438. 439 7) Das. 442. 8) Das. 443. 9) Das. 444. 10) Das. 445.

gen 1) und kann zur Sicherheitsleistung Veranlassung geben 2).

§. 113.

Fortsetzung.

Bey einer passiven Correalverbindlichkeit üben die Mitberechtigten ihr Recht nur gemeinschaftlich aus 3), so daß keiner das Recht des Andern schmälern kann 4), jedoch trit der Verpflichtete, welcher die theilbare Sache oder Summe geleistet hat, in Beziehung auf die übrigen Berechtigten und in Rücksicht seines geleisteten Antheils, in die Stelle des dadurch ausfallenden Berechtigten, welcher befriedigt ist 5).

§. 114.

II. Modifikation.

1. Bedingung.

A. Begriff.

Verträge werden auf mannichfache Weise modificirt. Die vorzüglichsten Modifikationen sind

1. Bedingung, welche darin besteht, daß das aus einer Willenserklärung oder aus einem Vertrage entstehende Recht, entweder von einem einzutreffenden oder von einem nicht einzutreffenden Ereignisse abhängig gemacht wird 6). Sie wird nie vermuthet 7).

§. 115.

B. Arten.

Es giebt

1. aufschiebende Bedingungen, wenn ihr Eintritt [welches auch eine ungewisse Zeit seyn kann 8)] die Erwerbung des Rechts vollendet 9).

1) Tit. 5. § 446 447. 2) Das. 449 3) Das. 450. 4) Das. 451. 5) Das. 452 6) Tit. 4. § 100. 7) Tit. 5. §. 229. 8) Tit. 4. 163. 9) Das. 101.

2. auflösende, wenn ihr Eintritt [oder der einer ungewissen Zeit 1)] die Willenserklärung oder den Vertrag unwirksam macht 2).
3. mögliche und unmögliche 3), letztere sowohl absolut unmögliche, wenn das Ereigniß überhaupt nach dem natürlichen Laufe der Dinge nicht eintreffen kann, als auch hypothetisch unmögliche, wenn das Ereigniß nach den besondern Beschaffenheiten und Verhältnissen desjenigen, dem die Bedingung gemacht worden, nicht eintreffen kann.
4. unnütze, von deren Erfüllung kein Nutzen abzusehen ist 4), endlich
5. unerlaubte, wenn das Ereigniß die Ehrbarkeit, die Gesetze oder das Gewissen beleidigt 5); wenn also z. B. die Bedingung, Entschädigung oder Belohnung eines Uebertreters der Gesetze bezielte 6) — die Gewissensfreyheit einschränkte 7) — den ehelosen Stand bezweckte 8) — Sklaverey oder Privatgefangenschaft beabsichtigte 9) — oder eine dem Privatverkehr entzogene Sache betrifft 10). —
6. auf die Vergangenheit gerichtete Bedingungen 11).

§. 116.

C. Wirkung.

Die Wirkung ist nach Verschiedenheit der Arten verschieden.

Bey der aufschiebenden Bedingung bleibt Berechtigung und Verpflichtung im allge-

---

1) Tit. 4. §. 163. 2) Das. 114. 3) Das. 129. 4) Das. 133. 5) Das. 136. 6) Das. 8. 7) Das. 9. 8) Das. 10. 9) Das. 13. 10) Das. 14. 11) Das. 140.

meinen suspendirt 1), wobey es wieder auf die Natur der aufschiebenden Bedingung selbst ankommt.

Bey blos zufälligen dürfen beyde Theile nichts unternehmen, weder um den Zufall herzubringen, noch um ihn zu hindern 2).

Bey Bedingungen, welche von der freyen Handlung des Berechtigten oder eines Dritten abhängen (potestative) wird der Verpflichtete nur alsdann verantwortlich, und die Bedingung wird in Beziehung auf ihn für erfüllt geachtet, wenn er zur Nichteintretung unerlaubte Mittel gebraucht und dabey vorsätzlich gehandelt hat 3).

Ist aber ein bestimmtes Ereigniß der Willkühr unterworfen, so kann noch immer nach Gutbefinden, so lange das Ereigniß noch nicht eingetroffen ist, über den Gegenstand verfügt werden 4), obgleich der Berechtigte hinterher, wegen des schon Gegebenen oder Geleisteten, Schadloshaltung 5) oder auch die Erfüllung selbst, wenn diese noch möglich ist, fordern kann 6).

Auch Bedingungen, zum Vortheil eines Dritten, müssen ohne weitere Beziehung erfüllt werden 7), und nur der unbestimmten Willkühr unterworfene sind ohne rechtliche Wirkung 8).

§. 117.

Fortsetzung.

Bey der auflösenden verliert der Berechtigte mit dem Augenblicke sein Recht, wo die Bedingung zur Wirklichkeit gelangt 9) nach folgenden Bestimmungen:

---

1) Tit. 4. §. 102. 103. 2) Das. 104. 3) Das. 105–107. 4) Das. 109. 5) Das. 110 6) Das. 111. 7) Das. 112. 113. 8) Das. 108. 9) Das. 115.

1. Ergeben die Umstände, daß das Recht beym Eintritt der Bedingung, als ungültig von der Zeit der Einräumung an, hat angesehen werden sollen, so müssen auch die bisher gezogenen Nutzungen wieder herausgegeben werden 1).

2) Bloß zufällige auflösende Bedingungen verbinden die Contrahenten, bey Verlust des Rechts, nichts zu unternehmen, wodurch entweder das Eintreten des Zufalls hervorgebracht, noch verhindert wird 2).

3. Ist die Bedingung von dem freien Willen desjenigen, dem bey ihrem Eintritt der Vortheil zufallen soll, abhängig gemacht, so verliert der Andere das unter einer auflösenden Bedingung erhaltene Recht von der Zeit an, da sich jener seiner Befugniß bedient 3).

4. War die Bedingung auf die freie Handlung dessen, welcher bey ihrem Eintrit das Recht verlieren soll, oder eines Dritten gestellt, und hat der, welchem das Recht zufallen soll, durch Betrug oder andere unerlaubte Mittel den Entschluß, durch welchem die auflösende Bedingung wirklich wird, veranlaßt; so wird in Ansehung seiner angenommen, daß die Bedingung nicht eingetreten sey 4).

5. Die Bedingung, den verwitweten Stand nicht zu ändern, bewirkt zwar Verlust des Rechts oder Vortheils, wenn ihr entgegen gehandelt wird; jedoch nie die Herausgabe der gezogenen Nutzungen 5).

---

1) Tit. 4. §. 116. 2) Das. 117. 3) Das. 118. 4) Das. 119. 5) Das. 120.

6. Wenn das Recht bey einer auflösenden Bedingung sogleich eingeräumt wird, so kann alsdann, eine bis zum Eintreffen der Bedingung fortdauernde Caution gefordert werden 1), wenn nämlich der Erklärende sie fordert 2), oder wenn zu besorgen ist, daß sich der Berechtigte außer Stand setzen werde, seiner Verbindlichkeit ein Genüge zu leisten 3).

7. Wenn unschätzbare Rechte oder Vortheile unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt sind, so trit eine vom Richter zu bestimmende Conventionalstrafe an die Stelle der Cautions-Leistung 4).

§. 118.

Fortsetzung.

Die Wirkung einer möglichen Bedingung ist verschieden, je nachdem sie affirmativ oder negativ hinzugefügt ist.

Beziehungen auf Ereignisse, welche nach dem natürlichen Laufe der Dinge nothwendig eintreten müssen, bedingen keine Willenserklärung 5). Wird das Recht von dem Nichteintreffen eines solchen Ereignisses abhängig gemacht; so ist die Willenserklärung nichtig 6). So verhält es sich auch mit den unmöglichen Bedingungen, welche nach Verschiedenheit ihres Inhalts, verschiedene Wirkungen haben.

Affirmativ beygefügt, entkräftet sie die ganze Willenserklärung 7) eben so gut, als wenn die hinzugefügte Bedingung unverständlich ist 8).

---

1) Tit. 4. § 123. 2) Das 121. 3) Das. 122. 4) Das 124 125. 5) Das 126 6) Das. 128. 7) Das. 131. 8) Das. 132. Conditio perplexa.

Negativ macht sie den Vertrag zu einem unbedingten 1).

§. 119.

Fortsetzung.

Unnütze Bedingungen müssen, so lange der Erklärende lebt und darauf besteht, erfüllt werden 2). Nach seinem Tode kann der Berechtigte auf Erlassung der Bedingung antragen 3), wo alsdann der Richter die Interessenten darüber hört, und die Bedingung erläßt, wenn er sich von der offenbaren Unnützlichkeit überzeugt hält 4).

§. 120.

Fortsetzung.

Unerlaubte Bedingungen entkräften oft die Willenserklärung, oft werden sie für nicht beygefügt angesehen, je nachdem die Art der Willenserklärung verschieden ist, wie bey den besondern Lehren vorkommt 5).

Unter mehrern erlaubten Bedingungen hat der Belastete die Wahl 6).

§. 121.

Fortsetzung.

Bedingungen, welche eine vergangene Begebenheit betreffen, und aufschiebende sind, müssen erst klar ausgemittelt seyn, bevor der Besitz eingeräumt werden kann 7), jedoch mit rückwirkender Kraft 8). Auflösende machen das Geschäft als von Anfang an ungültig 9), und derjenige, welcher den Erklärenden etwa zu einem Irrthum über die Wirklichkeit oder Beschaffenheit des Er-

---

1) Tit. 4. § 130. 2) Das. 133. 3) Das. 144. 4) Das. 135. 5) Das. 137. Tit. 5. §. 227. 228. 6) Tit. 4. §. 139. 7) Das. 141. 8) Das. 142. 9) Das. 143.

eignisses verleitet hat, kann aus der Erklärung keinen Vortheil ziehen 1).

§. 122.

2. Bewegungsgrund.

Bewegungsgrund ist die Voraussetzung einer gewissen Begebenheit oder Thatsache, als einer solchen, die entweder schon geschehen ist, oder noch geschehen soll 2). Nur in zweifelhaften Fällen dient der Bewegungsgrund zur Erklärung der Absicht, welche, wenn sie sonst klar ist, durch eine irrige Erklärung eines Bewegungsgrundes nicht entkräftet wird 3). Ein vorsätzlich bewirkter Irrthum in Erklärung eines falschen Bewegungsgrundes, verschafft keinen Vortheil 4); obgleich sonst ein Irrthum im Bewegungsgrunde nicht schadet 5), es müßte denn seyn, daß der ausdrücklich angeführte irrige Bewegungsgrund die einzige Ursache der Willensäußerung gewesen sey, woraus der eine allein den Vortheil ziehen würde. Hier ist die Willenserklärung unkräftig 6).

§. 123.

3. Beschreibung.

Falsche Beschreibungen sind wie falsche Bewegungsgründe zu beobachten 7).

§. 124.

4. Zweck.

Hindeutung auf einen Zweck, wird Endzweck. Dieser oder die bestimmte Absicht, den Vortheil des Andern zu bewirken, kann theils ausdrücklich hinzugefügt seyn, theils aus dem Inhalte der Willenserklärung, oder aus den Um-

1) Tit. 4. §. 144. 2) Das. 145. 3) Das. 146. 147. 4) Das. 148. 5) Das. 149. 6) Das. 150. 7) Das. 151.

ständen erhellen 1). Ist der Endzweck ausdrücklich hinzugefügt, so trit der Berechtigte sofort in die Ausübung und den Genuß des ihm bewilligten Rechts, welches aber, wenn der Zweck nicht erfüllt wird, wieder verloren geht 2). Ist zur Erfüllung des Zwecks keine gewisse Zeit bestimmt, so kann das dazu bewilligte Recht, so lange die Erfüllung noch möglich bleibt, nicht zurückgenommen werden 3).

Uebrigens verliert ein bloß persönlicher also nicht übertragbarer Zweck mit dem Tode der Person seine Wirkung 4). Bey Willensdispositionen unter den Lebendigen muß der Zweck erfüllt werden 5), wenn die Erklärung nicht unverbindlich werden soll 6). Ist aber der Zweck durch etwas Aehnliches erfüllt, und der Erklärende hat sich dabey wissentlich ein Jahr hindurch beruhigt, so können dessen Erben die Art der Erfüllung nicht mehr anfechten 7). Bey Erklärungen von Todeswegen kommt es auf die besondern Gesetze an 8).

§. 125.

5. Zeit.

Für eine Zeitbestimmung wird auch gehalten, wenn das Recht an ein nothwendig eintretendes Ereigniß gebunden ist 9). Uebrigens kommt es auf die Gewißheit oder Ungewißheit der Zeitbestimmung, und im erstern Falle darauf an, ob dadurch der Anfang oder die Dauer des Rechts bestimmt worden ist 10). Eine gewisse aufschiebende Zeitbestimmung muß abgewartet werden 11),

---

1) Tit. 4 §. 152. 2) Das. 153. 154. 3) Das. 156. 4) Das. 161 162. 5) Das. 157. 6) Das. 158. 7) Das. 159. 8) Das. 160. 9) Das. 127. 10) Das. 163. 11) Das. 164.

jedoch geht das gleich vollständig erworbene und nicht bloß persönliche Recht auf die Erben des Berechtigten über 1). Unterdessen darf der Verpflichtete nicht entgegen handeln 2), und der Berechtigte braucht die gezogenen Nutzungen nicht zu ersetzen 3). Gegen eine gewisse auflösende Zeitbestimmung darf zum Nachtheil des abzutretenden Rechts nichts aufgenommen werden 4), obgleich der Berechtigte die Nutzungen behält 5). Eine ungewisse Zeit ist wie Bedingung zu betrachten 6).

§. 126.

Fortsetzung.

Die Unbestimmtheit der Erfüllungszeit kann im Zweifel auf verschiedene Weise gehoben werden:

1. durch richterliche Bestimmung 7). Der Richter muß dabey auf die wahrscheinliche Absicht der Partheien, auf den Zweck und die übrigen Umstände, so wie bey einem Vertrage, zu dessen Erfüllung besondere Kunst- oder Sachkenntniß gehört, auf das Gutachten der Sachverständigen 8) Rücksicht nehmen 9).
2. Dadurch, daß der eine Theil von seiner Seite den lästigen Vertrag zu erfüllen bereit und im Stande ist 10).
3. Durch die Bestimmung des Verpflichteten bey einem bloß wohlthätigen Vertrage, wenn nur durch den Verzug das dem Andern eingeräumte Recht nicht wieder vereitelt wird 11).

---

1) Tit 4. §. 165. 2) Das. 166. 3) Das. 169. 4) Das 167. 168 5) Das 169. 6) Das. 163. Systema §. 115. 7) Tit. 5. §. 230. 8) Das. 234. 9) Das. 231. 10) Das. 232. 11) Das. 233.

4. Die Erfüllung einer in unbestimmten Ausdrücken angedeuteten nahen Zeit kann zu jeder Zeit gefordert werden 1).

5. Die unbestimmten Ausdrücke: nach Möglichkeit oder nach Gelegenheit sind der richterlichen Bestimmung unterworfen, wenn nur vor dem Vertrage schon ein Grund zu der in demselben liegenden Verbindlichkeit vorhanden war 2). Ist die Verbindlichkeit aber erst in dem Vertrage und durch denselben begründet, so hängt die Zeit von der Bestimmung des Verpflichteten ab 3).

Hier, so wie wenn die Zeit seiner Willkühr ausdrücklich überlassen ist, kann nur erst nach dem Tode des Verpflichteten auf Erfüllung geklagt werden 4). Inzwischen darf der Verpflichtete nichts gegen die Möglichkeit der Erfüllung des Vertrages unternehmen 5), und der Vertrag muß noch nach dem Tode möglicher Weise erfüllt werden können, denn sonst würde er seine Kraft verlieren 6).

§. 127.

Fortsetzung.

Bey einer bestimmten Zeit ist eine zu frühe einseitige und nicht angenommene 7) Erfüllung unerlaubt 8), und mit der Leistung des Zufalls bis zum Ablauf des Termins 9) so wie damit verbunden, daß entweder die Erfüllung wiederholt, oder wenn dieses unthunlich ist, der Berechtigte doch schadlos gehalten werden muß 10), wobey ihm aber doch die Vortheile miteingerechnet wer-

---

1) Tit 5. § 235. 2) Das. 236. 3) Das. 237. 4) Das 238. 5) Das. 239. 6) Das. 240. 7) Das. 245. 8) Das. 241. 9) Das. 242. 10) Das. 243.

den 1). Der Verpflichtete kann sich nie die zu frühe Erfüllung zum Vortheil anrechnen 2).

§. 128.

6. Ort.

Sind mehrere Oerter zur Erfüllung bestimmt, so hat im zweifelhaften Falle der Verpflichtete die Wahl 3). Ein übrigens unbestimmter Ort kann im Zweifel bestimmt werden.

1. Durch die Natur des Geschäfts und Absicht der Contrahenten 4).
2. Durch den Ort der Wohnung des Berechtigten zur Zeit des geschlossenen Vertrages, welcher auch zugleich der Ort der Ablieferung 5) und der zu leistenden Handlung ist 6).
3. Durch den Ort des Aufenthalts des Verpflichteten, wo wohlthätige Verträge erfüllt werden müssen 7).

§. 129.

7. Conventionalstrafe.

Sie besteht in der Verabredung des Interesse, welches der Eine dem Andern bey nicht gehörig geleisteter Erfüllung des Vertrages zu vergüten hat 8). Sie kann dreyerley Wirkungen haben:

1. wenn sie gültig,
2. unstatthaft und
3. wie eine Wandelpön zu betrachten ist.

§. 130.

Fortsetzung.

In der Regel, und da, wo sie gültig ist 9), findet die Forderung eines höheren Interesse nicht

---

1) Tit 5 §. 244. 2) Das 246. 3) Das. 251. 4) Das 247 5) Das 248. 6) Das. 250. 7) Das. 249. 8) Das. 292. 9) Das. 300.

Statt 1). Sie ist verwirkt, sobald sich der Verpflichtete einer Zögerung schuldig macht 2), und kann durch spätere Erfüllung des Vertrages nicht abgewendet werden 3), wenn nicht der Andere diese Erfüllung ohne Vorbehalt angenommen hat. Hier kann auf die Conventionalstrafe nicht mehr angetragen werden 4). Uebrigens befreiet die Erlegung der Strafe nicht von Erfüllung des Vertrages 5). Einem Dritten kann die Conventionalstrafe nur alsdann zufallen, wenn der Contrahent selbst, zu dessen Sicherheit sie ausbedungen, auf die Entrichtung anträgt 6).

§. 131.
Fortsetzung.

Unstatthaft ist sie

1. wenn sie auf die Zögerung in der Erfüllung gesetzt ist, und der andere Theil auf das Interesse Anspruch hat, welches aus der gänzlichen Nichterfüllung entsteht 7).
2. wenn sie die gänzliche Nichterfüllung betrifft, und nur ein Theil des Vertrages unerfüllt geblieben, oder in der Art, der Zeit oder dem Orte der Erfüllung gefehlt ist. Hier wird das erweisliche Interesse geleistet 8),
3. wenn sie den Körper, die Freyheit oder Ehre des Menschen bezielt 9),
4. wenn sie eine Handlung betrifft, die selbst kein Gegenstand des Vertrages seyn kann 10),
5. wenn sie den doppelten Betrag des auszumittelnden Interesse übersteigt 11), es müßte denn seyn

1) Tit. 5 § 293. 2) Das. 305. 3) Das. 306. 4) Das. 307. 5) Das. 311. 6) Das. 308. 7) Das. 295. 8) Das. 296. 9) Das. 297. 10) Das. 298. 11) Das. 301.

a) daß das Interesse gar keiner Schätzung fähig 1), oder

b) die Strafe zur Verhütung eines Verbrechens, woraus dem andern Theile ein besonderer Nachtheil entstehen könnte, verabredet wäre 2). In beyden Fällen hat es bey dem verabredeten Betrage der Strafe sein Bewenden.

6. Wenn Strafe auf Strafe gesetzt wäre. Es darf nicht einmal Verzinsung genommen werden 3).

7. Wenn auf die Erfüllung des Vertrages selbst nicht geklagt werden kann 4).

8. Wenn der Kaufcontract adeliche Güter mit Personen betrifft, die zu deren Besitz ohne Consens nicht qualificirt sind, auf den Fall, daß der Consens nicht ertheilt werden sollte 5).

§. 132.

Fortsetzung.

Wandelpön wird die Conventionalstrafe alsdann, wenn ausdrücklich verabredet ist, daß der Verpflichtete durch Erlegung der Strafe von seiner Verbindlichkeit frey werden soll 6), oder wenn die Strafe das Interesse des andern Theils auf den Fall der Rückgängigkeit bestimmt 7). Der Verpflichtete hat übrigens die Wahl, den Vertrag zu erfüllen, oder die Strafe zu erlegen 8) und fällt nur alsdann dieselbe weg, wenn mit der Erfüllung schon der Anfang gemacht 9) oder die schriftliche Erklärung erfolgt ist, statt der Erfüllung die Wandelpön zu erlegen 10).

---

1) Tit. 5. §. 302. 2) Das. 303. 3) Das. 304. 4) Das. 310. 5) Zu § 292 Anhang § 6. 6) Tit. 5 § 312. 7) Das. 313. 8) Das. 314. 9) Das. 315. 10) Das. 316.

§. 133.

Auslegung der Verträge.

Im Allgemeinen gelten die bey Willenserklärungen vorgeschriebenen Auslegungsregeln 1), jedoch sind hier noch folgende Regeln für zweifelhafte Fälle bestimmt.

1. Es ist weit mehr auf das Versprechen des Verpflichteten, als die Annahme des Berechtigten zu sehen 2).
2. Bey verschiedenen unter Abwesenden gepflogenen Erklärungen wird entweder auf die frühere Erklärung oder auf das mindere Gebot desjenigen Rücksicht genommen, bey dessen Verbindlichkeit der Zweifel obwaltet 3).
3. Contracte nach Maaß und Gewicht richten sich nach dem Orte, wo die Uebergabe geschehen soll 4).
4. Bey nicht ausgedrückter Münzsorte wird der Ort der Zahlung, überhaupt aber Silbercourant angenommen 5). Der Beweis einer anders verabredeten Münzsorte ist nur da zulässig, wo es keines schriftlichen Contracts bedarf 6).

§. 134.

Fortsetzung.

5. Gleichheit in Ansehung der Leistung wird da angenommen, wo die Absicht, freygebig zu seyn, nicht klar ist 7).
6. Unter dem Ausdrucke: alle Gefahr und Schaden, sind auch die ungewöhnlichsten Zufälle verstanden 8).

---

1) Tit. 5. §. 252. 2) Das. 253. 3) Das. 254. 255. 4) Das. 256. 5) Das. 257. 258. 6) Das. 259. 7) Das. 260. 8) Das. 261.

7. Der jüngere auf einen ältern sich beziehende Vertrag hat letztern nur in klar bestimmten Stücken abändern wollen 1).
8. Der deutliche Contract geht der Punctation vor 2), jedoch wird der deutliche Inhalt der letztern, undeutlichen Stellen in jenem vorgezogen 3).
9. Zweydeutige, eines verschiedenen Sinnes fähige Ausdrücke werden gegen denjenigen ausgelegt, der sich ihrer bedient hat 4), besonders wenn ein ungewöhnlicher Vortheil begehrt wird 5).
10. Der Verpflichtete muß immer am wenigsten bey der Auslegung leiden 6), wie dieß bey wohlthätigen Verträgen allemal der Fall ist 7).

§. 135.

Wirkung der Verträge.

I. Erfüllung im Allgemeinen.

Die Erfüllung der Verträge geschieht gemäß ihrem Inhalte 8). Sie ist wechselseitig, mit Zwang verbunden 9), und wenn einseitig auf Erfüllung angetragen wird, so bestimmen oft Inhalt des Vertrages, oder die mit der Person oder Sache verknüpften Umstände, entweder die Sicherheit oder die gerichtliche Niederlegung dessen, was geleistet werden soll 10). Eine durchaus bestimmte Sache (individuum) muß auch bestimmt gegeben werden 11), wenn nicht eins von mehreren versprochen ist, wo alsdann der Verpflichtete die Wahl hat 12). Das Versprechen einer Sache

---

1) Tit. 5. §. 262. 2) Das. 264 265. 3) Das. 263. 4) Das. 266. 5) Das. 267. 6) Das. 268. 7) Das. 269. 8) Das. 270. 9) Das. 276. 10) Das. 272. 11) Das. 273. 12) Das. 274.

als genus enthält die Verbindlichkeit, eine Sache von mittler Art und Güte zu geben 1).

§. 136.

II. Insbesondere kann dabey in Betrachtung kommen:

1. Ein Versehen.

Wenn nicht Verträge selbst 2) oder die Gesetze 3) ein Anderes bestimmen, gelten folgende Regeln:

1. Ein grobes mit dem Schaden-Ersatze verbundenes Versehen wird von demjenigen geleistet, welcher aus dem Vertrage gar keinen unmittelbaren Nutzen zu hoffen hat 4).
2. Ein mäßiges Versehen, wenn beide Theile Vortheil haben 5).
3. Ein geringes, wenn entweder nur der eine Theil Vortheil aus dem Vertrage zieht 6), oder wenn die Handlung besondere Sach- oder Kunstkenntniß erfordert 7).

§. 137.

2. Leistung des Interesse.

Interesse heißt aller der Nachtheil, welcher daraus entstanden, daß der Andere seinen Pflichten nicht nachgekommen ist 8), und begreift nicht allein den wirklichen Schaden, sondern auch den entgangenen Vortheil in sich 9). In folgenden Fällen wird das ganze Interesse geleistet.

1. Wenn aus Betrug oder groben Versehen pflichtwidrig gehandelt ist 10).
2. Wenn Kunst- und Sachverständige als Solche ein mäßiges oder geringes Versehen begehen 11).

---

1) Tit 5 §. 275. 2) Das. 283. 3) Das. 282. 4) Das. 280. 5) Das. 278. 6) Das. 279. 7) Das. 281. 8) Das. 286. 9) Das. 287. 10) Das. 285. 11) Das. 288. 289.

3. Wer gewarnt ist, daß von seiner übernommenen Handlung besondere und ungewöhnliche Vortheile für den Andern abhängen 1).
4. Wer eine Handlung begeht, zu deren Unterlassung er verpflichtet war 2).

§. 138.

3. Gewährsleistung
A. bey lästigen Verträgen
A einer einzelnen Sache
a. wenn Eigenschaften fehlen
α. die entweder vorausgesetzt werden — oder

Gewährsleistung trit der Regel nach bey allen lästigen Verträgen ein. Sie gründet sich auf den Satz, die Sache der Natur und dem Inhalte des Vertrages gemäß, gebrauchen zu können 3). Ist der Geber schuld, so muß der Empfänger schadlos gehalten werden 4), und muß er weder selbst dabey etwas versehen haben 5) noch Zufall oder Uebermacht die Ursache der Unbrauchbarkeit seyn 6). Wenn solche Eigenschaften fehlen, welche gewöhnlich vorausgesetzt werden, so wird der ganze Vertrag bey fehlender Gewährleistung, als wäre ein Irrthum vorgegangen, entkräftet 7), nur muß dabey kein eigenes grobes oder mäßiges Versehen begangen seyn 8), welches bey solchen Fehlern der Fall seyn würde, die in die Augen fallen 9). Verborgene Fehler berechtigen zur Aufhebung des Vertrages, oder doch zur Forderung: den wenigern Werth zu vergüten 10); verpflichten aber zur Zurückgabe der empfangenen Sache 11).

---

1) Tit 5. §. 290. 2) Das. 291. 3) Das. 318. 4) Das. 320. 5) Das. 321. 6) Das. 322. 7) Das 329 Tit. 4. § 81. 8) Das. 82. 9) Tit. 5. §. 330. 10) Das. 328. 11) Das. 327.

Wenn nicht erhellet, daß der Fehler der Sache schon bey der Uebernehmung derselben vorhanden gewesen, so wird angenommen, er sey erst nach dieser Zeit entstanden 1).

§. 139.

β. vorausbedungen sind.

Hier haben die obigen (§. 138.) Grundsätze Statt. Der Empfänger kann also bey fehlenden aber ausdrücklich vorbedungenen Eigenschaften auf die Gewährung antragen 2), und bey nicht zu leistender Gewährung kann der Uebernehmer vom Contracte abgehen 3). Er muß alsdann nur die Sachen in dem Stande, in welchem er sie empfangen hat, zurückgeben 4); und wenn er dieß nicht will oder nicht kann, so hat es bey dem Contracte sein Bewenden, und der Empfänger kann von dem Geber nur so viel an Vergütung fordern, als die Sache wegen der fehlenden Eigenschaft weniger werth ist 5).

§. 140.

b. Wenn ein Dritter Anspruch macht.

Die nähern Bestimmungen, wenn ein Dritter an der Sache Anspruch macht, und dadurch der Empfänger an dem Gebrauche derselben, wie ihn sonst die Natur oder der Inhalt des Vertrages mit sich brächte, verhindert wird, kommen bey den verschiedenen Arten der Verträge selbst vor 6).

§. 141.

c. Wenn der Sache Lasten ankleben.

Bey gewöhnlichen Lasten, deren Befriedigung ausdrücklich ausbedungen ist, treten obige Vor-

---

1) Tit 5. §. 332. 2) Das. 325. 3) Das. 326. 4) Das. 327. 5) Das. 328. 6) Das. 323. 324.

schriften, wie es bey verborgenen Fehlern gehalten wird, ein. Bey ungewöhnlichen Lasten, welche aber, wie Fehler, in die Augen fallen, fällt auch die Gewährsleistung weg. Sind aber solche Lasten verborgen, so hat Gewährsleistung Statt, und es kann sogar, wenn diese nicht möglich ist, die Aufhebung bewirkt werden. Der Uebernehmer und Zurückgeber der Sache darf sich zwar mit des Andern Schaden nicht bereichern, wird jedoch als ein redlicher Besitzer angesehen 1).

§. 142.

B. Eines Inbegriffs von Sachen.

Bey einem Inbegriff von Sachen kann nur alsdann Gewähr gefordert werden, wenn einzelne Stücke dergestalt fehlerhaft sind, daß dadurch der vertragsmäßige Gebrauch dieser Stücke verhindert wird 2). Der Contract wird ganz aufgehoben, wenn sogar der Gebrauch des ganzen Inbegriffs vereitelt wird 3).

§. 143.

B. Bey gewagten Verträgen.

Bey gewagten Verträgen findet nur alsdann Gewährleistung Statt, wenn eine gewisse Beschaffenheit ausdrücklich vorbedungen ist, und diese fehlt 4). Um die Verjährung der Eviktionsklage zu bestimmen, muß auf einen doppelten Unterschied gesehen werden:

1. Betrifft sie fehlende Eigenschaften, welche aber der Sache sonst natürlich sind, so trit
   a) bey Landgütern eine dreyjährige,
   b) bey städtischen Grundstücken eine einjährige und

---

1) Tit 5. §. 333-338. 2) Das. 339. 340. 3) Das. 341. 4) Das. 346. 347.

c) bey beweglichen Sachen eine dreymonatliche Verjährungszeit ein 1), welche vom Empfang der Sache an läuft 2).

2. Betrifft sie fehlende Eigenschaften, welche der Sache von außen ankleben, so trit

a) bey Landgütern eine einjährige,

b) bey städtischen Grundstücken eine sechsmonatliche,

c) bey beweglichen Sachen eine dreymonatliche Verjährung ein 3), welche vom Zeitpunkte der erlangten Kenntniß an läuft 4).

§. 144.
Auflösung der Verträge
I. durch Betrug.

Jede durch Betrug veranlaßte Handlung ist unverbindlich 5), der Betrogene ist nicht daran gebunden 6), hat jedoch die Wahl, verbunden mit der Forderung des völligen Schaden-Ersatzes 7) oder des Interesse. Der Betrüger muß auch jeden Andern, welcher Schaden leidet, völlig entschädigen 8), und wird ein unredlicher Besitzer 9). Der Betrogene giebt nur als ein redlicher Besitzer das Empfangene zurück 10), wenn er die Sache nicht in seinem eigenen Nutzen verwandt hat 11). Beyderseitige Betrügereyen schaden dem Geschäfte nicht 12). Es ist einerley, ob der Betrug die Handlung unmittelbar erzeugt, oder nur sonst mitwirkt, z. B. wenn Jemand vorsätzlich zu einem

1) Tit. 5. §. 343. 2) Tempus ratione initii continuum. 3) Das. 344. 4) Tempus ratione initii utile. 5) Das. 349 Tit. 4 § 84 85. 91. 6) Das. 85. Tit. 5. §. 349. 7) Das. 350. 351. 8) Tit 4. §. 86. Tit. 5. §. 352. 9) Das. 353. 10) Das. 354 355. 11) Das. 356. 12) Das. 357.

Irrthume verleitet ist, wo alsdann die im nächst folgenden Paragraph vorkommenden Grundsätze Statt haben 1). Bey Handlungen, die in einem gewissen, durch einen Andern bewirkten Zustande, als der des Trunkes und der Leidenschaft, unternommen sind, muß der davon Abgehende binnen 8 Tagen, so wie bey erzwungenen Handlungen, seine Erklärung gerichtlich anzeigen, um dadurch seine Einrede zu sichern 2).

§. 145.

II. Durch Irrthum.

Soll der Irrthum, ohne Beziehung, ob er vermeidlich, oder unvermeidlich war 3) die Willenserklärung vereiteln und auflösen 4), so muß dabey

1. kein eigenes grobes oder mäßiges Versehen begangen seyn 5). Es muß auch
2. ein Irrthum im Wesentlichen — im Hauptgegenstande des Geschäfts seyn 6). Wesentlich kann nur ein Irrthum genannt werden, wenn man sich
   a) in der Person desjenigen irrt, für welchen aus der Willenserklärung ein Recht entstehen soll, sobald nur aus den Umständen erhellet, daß ohne diesen Irthum die Erklärung so nicht erfolgt seyn würde 7),
   b) wenn der Irrthum ausdrücklich oder gewöhnlich vorausgesetzte, entweder die Person oder Sache angehende Eigenschaften betrifft 8).

Ein von beiden Seiten vorgefallener vermeidlicher Irrthum schließt jede Entschädigung aus 9).

---

1) Tit 4 §. 87. 88. 89. 90. Tit. 5 § 358. 2) Tit. 4. §. 92 93. 3) Das 78 4) Das. 83 5) Das 79. 82. 6) Das. 75. 7) Das. 76. 8) Das. 77. 81. 9) Das. 80.

§. 146.

III. Durch Unmöglichkeit.

Die Unmöglichkeit, den ganzen Vertrag zu erfüllen, kann verschiedene Gründe haben:

1. Verschuldung. Bey eigener Verschuldung muß nach dem Grade der Schuld das Interesse geleistet werden 1). Verschuldung des Andern macht frey und begründet Entschädigung 2). Verschuldung beider Theile bewirkt unmittelbaren Schaden-Ersatz 3).
2. Zufall, unabwendbare Gewalt oder Uebermacht. Der Vertrag wird von beiden Seiten völlig aufgehoben 4), und der Zurückgebende wird als ein redlicher Besitzer angesehen 5). Keiner kann mit des Andern Schaden gewinnen oder reicher werden 6).

Bezieht sich die Unmöglichkeit nur auf die im Vertrage liegende bestimmte Erfüllungsart; so kann der Berechtigte eine andere Erfüllungsart wählen 7) und Entschädigung fordern 8), jedoch ohne dabey zu gewinnen 9), wenn der Verpflichtete oder ein in seiner Person sich ereigneter Zufall daran schuld ist. Eben dieses hat im umgekehrten Falle Statt, wenn der Berechtigte schuldig ist 10); und bloßer Zufall hebt den Vertrag eben so auf, als wenn er den ganzen Vertrag betrifft 11). Erschwerende Umstände schaden der Erfüllung nicht 12), sobald damit keine Gefahr verbunden ist, weil sonst der auf die Erfüllung dringende Berechtigte die Gefahr übernehmen müßte 13).

---

1) Tit 5. §. 360. 2) Das. 361. 3) Das 362. 363. 4) Das 364. 365. 5) Das. 366. 6) Das. 367. 368. 7) Das. 369. 8) Das. 371. 9) Das 372. 10) Das. 370-372. 11) Das. 373. 12) Das. 374. 13) Das. 375.

Auf keinen Fall kann aber der Verpflichtete gezwungen werden, wenn die Gefahr dem Leben, der Gesundheit oder der Freyheit nachtheilig ist 1).

§. 147.

IV. Durch Veränderung der Umstände.

Die sogenannte Clausula rebus sic stantibus hebt den Vertrag nicht auf 2); es müßte denn seyn, daß dadurch der ausdrücklich erklärte oder der aus der Natur des Geschäfts sich ergebende Endzweck für beide Theile unmöglich gemacht würde 3), wo nur alsdann Entschädigung verlangt werden kann

1. wenn eine freie Handlung die Veränderung bewirkt 4).
2. Wenn sich die Veränderung in der Person des Verpflichteten zuträgt 5).
3. Wenn zwar in der Person des Berechtigten, allein durch Schuld des Verpflichteten, die Veränderung sich zugetragen hat 6).

§. 148.

V. Durch wechselseitige Einwilligung.

Ein unerfüllt gebliebener außergerichtlicher Vertrag kann auch mündlich wieder aufgehoben und das schriftliche Instrument darüber cassirt werden 7).

Ein einseitig erfüllter Vertrag, oder dessen Aufhebung erschwert wird, muß, insoweit zu seiner Errichtung ein schriftlicher Aufsatz nothwendig war, auch schriftlich aufgehoben werden 8). — Ein gerichtlich geschlossener, gerichtlich 9). Concurrirt dabey ein Dritter, so muß dieser alsdann

---

1) Tit 5. § 376. 2) Das. 377. 3) Das. 378. 380. 4) Das. 379. 384. 5) Das. 381. 6) Das. 382. 383. 7) Das. 385-387. 8) Das. 388. 9) Das. 389.

consentiren, wenn ihm schon ein wirkliches Recht erworben ist 1). — Aufhebung eines von beiden Seiten schon erfüllten Vertrages ist ein neuer Vertrag 2), so wie Erlaß, Vergleich und andere allgemeine Mittel, Tilgungsarten eines Vertrages seyn können 3).

§. 149.

VI. Durch Mangel einseitiger Erfüllung.

Hier entsteht der Regel nach ein Klagrecht auf Erfüllung des Vertrages und Entschädigung 4). Entsteht über den Inhalt des Vertrages Streit, so lassen sich verschiedene Fälle denken:

1. wenn Sinn und Umfang der im Contracte liegenden Verbindlichkeit bezweifelt wird. Der Richter entscheidet 5)
2. wenn bey klarem Vertrage die Erfüllung aus dem Grunde verweigert wird, weil der Andere seine Verbindlichkeit nicht gehörig erfüllt habe, oder nicht habe erfüllen können, und der Vertrag entweder
   a) die Leistung einer Sache oder
   b) eine Handlung betrifft.

Im ersten Falle, wenn der Vertrag auf Leistung einer Sache geht, sind wieder drey Fälle zu unterscheiden.

α) Wenn der Weigerungsgrund rechtskräftig verworfen wird.

β) Wenn man ihn für erheblich hält, und

γ) wenn er theils für erheblich, theils für unerheblich befunden wird.

1) Tit. 5. §. 391. 392. 2) Das. 390. 3) Das. 414. 4) Das. 393. 394. 5) Das. 395.

Ad α. Der auf die Erfüllung Antragende hat die Wahl: zurückzutreten und den Schaden-Ersatz von dem Weigernden, der ohnedem noch wie ein unredlicher Besitzer betrachtet wird, zu begehren 1), oder die Erfüllung nebst dem Schaden-Ersatze zu fordern 2). Sollte sich der Weigernde auf eine Erörterung in der folgenden Instanz berufen wollen, so kann der Andere zur Vermeidung dieser Erörterung, sogleich von dem Vertrage, jedoch ohne besondere Schadloshaltung, zurücktreten, und der Weigernde wird übrigens wie ein redlicher Besitzer betrachtet 3). So kann es auch der Weigernde machen, wenn er die Erörterung des zu seinem Vortheil in erster Instanz ausgefallenen Erkenntnisses, in den folgenden Instanzen vermeiden will 4), wo er alsdann die Sache mit den Nutzungen zurückgiebt, und nur in Rücksicht der Verbesserungen und Verschlimmerungen wie ein redlicher Besitzer anzusehen ist 5).

Ad β. Der Weigernde hat die Wahl: entweder die Erfüllung dem Richter-Spruche gemäß zu leisten, oder vom Vertrage ganz abzugehen 6). und als redlicher Besitzer die Sache zurückzugeben 7), jedoch ohne wechselseitig auf Entschädigung Anspruch machen zu können 8).

Ad γ. Kein Theil kann zurücktreten 9), obgleich beym Uebergewichte der Schuld des einen Theils, der Richter dem Andern die Befugniß zum Rücktritte vorbehalten kann 10).

---

1) Tit. 5. § 398. 2) Das. 397. 3) Das. 404. 405. 4) Das. 406. 5) Das. 407. 6) Das. 399. 7) Das. 400. 8) Das. 401. 9) Das. 402. 10) Das. 403.

§. 150.

Fortsetzung.

Betrifft der Vertrag b) die Leistung einer Handlung, so kann der Kläger sofort vom Contracte abgehen, muß aber nach geschlossener Untersuchung des Ungrundes, den Andern vollständig entschädigen 1), so wie er bey gegründeter Angabe Schaden-Ersatz fordern kann 2).

Ist die Handlung schon zum Theil geleistet und der Leistende giebt zur Aufhebung des Contracts Anlaß, so kann der Berechtigte von der mündlich verabredeten Vergütung so viel abziehen, als zu den noch rückständigen Leistungen erforderlich ist. Verweigert der Berechtigte die Annahme, so muß der Werth der schon wirklich geleisteten gesetzlich ausgemittelt werden 3).

§. 151.

VII. Durch den Tod.

Nur Ausnahmsweise werden Verträge durch den Tod aufgehoben 4). Als:

1. wenn der Gegenstand des Vertrages eine Handlung betrifft, wobey auf die besondern Fähigkeiten und Verhältnisse des Verpflichteten Rücksicht genommen ist 5). Die Erben des Verpflichteten müssen nun das schon Erhaltene wieder zurückgeben 6), und für ein Verschulden mit dem Nachlasse haften 7), so wie für die bereits geleisteten Handlungen eine verhältnißmäßige Vergütung gefordert wird 8). Die Ausmittelung dieses Verhält-

---

1) Tit. 5. §. 408. 409. 2) Das. 410. 3) Das. 411. 4) Das. 415. 5) Das. 416. 419. 6) Das. 417. 7) Das. 418. 8) Das. 420.

nisses der Vergütung wird entweder nach dem Versprechen für die ganze Leistung oder darnach zu Stande gebracht, welchen Vortheil der Berechtigte schon aus der Handlung des Erblassers gezogen hat 1).

2) Wenn bey einem lästigen Vertrage dem Erblasser in Rücksicht seiner persönlichen Eigenschaften und eines besondern Vertrauens, gewisse ungewöhnliche Vortheile zugestanden sind. Hier müssen sich die Erben entweder dieser Vortheile begeben, oder für die Leistung des Vertrages Sicherheit machen 2).

Zweyte Abtheilung.

Ueber das Aufhören der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 152.

Ueber das Aufhören der Rechte und Verbindlichkeiten ist theils schon in dem Kapitel von den Verträgen gehandelt; theils kommt diese Lehre in dem besondern Theile vor, woselbst auch die Grundsätze über die Verjährung auseinander gesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Ueber das Subjekt der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 153.

Rechtsfähigkeit.

Subjektivität ist hier die Fähigkeit überhaupt, Rechte und Verbindlichkeiten haben zu

1) Tit. 5. §. 421. 422. 2) Das. 423.

können, und in so fern diese Fähigkeit auf die bürgerliche Gesellschaft oder den Staat bezogen wird, heißt sie Persönlichkeit und das Subjekt wird eine Person 1). Die Rechtsfähigkeit läßt sich in die natürliche und bürgerliche eintheilen.

§. 154.

1. Natürliche.

Zur natürlichen Rechtsfähigkeit gehört ein menschlicher Körper — das Daseyn — lebendiges und vernünftiges Daseyn.

§. 155.

1. Menschlicher Körper.

Geburten ohne menschliche Form und Bildung (monstra) haben auf Familien- und bürgerliche Rechte keinen Anspruch 2), müssen aber doch als lebendige Wesen erhalten werden 3).

§. 156.

2. Daseyn.

Ungeborne, noch im Mutterleibe befindliche Kinder genießen gleich von der Empfängniß an die allgemeinen Rechte der Menschheit 4). Bürgerliche Rechte bleiben ihnen auf den Fall, daß sie lebendig zur Welt kommen, vorbehalten 5). Ob ein oder mehrere Kinder zugleich geboren werden (Zwillinge), macht keinen Unterschied der Rechte 6), wenn es nicht auf Vorrechte der Erstgeburt ankommt, wo der Zeitpunkt selbst durchs Loos ausgemittelt werden muß 7).

---

1) Tit 1. §. 1. 2) Das. 17. 3) Das. 18. 4) Das. 10. 11. 5) Das. 12. 6) Das. 14. 7) Das. 15. 16.

§. 157.

3. Lebendiges.

Wenn unverdächtige bey der Geburt gegenwärtige Zeugen die Stimme des Kindes deutlich vernommen haben, so wird die Lebendigkeit desselben angenommen 1). So wie denn überhaupt und im Zweifel das Leben eines Menschen vermuthet wird; so muß dessen Tod bewiesen werden 2). Deßhalb giebt es verschiedene singuläre Beweise:

1. Ein im Kriege schwer verwundeter, von dessen Leben und Aufenthalte binnen einem Jahre nach geschlossenen Frieden, keine Nachricht eingegangen ist, wird für todt gehalten 3). Eben so

2. wenn ein Schiff untergegangen ist, und nach drey Jahren von dem Leben oder Aufenthalte eines sich auf demselben befundenen Menschen nichts bekannt wird 4).

3. Das siebenzigjährige Alter eines Menschen, von dem es weiter keine Nachricht giebt; wenn es darauf ankommt, ob derselbe einen gewissen Erb- oder andern Antheil erlebt habe 5).

---

1) Tit. 1. § 13. 2) Das. 34. 37. 3) Das. 35. Im Anhange zu diesem §. — Anh. §. 4. ist noch bemerkt: Wenn ein Soldat eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist, so sollen die Kriegsgerichte einen solchen Menschen für keinen Deserteur annehmen, vielmehr denselben von der Anklage der Desertion frey sprechen, und ohne Ertheilung eines besondern Todtenscheins die weitere Verfügung, in Ansehung seines Vermögens, den Civilgerichten überlassen. Paalzow a. a. O. S. 35. 4) Das. 36 5) Das. 38.

4. Im zweifelhaften Falle, wenn mehrere zugleich umkommen, wird der gleichzeitige Tod vermuthet 1).

§. 158.

4. Vernünftiges Daseyn.

Der Mangel des Verstandes wird bey folgenden Personen durch einen Vormund ersetzt 2):

1. Bey Rasenden und Wahnsinnigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind 3), und den Kindern gleich gehalten werden 4).

2. Bey Blödsinnigen, welche die Folgen der Handlung zu überlegen unfähig sind 5), und mit den Unmündigen verglichen werden 6).

3. Bey Verschwendern, welche durch unbesonnene und unnütze Ausgaben oder durch muthwillige Vernachlässigung ihr Vermögen beträchtlich vermindern, oder sich in Schulden stecken, und den minderjährigen gleich gestellt werden 7).

§. 159.

II. Bürgerliche.

Die bürgerliche Rechtsfähigkeit beruhet auf willkührlichen Einrichtungen des Staats. Dazu giebt die bürgerliche Gesellschaft, welche aus mehrern kleinern, mit einander auf irgend eine Weise verbundenen Gesellschaften besteht, selbst die Veranlassung 8). Es entstehen Stände 9), denn es giebt Personen im Staate, welche vermöge

---

1) Tit. 1. §. 39. 2) Das. 32. 33. 3) Das. 27. 4) Das. 29. 5) Das. 28. 6) Das. 29. 7) Das. 30. 31 8) Das. 2. 9. 9) Das. 2.

ihrer Geburt, Bestimmung oder Hauptbeschäftigung gleiche Rechte haben 1). — Das Band zwischen Ehegatten, Aeltern und Kindern macht die häusliche Gesellschaft, in Verbindung mit dem Gesinde aus. Die Abkunft von gemeinschaftlichen Stammältern begründet das Familien-Verhältniß 2).

§. 160.

Verschiedenheit der Personen.

Die Verschiedenheit der Personen kann die Rechtsfähigkeit modificiren. Sie können verschieden seyn in Beziehung auf das Geschlecht — auf das Alter — auf Verwandtschaft.

§. 161.

I. In Beziehung auf das Geschlecht.

Die Gleichheit der Rechte beider Geschlechter, kann ausnahmsweise durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen aufgehoben seyn 3). Das Geschlecht der Zwitter hängt bis zum 18ten Jahre von der Bestimmung der Aeltern ab 4), nachher von ihrer eigenen Wahl 5), wenn nicht ein dabey interessirter Dritter auf Untersuchung durch Sachverständige anträgt, wo alsdann ein anderes bestimmt werden kann 6).

§. 162.

II. In Beziehung auf das Alter.

Kinder heißen diejenigen, welche das siebente, — Unmündige, welche das vierzehnte —

---

1) Tit. 1. §. 6-8. 2) Das. 3-5. 3) Das. 24. 4) Das. 19. 5) Das. 20. 21. 6) Das. 22. 23

und Minderjährige, welche das vier und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben 1).

§. 163.

III. In Beziehung auf Verwandtschaft.

Verwandte in auf- oder absteigender Linie sind Aeltern — Kinder; Großältern und Enkel, aber wenn der erste Grad ausgestorben ist 2).

Blutsverwandte entstehen durch gemeinschaftliche Stammältern 3), Schwägerschaft durch Heirath des einen Ehegatten mit dem Blutsverwandten des andern 4).

Stiefverbindung ist nur zwischen dem einen Ehegatten und den aus einer sonstigen Ehe des Andern erzeugten Kindern vorhanden 5).

Die Berechnung der Grade geschieht durch die Zahl der Geburten in Beziehung auf den gemeinschaftlichen Ursprung 6).

Vierter Abschnitt.

Ueber das Objekt der Rechte und Verbindlichkeiten.

Erste Abtheilung.

Ueber Handlungen und deren Folgen

§. 164.

Begriff.

Nur äußere freie Handlungen können mit ihren Folgen durch die Gesetze bestimmt werden und Rechte erzeugen 7).

---

1) Tit. 1. § 25-26 mit Ausnehmung der Juden, welche schon mit der Vollendung des zwanzigsten Jahrs volljährig werden. Anh. §. 3. Paalzow a. a. O. S. 34. 35. 2) Das. 40. 41. 3) Das. 42. 4) Das. 43. 5) Das. 44. 6) Das. 45. — computatio civilis. 7) Tit. 3. §. 1-3.

Die Folgen einer Handlung sind theils unmittelbare, wenn sie nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zu entstehen pflegen 1), theils mittelbare, wenn sie nur aus der Verbindung der Handlung mit einem andern davon verschiedenen Ereignisse oder ungewöhnlichen Beschaffenheit entstanden sind 2).

Zufällig werden die Folgen genannt, sobald sie nicht voraus gesehen werden konnten 3).

§. 165.

Allgemeine Grundsätze.

I. Zurechnung.

Jede nicht zufällige Handlung mit ihren Folgen wird dem Handelnden zugerechnet 4), so wie jede beabsichtigte Folge 5). Die zufällige alsdann, wenn die gesetzwidrige Handlung den Zufall schädlich gemacht hat 6). Die verschiedenen Grade der Zurechnung werden nach dem Grade der Freyheit, ohne Rücksicht der eigenthümlichen Beschaffenheit der Geisteskräfte 7) des Handelnden beurtheilt, und durch die größere oder mindere Pflicht zur Handlung modificirt 8). Bey Verbrechen und ein besonderes Vertrauen voraussetzenden Verträgen wird der Grad der Zurechnung nach bestimmten persönlichen Eigenschaften des Handelnden abgemessen 9). Ein Versehen begeht derjenige, welcher aus Mangel der Aufmerksamkeit in den Geschäften des bürgerlichen Lebens gesetzwidrig handelt 10).

---

1) Tit. 3. §. 4. 2) Das. 5. 3) Das. 6. 4) Das. 7. 8. 10. 11. 5) Das. 12. 6) Das. 13. 7) Das. 24. 8) Das. 9. 9) Das. 25. 10) Das. 16. 17.

Es ist dreyfach:

1. Ein grobes Versehen, welches bey gewöhnlichen Fähigkeiten, ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte 1). Es hat Schaden-Ersatz zur Folge 2).
2. Ein mäßiges, welches bey einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit vermieden werden konnte und immer verantwortlich ist 3).
3. Ein geringes, welches nur bey vorzüglichen Fähigkeiten, oder bey einer besondern Sachkenntniß, oder durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte 4). Dazu ist nur derjenige verpflichtet, bey welchem die Gesetze jene Eigenschaften voraus setzen 5).

§. 166.

II. Zwang zu Handlungen.

Weil nur freie Handlungen gesetzliche werden können, so fällt der Regel nach jeder Zwang selbst alsdann weg, wenn auch der Handelnde sich dadurch schaden würde 6).

Ausnahmen wären:

1. wenn Jemand gegen eine ihm aufliegende Pflicht handeln wollte, und die Hülfe des Staats nicht schnell genug erfolgen könnte 7).
2. Wer durch Natur, Gesetz oder durch Auftrag des Staats das besondere Recht der Leitung hat, kann auch mit Gewalt schädliche Handlungen verhindern 8).

---

1) Tit. 3. §. 18. 2) Das. 19. 3) Das. 20. 21. 4) Das. 22. 5) Das. 23. 6) Das. 26. 27. 7) Das. 28. 8) Das. 29.

§. 167.

III. Wirkung.

Die Wirkung liegt schon im Begriff einer freien Handlung, daß dadurch Rechte erworben, veräußert und aufgehoben werden können 1), mit allen ihren Folgen 2).

§. 168.

IV. Form.

Die gesetzliche Form der Handlung muß beobachtet und nach der Zeit der Vollziehung beurtheilt werden 3). Mangel derselben hat verschiedene Wirkung.

1. Im Zweifel verminderte Gewißheit und Beglaubigung 4).
2. Nichtigkeit, wenn das Gesetz die Beobachtung der Form ausdrücklich vorschreibt 5).
3. Eine formell ungültige Handlung kann nachher nicht gültig werden und gilt nur vom Zeitpunkte der Wiederholung an 6).

§. 169.

V. Zeitbestimmung.

Auch die Zeitbestimmung ist bey Handlungen wichtig.

Die Berechnung der gesetzlichen Tages-Zeit geschieht von Mitternacht bis zu Mitternacht 7). Das Recht ist mit dem Anfange des Tages erworben 8). Dem Verpflichteten kommt der ganze Tag 9), ja alsdann nach der nächstfolgende zu statten, wenn die Erfüllung der Pflicht auf einen

---

1) Tit. 3. §. 30. 2) Das. 33. 34. 38. 39. 3) Das. 42. 4) Das. 41. 5) Das. 40. 6) Das. 43. 44. 7) Das. 45. 8) Das. 46. 9) Das. 47.

Tag fällt, an welchem nach allgemeinen Polizeygesetzen, oder nach den Religionsgrundsätzen des Verpflichteten dergleichen Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen 1).

Jahr und Tag heißen ein Jahr und dreißig Tage 2).

§. 170.

Haupteintheilung.

Die wichtigste Eintheilung der Handlungen ist die, in erlaubte und unerlaubte. Der unerlaubt Handelnde kann wohl verbindlich aber nie berechtigt werden 3), so wie unter den Theilnehmern selbst der Regel nach weder Rechte noch Pflichten entstehen 4). Die aus der unerlaubten Handlung entspringende Verbindlichkeit führt auf die

Lehre vom Schaden-Ersatz.

§. 171.

Begriff und Eintheilung.

Schaden ist jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Absicht seines Körpers, seiner Freyheit, Ehre oder seines Vermögens 5). Kränkung oder Beleidigung heißt die rechtlos geschehene Schadenzufügung, wohin auch Unterlassung einer Zwangspflicht gehört 6).

Der Schaden kann dreyfach seyn:

1. Ein unmittelbarer, wenn er durch eine Handlung oder Unterlassung zunächst bewirkt wird 7). Er ist Folge eines geringen Versehens 8).

---

1) Tit. 3. §. 48. 2) Daf. 49. 3) Daf. 35. 4) Daf. 36. 5) Tit. 6. §. 1. 6) Daf. 8. 9. 7) Daf. 2. 8) Daf. 15.

2. Ein mittelbarer, wenn er zwar aus der Handlung oder Unterlassung, jedoch in Verbindung derselben mit einem andern von ihr verschiedenen Ereignisse, oder nicht gewöhnlichen Beschaffenheit der Person oder Sache entsteht 1).

3. Ein zufälliger, wenn er gar nicht vorausgesehen werden konnte 2).

Dieser wird nur alsdann ersetzt, wenn entweder die Handlung selbst wider ein Verbotgesetz läuft, oder der Handelnde sich durch ein gesetzwidriges Verhalten in die Umstände gebracht hat, wodurch er zu der Handlung veranlaßt ist 3).

Folge des Schadens kann Erstattung des entgangenen Gewinns seyn, worunter Vortheile verstanden werden, die Jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, oder der Geschäfte des bürgerlichen Lebens, oder vermöge gewisser getroffener Anstalten und Vorkehrungen, vernünftiger Weise erlangt haben würde, wenn eine gewisse Handlung oder Unterlassung nicht vorgefallen wäre 4).

Vollständige Genugthuung heißt der Ersatz des gesammten Schadens und des entgangenen Gewinns 5), aus dem Vermögen des Urhebers oder dessen Erben 6), und ist Folge einer vorsätzlichen Beleidigung 7), oder des mäßigen Versehens alsdann, wenn der Beschädigte den entgangenen Gewinn durch den gewöhnlichen Gebrauch desjenigen, woran er gekränkt worden, erlangt haben würde, wenn die Kränkung nicht

---

1) Tit. 6. §. 3. 2) Das. 4. 3) Das. 16. (4 Das. 5. 6. 5) Das. 7. 6) Das. 27. 28. 7) Das. 01. 11.

vorgefallen wäre 1), selbst wenn der Schaden keiner Schätzung fähig ist 2). —

Mit dem Schaden-Ersatze ist, so viel als möglich, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder sonstige Vergütung verbunden 3).

§. 172.

Verbindlichkeit zum Schaden-Ersatze überhaupt.

Vermuthet wird Beschädigung, wenn entweder ein Schaden bey Gelegenheit einer unerlaubten Handlung entstanden ist 4), oder Jemand ein auf Schadenverhütung abzielendes Polizeygesetz vernachlässigt hat. Hier muß der Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, erstattet werden, eben so, als wenn derselbe unmittelbar aus der Handlung entstanden wäre 5).

Vorsatz, grobes und mäßiges Versehen ist die vorzüglichste Quelle des Schaden-Ersatzes. Es ist einerley, ob die Handlung eine eigene oder die eines Dritten ist, ob sie befohlen, oder ob der Beschädiger sie geschehen läßt, da er sie verhindern mußte und konnte 6).

§. 173.

I. In Rücksicht des Subjekts.

1. In Beziehung auf Mehrheit.

Haben sich Zwey oder Mehrere einander wechselseitig beschädigt, so haftet ein Jeder für den Schaden nach Verhältniß der Verschuldung 7). Sind aber diese mehrere Theilnehmer einer un-

---

1) Tit. 6. §. 13. 2) Das. 14. 3) Das. 79-81. 4) Das. 25. 5) Das. 26. 6) Das. 56-59. 7) Das. 22.

erlaubten Handlung, so trägt ein Jeder seinen eigenen Schaden 1). — Uebrigens haften mehrere Beschädiger, welche vorsätzlich oder gröblich mitgewirkt haben, in solidum, oder Einer für Alle und Alle für Einen, wie bey der Correalverbindlichkeit 2), welche auch alsdann eintrit, wenn der aus mäßigen oder geringen Versehen bewirkte Antheil des Schadens nicht ausgemittelt werden kann 3).

Der Regreß fällt bey vorsätzlichen Beschädigungen weg 4), und der Antheil der Armencasse zur Strafe anheim 5).

§. 174.

2. In Beziehung auf Verschiedenheit.

A. Schaden durch Dienstboten.

Nur in folgenden Fällen haftet die Herrschaft für den durch das Gesinde zugefügten Schaden:

1. Aus Mitwissenschaft um die Handlung 6).
2. Wenn die Herrschaft den überwiegenden Hang des Gesindes zu groben Lastern, oder den hohen Grad von Blödsinne, Schwermuth, oder die ansteckende Krankheit kennt 7).
3. Für den aus bekannter Unvorsichtigkeit angerichteten Feuerschaden 8).
4. Wenn die Herrschaft zu einem Geschäfte wissentlich ein untüchtiges Gesinde bestellt 9).

In diesen drey Fällen, nro 2 - 4. haftet zuerst das Gesinde mit dem eigenen Vermögen 10).

---

1) Tit. 6. §. 23. 2) Das. 29. 30. 3) Das. 31. 32. 4) Das. 33. 34. 5) Das. 35. 6) Das. 61. 7) Das. 62. 8) Das. 63. 9) Das. 64. 10) Das. 67.

5. In subsidium, wenn die Person des Beschädigers nicht nachgewiesen werden kann 1).

§. 175.

B. Schaden durch Handwerksgesellen und Lehrlinge.

Die Meister verhalten sich eben so, wie die Herrschaften zu dem vom Gesinde zugefügten Schaden 2).

§. 176.

C. Durch Miethsleute.

Wer wissentlich Miethsleute duldet, die mit Feuer und Licht bey dem Auswerfen oder Ausgießen, oder in Verschließung des Hauses, unvorsichtig und nachlässig verfahren, der haftet unter den bey dem Gesinde vorkommenden Einschränkungen für den Schaden 3).

§. 177.

D. Durch Thiere.

Hier treten folgende Bestimmungen ein:

1. Wer selbst die Beschädigung durch Anreitzung oder sonstige Verschuldung veranlaßt hat, kann natürlich keine Schadloshaltung fordern, sondern ist im Gegentheil zum Schaden-Ersatze verpflichtet 4).
2. Wer wilde oder solche Thiere hält, die vermöge ihrer Natur den Menschen oder den in der Wirthschaft nützlichen Thieren schädlich sind, und in den Häusern oder auf dem Lande nicht gehalten werden, der muß dazu obrigkeitliche Erlaubniß haben, und alsdann

---

1) Tit. 6. §. 68. 2) Das. 65. 3) Das. 66. 4) Das. 75 – 77.

Bayerische Staatsbibliothek München

die gehörigen Maaßregeln zur Abwendung eines jeden Schadens bey eigener Verhaftung anwenden 1).

3. Wer ihrer Natur nach unschädliche, jedoch solche Thiere hält, die in der ländlichen oder städtischen Haushaltung nicht gebraucht werden, der haftet für allen auch ohne Verschulden zugefügten unmittelbaren Schaden 2).

4. Wer andere von Natur unschädliche Thiere hält, haftet nur für den durch versäumte Aufsicht entsprungenen Schaden 3).

5. Volle Genugthuung leistet derjenige, welcher wissentlich Thiere hält, die wider ihre Natur schädlich sind, und die gehörigen Maaßregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen versäumt hat 4).

6. Wenn Thiere, ohne Anreitzung, sich unter einander beschädigen, so kommt nur die vernachlässigte Pflicht der Aufsicht in Anschlag 5).

§. 178.

II. In Rücksicht des Objekts.

I. Schaden an Sachen.

Eine dreyfache Beschädigung in Beziehung auf Sachen ist denkbar:

1. Wenn dadurch die Sache verloren geht, vernichtet oder unbrauchbar 6).

2. Wenn der Werth vermindert wird, oder

3. unrechtmäßiger Weise mit Arrest belegt ist.

---

1) Tit. 6. §. 70. 71. 2) Das. 72. 3) Das. 73. 4) Das. 74. 5) Das. 78. 6) Das. 85.

Ad 1. Dieß kann geschehen seyn

a) aus Vorsatz, oder

b) aus groben, oder

c) aus mäßigen oder geringen Versehen.

Im ersten Falle a) muß nicht allein der höchste Werth, welchen die Sache in dem Zeitraume zwischen der Schadenszufügung und der dem Beschädiger zugestellten Klage gehabt hat, vergütet, sondern auch der außerordentliche Werth 1) so wie der Werth der besondern Vorliebe ersetzt werden 2).

Die Ausmittelung des Werths geschieht auf folgende Weise:

1. Durch das Gesetz selbst 3).
2. Durch den Markt- oder Meß-Preis, oder durch Preis-Courranten, wenn es solche Sachen sind, worüber jene Preise etwas bestimmen 4).
3. Durch Kunstverständige, wenn zuvor Beschaffenheit und Eigenschaft der Sache zur Zeit des Verlustes ausgemittelt ist 5), wozu bie Vergleichung mit andern Sachen derselben Art, und deren mittlern Güte angestellt werden kann 6). Endlich
4. durch Eidesleistung des Beschädigten kann ein noch höherer Werth ausgebracht werden 7), welcher aber nie den doppelten Betrag des von den Sachverständigen angegebenen mittlern Werths übersteigen darf 8).

---

1) Tit. 6. §. 86. 2) Das. 87. 3) Das. 82. 4) Das. 83. 5) Das. 84. 6) Das. 92. 7) Das. 94. 8) Das 95.

Der Werth der besondern Vorliebe wird allein durch die eidliche Bestärkung, verbunden mit dem richterlichen, auf die besondere Beschaffenheit der Umstände und Verhältnisse hinsehenden Ermessen, festgesetzt und ermäßigt 1).

§. 179.

Fortsetzung.

Ist b) die Sache aus groben Versehen vernichtet, verloren gegangen oder unbrauchbar geworden 2), so hat das Obige Statt, jedoch haftet der Beschädiger in diesem Falle nicht für den Werth der besondern Vorliebe 3). Endlich zieht c) ein mäßiges oder geringes Versehen nur die Erstattung des gemeinen Werths, den die Sache zur Zeit der Schadenszufügung hatte, und welches der durch Sachverständige herausgebrachte mittlere Werth seyn kann, nach sich 4).

Ad 2. Hier wird nach obigen Grundsätzen der Werth vor der Beschädigung ausgemittelt, mit dem gegenwärtigen verglichen 5), und so die daraus sich ergebende Verminderung vergütet 6).

Ist die Sache beweglich, so hat der Beschädigte die Wahl: entweder diese Vergütung anzunehmen; oder gegen Ueberlassung der Sache den ganzen vormaligen ausgemittelten Werth zu fordern 7).

Ad 3. Hier muß Schaden und selbst der nachgewiesene entzogene Gewinn vergütet werden 8).

---

1) Tit. 6. §. 96. 97. 2) Das. 85. 3) Das. 87. 4) Das. 88. 93. 5) Das. 89. 6) Das. 90. 7) Das. 91. 8) Das. 137. 138.

§. 180.

2. Schaden an Personen.

A. Durch Tödtung.

a. Aus Vorsatz oder groben Versehen,

Jede widerrechtliche Tödtung hat die Erstattung der Kur-Begräbniß- und Trauerkosten zur Folge 1), und jeder Einwand, daß dadurch die Ernährung der Seinigen aufhöre, fällt weg 2).

Witwe und Kinder oder andere Personen, welche nach Vorschrift der Gesetze Unterhalt von dem Entleibten zu fordern berechtigt sind 3), müssen, ohne Rücksicht auf des letztern hinterlassenes Vermögen oder sonstige Unterstützung 4) standesmäßig unterhalten, und die Kinder noch besonders mit Beziehung auf das Vermögen des Entleibten, erzogen und ausgestattet werden 5). —

Diese Verbindlichkeit hört nur mit dem Eintritte eines solchen Umstandes auf, unter welchem auch des Entleibten Pflicht, seine Familie zu unterstützen, aufgehört haben würde 6).

§. 181.

b. aus mäßigen.

Der Beschädiger muß für standesmäßigen, nothdürftigen Unterhalt und Verpflegung der Familie sorgen. Die Verbindlichkeit zur Erziehung und Ausstattung der Kinder ist nur subsidiarisch, wenn nämlich die Erziehungskosten aus den Einkünften des hinterlassenen Vermögens und den Beyträgen des Staats oder eines Dritten nicht

---

1) Tit. 6. §. 98. 2) Das. 129. 3) Das. 109. 4) Das. 100. 5) Das. 99. 6) Das. 101. 102.

aufgebracht werden können 1), und die noch unversorgten Kinder zur Ausstattung kein eigenes Vermögen haben 2).

Die Dauer der obigen Verbindlichkeit wird der Regel nach von eben den Umständen bestimmt, unter welchen der Entleibte selbst dazu verpflichtet war 3). Gewöhnlich dauert die Erziehung und Verpflegung der Kinder bis zur Volljährigkeit 4), wenn nicht ihre körperliche- oder Geistes-Schwäche, einen längern, vielleicht bis zum Tode fortgesetzten Unterhalt erfordert 5). Die Witwe verliert mit der Wiederverheirathung, oder durch verbesserte Vermögens-Umstände die Unterstützung 6).

§. 182.

C. aus geringen Versehen.

Die Folge eines aus geringen Versehen verursachten Todes, besteht nur in der Erstattung der Kur- Begräbniß- und Trauerkosten 7).

§. 183.

B. Durch Verletzung

A. am Körper.

In diesem Falle müssen Kur- und Heilungskosten immer erstattet werden 8).

§. 184.

a. Wegen erlittener Schmerzen.

Schmerzengeld können nur Personen vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande, wenn die Verletzung vorsätzlich oder gröblich geschehen ist,

---

1) Tit. 6. §. 103. 2) Das. 104. 3) Das. 108. 4) Das. 105. 5) Das. 106. 6) Das. 107. 7) Das. 110. 8) Das. 111.

nach vorgängiger richterlicher Bestimmung, weder unter die Hälfte noch über den doppelten Betrag der Kurkosten, fordern 1).

Bey Personen höhern Standes haben die Schmerzen nur bey Bestimmung der gesetzmäßigen Strafe Einfluß 2).

§. 185.

b. Wegen Dienstunfähigkeit.

Die Unfähigkeit zum Dienst, Amt oder Gewerbe kann

1. fortdauernd oder
2. temporär seyn.

Im ersten Falle 3) hat Vorsatz oder grobes Versehen die Vergütung aller künftigen Vortheile, welche nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge vernünftiger Weise zu erwarten waren, zur Folge 4).

Ein mäßiges Versehen läßt nur auf die Vergütung, welche nach der Lage des Beschädigten zur Zeit der Verletzung Statt hatte, Anspruch machen 5), so wie aus geringen Versehen hinzugefügte Verletzungen nur die Erstattung der Kur- und Heilungskosten zur Folge haben 6). Im andern Falle wird, wenn der Beschädigte dennoch, ungeachtet der Verletzung, durch Anwendung seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, zu einem wirklichen Erwerbe gelanget, dieser Erwerb auf die obige schuldige Vergütung abgerechnet 7). Hört aber der Betrieb des Ge-

---

1) Tit. 6. §. 112. 113. 2) Das. 114. 3) Das. 115. 4) Das. 116. 5) Das. 117. 6) Das. 118. 7) Das. 119.

werbes nur eine Zeitlang auf, so kommen nur Versäumnißkosten in Verhältniß mit der Zeit, so lange wie die Verhinderung oder auch Erschwerung dauerte, in Betrachtung 1).

§. 186.

C. Wegen Verunstaltung.

Ist eine unverheirathete Frauensperson durch körperliche Verletzung, aus Vorsatz oder groben Versehen, verunstaltet und ihr dadurch die Gelegenheit zur Heirath erschwert 2), so bestimmt der Richter die Ausstattung, damit die Beschädigte aus den Einkünften derselben und dadurch die Hoffnung zur Heirath unterhalten werde 3).

Bey mangelnden Capital-Vermögen des Beschädigers muß er der Verletzten, so lange sie lebt oder sich nicht verheirathet hat, jährlich 5 Procent entrichten 4).

Liegt dabey ein mäßiges Versehen zum Grunde, so kann die Verletzte nur eine solche Ausstattung fordern, als ihr Vater nach seinem Stande derselben gesetzmäßig hätte entrichten müssen 5).

Ist einer andern Person durch vorsätzliche oder gröbliche Verunstaltung das Fortkommen in der Welt erschwert, so muß ihr, nach Beschaffenheit der Umstände, eine billige Entschädigung bestimmt werden 6).

---

1) Tit. 6. §. 120-122. 2) Das. 123. 3) Das. 124. 4) Das. 127. 5) Das. 125. 6) Das. 128.

§. 187.

B. An der Ehre.

Die bey verübten Ehrenkränkungen zu leistende Privatgenugthuung ist im Criminalrechte bestimmt 1).

Schadenersatz an Gelde kann nur so weit gefordert werden, als der Schaden unmittelbar aus der Ehrenkränkung entstanden ist 2).

§. 188.

C. An der Freyheit.

Wer auf irgend eine Art einen Andern seiner persönlichen Freiheit widerrechtlich beraubt, der haftet demselben für das ganze Interesse 3) und trägt alle Kosten zur Wiedererhaltung der Freiheit 4).

Kann diese nicht wieder verschafft werden, so muß der Beleidiger, wie bey einer Entleibung, die Familie verpflegen und ernähren 5).

Durch Verhängung eines widerrechtlichen Personalarrestes macht sich der Richter zum Mitschuldigen 6). Der Arrestant kann zur eidlichen Bestärkung des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinns, nach vorgängiger richterlichen Ermäßigung, gelassen werden 7).

§. 189.

Wenn diese Verbindlichkeit wegfällt.

I. Wegen Mitschuld des Beschädigten.

Die Mitschuld des Beschädigten kann bestehen, entweder

---

1) Tit. 6. §. 130. 2) Das. 131. 3) Das. 132. 4) Das. 135. 5) Das. 136. 6) Das. 133. 7) Das. 134.

1. in einem groben Versehen, oder
2. im Mangel gewöhnlicher Aufmerksamkeit.

Im ersten Falle fällt jede Entschädigung weg, wenn die Beleidigung selbst nur aus einem mäßigen oder geringen Versehen entstand 1). Die mittelbare Entschädigung aber, so wie die Erstattung des entzogenen Gewinns, wenn die Beleidigung vorsätzlich oder gröblich geschah 2).

Im zweyten Falle kann weder auf mittelbare Entschädigung noch auf Ersetzung des entzogenen Gewinns Anspruch gemacht werden, wenn ein mäßiges oder geringes Versehen die Beleidigung veranlaßte 3).

§. 190.

1. Bey rechtlichen —

Wer sich seines Rechts innerhalb der gehörigen Schranken bedient, braucht den daraus entstandenen Schaden nicht zu ersetzen 4).

Die Schranken sind aber überschritten, und es muß Vergütung geleistet werden, wenn

1. unter mehrern möglichen Arten der Ausübung des Rechts, absichtlich die nachtheiligste gewählt ist 5).
2. wenn Ort und Zeit erlaubt, die Handlung selbst aber gefährlich war, so muß Vorsatz und grobes Versehen preßirt werden 6).

---

1) Tit 6. § 20. 2) Das. 18. 19. 3) Das. 21. 4) Das 36. Qui jure suo utitur nemini facit injuriam. 5) Das. 37. 6) Das. 38.

§. 191.

2. Bey unwillkührlichen Handlungen.

Ein daraus entspringender Schaden kann nur alsdann zugerechnet und muß ersetzt werden, wenn sich der Handelnde in einen vorübergehenden Zustand versetzt hat, wo er seiner Vernunft nicht mächtig war 1).

§. 192.

II. Wegen subjektiver Eigenschaft des Handelnden, weil derselbe

1. wahn- blödsinnig oder ein Kind ist.

Das Vermögen dieser Personen haftet nur alsdenn für den unmittelbaren Schaden 2), wenn

1. der Beschädigte dabey selbst kein Versehen be angen hat 3).
2. Aeltern oder Aufseher zu entschädigen unfähig sind 4).
3. der Beschädiger dadurch nicht den nöthigen Unterhalt, oder als Kind die Mittel zu einer standesmäßigen Erziehung verliert 5).

§. 193.

2. Dazu befehligt —

Wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht 6), leistet nur alsdann Schaden-Ersatz, wenn

1. die befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist 7).

---

1) Tit. 6. §. 39 40. 2) Das. 41. Obligatio ex re. 3) Das. 44. 4) Das. 42. 5) Das. 43. 6) Das. 45. 7) Das. 46.

2. die Gränzen des Befehls überschritten sind 1).

Aus Unwissenheit ausgerichtete gesetzwidrige Befehle bewirken den Regreß gegen den Befehlenden 2).

§. 194.

3. dazu beauftragt ist.

Der Bevollmächtigte haftet alsdann 3)

1. wenn der Auftrag überhaupt unerlaubt war, ohne Rücksicht, ob dabey die Gränzen des Auftrages überschritten sind oder nicht. Er haftet mit dem Machtgeber in solidum 4).

2. wenn der Auftrag nur für ihn allein unerlaubt war 5);

3. wenn er zum Ersatz vermögend ist, und der Machtgeber bey der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten ein grobes oder mäßiges Versehen begangen hat 6).

§. 195.

III. Wegen Verjährung.

Die Klage auf Schaden-Ersatz, außer dem Falle, wenn ein Contract vorausgesetzt wird, verjährt

1. binnen drey Jahren vom Tage der Wissenschaft des Daseyns und des Urhebers 7);

2. binnen dreißig Jahren ohne jene Rücksicht 8).

---

1) Tit. 6. §. 49. 2) Das. 48. 3) Das. 50. 4) Das. 51. 5) Das. 52. 6) Das. 53. 7) Das. 54. Tempus utile ratione initii. 8) Das. 55. Tempus continuum ratione initii.

Zweyte Abtheilung.

Ueber das Objekt der Handlungen, nämlich Sachen.

§. 196.

Begriff von Sachen.

Sache hat eine weite und enge Bedeutung. In jener Bedeutung begreift sie die Möglichkeit in sich, ein rechtliches Objekt seyn zu können 1). Auch Handlungen der Menschen sind davon nicht ausgeschlossen 2).

In dieser ist Sache dasjenige, was eine von der Natur oder den Menschen selbst bestimmte Selbstständigkeit hat, weßhalb sie Gegenstand eines dauernden Rechts seyn kann 3).

Substanz der Sache ist der Inbegriff aller Theile und Eigenschaften, welche die Sache als solche constituiren 4). Die Substanz wird nur alsdann verändert, wenn entweder einzelne Theile vernichtet, oder die Hauptbestimmung geändert wird 5).

§. 197.

Arten und Eintheilung.

I. Bewegliche und unbewegliche

Unbewegliche Sachen heißen diejenigen, welche nicht unbeschadet ihrer Substanz von einer Stelle zur andern gebracht werden können 6). Dahin gehören auch Rechte; welche entweder mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden sind 7), oder denen von den Gesetzen diese Eigenschaft ausdrücklich beygelegt ist 8).

---

1) Tit. 2. §. 1. 2) Das. 2. 3) Das. 3. 4) Das. 4. 5) Das. 5. 6) Das. 6. 7) Das. 8. 8) Das. 9.

Bewegliche Sachen sind nun ihr Gegentheil, wohin denn auch der Regel nach die Rechte gehören 1).

§. 198.

Fortsetzung.

Werden bewegliche Sachen auf eine Person bezogen, so kommt bewegliches oder Mobiliar-Vermögen, als der Inbegriff aller beweglichen Sachen heraus, die nicht Pertinenz einer unbeweglichen Sache sind 2).

Die Verschiedenheit beweglicher Sachen, und Beziehungsweise, des Mobiliar-Vermögens ist groß. Hier die vorzüglichsten Bedeutungen:

1. Baares Vermögen umfaßt geprägtes Geld auch gemünztes Papier. Seltne Münzen und Medaillen sind davon ausgeschlossen 3).
2. Zum Kapitalvermögen gehören auch Banknoten, Pfandbriefe, Aktien und andere Papiere und Schuldinstrumente 4).
3. Effekten sind bewegliche Sachen, mit Ausschluß des eben genannten Vermögens 5).
4. Möbeln dienen zum bequemen Gebrauch oder zur Verzierung einer Wohnung, oder eines Aufenthalts 6), und werden Hausrath genannt, wenn sie zum gemeinen Dienste bestimmt sind 7).
5. Geräthschaften sind Sachen, welche zum Betriebe eines gewissen Geschäfts oder

1) Tit. 2. §. 7. 2) Das. 10. 3) Das. 11. 4) Das. 12. 5) Das. 13. 6) Das. 14. 7) Das. 15.

Gewerbes, in oder außer der Wohnung, gehören 1). Alles drey, Möbeln, Hausrath und Geräthschaften umfaßt der Ausdruck: Mobilien 2).

6. Moventien sind nutzbare lebendige Geschöpfe 3).

§. 199.

Fortsetzung.

7. Gold und Silber begreift verarbeitetes und unverarbeitetes, mithin auch die edlen Metalle 4), aber kein geprägtes, Gold und Silber unter sich 5).

8. Unter Schmuck und Geschmeide versteht man ächte und unächte Juwelen, auch aus Gold und Silber verfertigte oder damit überzogene Zierrathen 6), so wie Juwelen, Perlen und andere zur Pracht dienende kostbaren Steine in sich fassen 7).

9. Putz ist, mit Ausschluß des Schmucks und Geschmeides, alles, was zur Verzierung der Person dient, und keinen Theil des Kleidungsstückes ausmacht 8). Dahin gehören Spitzen und Kanten 9).

10. Garderobe umfaßt alle Arten von Kleidungsstücken 10), und ist auch der Inbegriff des Weißzeuges oder der Wäsche, des leinenen Geräthes 11).

11. Zur Equipage gehören Wagen, Pferde und Geschirr 12). In Beziehung auf Mi-

---

1) Tit. 2. §. 16. 2) Das. 18. 3) Das. 17. 4) Das. 19. 5) Das. 20 6) Das. 22. 7) Das. 21. 8) Das. 23. 9) Das. 26. 10) Das. 24. 11) Das. 25. 12) Das. 27.

litärpersonen gehört dazu die ganze im Standquartier oder Felde nöthige Ausrüstung 1), mithin auch Reitpferde und Reitzeug 2). Beides wird auch unter Equipage von solchen Personen verstanden, welche, vermöge ihres Amts oder ihrer Verrichtung, Reitpferde gebrauchen 3).

§. 200.

II. Einfache und zusammengesetzte.

Einfache, besondere oder singuläre Sachen sind diejenigen, welche für sich selbst den Gegenstand eines Rechts ausmachen 4).

Zusammengesetzte oder universelle Sachen 5) sind mehrere besondere im Begriff oder unter einem gemeinschaftlichen Namen vereinigte und ein Ganzes constituirende Sachen 6).

Der Inbegriff von Sachen und Rechten eines Verstorbenen heißt Verlassenschaft 7) und in Beziehung auf den Erwerber – Erbschoft 8).

Was bey einem Inbegriffe vom Ganzen gilt, das gilt auch von den Theilen 9), obgleich

1. durch ordentliche, im Laufe der Natur oder des Geschäfts bewirkte Absonderung des einzelnen Stücks vom Ganzen, die Theilnehmung davon aufhört 10), die Rechte des Ganzen aber dadurch nicht verändert werden 11); so wie

1) Tit. 2. § 29. 2) Das. 28. 3) Das. 30. 4) Das. 31. 5) Universitas rerum. 6) Tit. 2. § 32. 33. 7) Das. 34. universitas juris — universitas facti seu hominis. 8) Das. 35. 9) Das. 36. 10) Das. 37. 11) Das. 38.

2. die besondere Beschaffenheit einer einzelnen Sache, durch die dem Ganzen einseitig geschehene Einverleibung, nicht verloren geht 1).

3. Rechte, die an den Stand gebunden sind, werden einem Inbegriffe von Sachen und Rechten im gesetzlichen Sinne nicht beygezählt 2).

§. 201.

III. Theilbare und untheilbare.

Stehen Natur oder Gesetz der theilweisen Absonderung einer Sache entgegen, so heißt sie untheilbar; im Gegentheil — theilbar 3).

§. 202.

IV. Schätzbare und unschätzbare.

Unschätzbare Sachen sind solche, deren Werth durch kein Verhältniß mit andern im Verkehre befindlichen Sachen bestimmt werden kann 4). Was bey schätzbaren Sachen Rechtens ist, bestimmt §. 223. des Systems.

§. 203.

V. Verbrauchbare und unverbrauchbare.

Verbrauchbare Sachen, welche, ohne ihre Zerstörung oder gänzlichen Verlust, den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren können 5), werden in gleicher Gattung und Güte wieder erstattet 6).

§. 204.

VI. Selbstständige und Nebensachen.

Selbstständig 7) ist eine Sache, welche ohne Beziehung für sich besteht, sollten gleich

---

1) Tit. 2. §. 39. 2) Das. 40. 3) Das. 41. 4) Das. 119. 5) Das. 120. res fungibiles et non fungibiles. 6) Das. 121. 7) Principalis.

zwey unbewegliche Sachen durch die Natur mit einander verbunden seyn, so machen sie doch nur eine Substanz aus 1). Nebensache 2) heißt sie aber wegen ihres Verhältnisses zu einer andern Sache. Als Nebensachen können betrachtet werden 1. alle Zubehörungen oder Pertinenzen, 2. Nutzen und 3. Werth der Sache.

§. 205.

I. Pertinenzen.

Hier müssen Begriff, Grund, Eigenschaften und Arten der Pertinenzen unterschieden, und einzeln abgehandelt werden.

§. 206.

Fortsetzung.

Begriff. Pertinenz ist eine zwar für sich selbst bestehende, jedoch mit einer andern in eine fortwährende Verbindung gesetzte Sache 3). Mehrere bewegliche Pertinenzstücke, als Inbegriff, machen das Inventarium derselben aus 4).

§. 207.

Fortsetzung.

Sieht man auf den Grund der Pertinenzen, so kann derselbe dreyfach seyn;

1. Wille eines Menschen, dessen Handlung und Bestimmung 5)
2. Nothwendigkeit
   a) natürliche 6)

---

1) Tit. 2. §. 43. 2) accessio. 3) Tit 2. §. 42. 4) Das. §. 103. — Inventarium heißt überhaupt das Verzeichniß aller zu einem Inbegriffe gehörigen Stücke. Das. §. 104. 5) Das. 44. 6) Das. 45.

b) eine gewisse bestimmte Verbindung 1) weil die Hauptsache etwa ohne die Nebensache nicht gehörig gebraucht werden kann.

§. 208.

Fortsetzung.

Eigenschaften der Pertinenzen sind:

1. daß sie sich nach der Hauptsache richten 2) folglich
2. diese Eigenschaft nicht gleich verlieren, wenn sie aus einer vorübergehenden Ursache auf eine Zeit lang von der Hauptsache getrennt sind 3);
3. daß sie mit der Hauptsache übergehen 4), daß sie aber
4. aufhören Pertinenzen zu seyn, wenn sie einen andern Eigenthümer, als den der Hauptsache haben 5).

§. 209.

Fortsetzung.

Die Arten der Pertinenzen lassen sich am besten durch folgendes Schema kennen lernen:

I. Pertinenzen einer Sache
 1. einer unbeweglichen im allgemeinen
  A. einer an sich unbeweglichen
   A. eines liegenden } Grundstücks
   B. eines stehenden }
  B. einer für unbeweglich gehaltenen

---

1) Tit. 2. §. 46. 2) Das. 47. 105. 3) Das. 106. 4) Das. 107. 5) Das. 60. 108.

2. einer beweglichen

A. einer lebendigen

B. einer leblosen

II. Pertinenzen eines Rechts.

§. 210.

Fortsetzung.

Ad I. 1. A. A., dahin gehören

a. Pertinenzen eines Landguts, b. eines Waldes, c. eines Weinberges, d. eines Gartens.

a. Pertinenzen eines Landguts oder eines zur Vieh- und Ackerwirthschaft eingerichteten städtischen Grundstücks 1). Dahin sind zu rechnen:

1. an lebendigen Sachen. Das Zug- Last- und nutzbare Vieh 2). — Das zur Unterhaltung des Bestandes erforderliche junge Vieh 3). — Die Fische in den Teichen 4). — Gemeines Federvieh 5); — seltenes aber nur, wenn es an jenem fehlt 6).

2. an leblosen Dingen. Alle zum Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht gehörige Sachen und Geräthschaften 7). — Nothwendige Vorräthe von Gutserzeugnissen 8). — Feldinventarium an Düngung aller Art 9), an Pflugarten und Aussaat 10). — Die das Grundstück betreffenden Urkunden, Risse und Karten 11). — Das vorhandene geschlagene

---

1) Tit. 2. §. 61. 2) Das. 52. 3) Das. 53. 4) Das. 55. 5) Das. 58. 6) Das. §. 59. — Die übrigen Thier-Arten sind ausgeschlossen. 7) Das. 48. 8) Das. 49. 9) Das. 50. 51. 10) Das. 10. 11) Das. 62. 63.

zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zum nächsten gewöhnlichen Holzschlage erforderliche Holz 1).

§. 211.

Fortsetzung.

b. Pertinenzen eines Waldes sind blos die Forstgeräthschaften 2) aber nicht das geschlagene Holz 3).

§. 212.

Fortsetzung.

c. Zum Weinberge gehören alle Geländer und Pressen, Geräthschaften und Gefäße, zur Bearbeitung des Weinbergs, Einsammlung der Trauben und Verwahrung des Mostes 4).

§. 213.

Fortsetzung.

d. Zu einem Garten gehören alle, zu dessen Anbau, Gebrauch und Auszierung dienende Geräthschaften, Gefäße, Rüstungen und Gebäude 5), auch Orangerien und Blumen, Bildsäulen und Gemälde 6).

§. 214.

Fortsetzung.

Ad B. Die Pertinenzen stehender Grundstücke sind a. die eines Kellers, b. eines Gebäudes und c. eines Gasthofs.

---

1) Tit. 2. § 66. 2) Das. 64. 3) Das. 65. 4) Das. 70. 5) Das. 73. 6) Das. 74.

§. 215.

Fortsetzung.

a. Pertinenzen eines Kellers sind die darin befindlichen Fässer und Gefäße, welche zum beständigen Gebrauch bestimmt sind 1)

§. 216.

Fortsetzung.

Die Pertinenzstücke b. eines Gebäudes müssen nach den verschiedenen Bestimmungen desselben beurtheilt werden 2). So gehört zum Wohnhause alles, ohne welches dasselbe weder bezogen, noch vollständig bewohnt werden kann 3). Möbeln, Hausrath und Geräthschaften sind alsdenn Pertinenz, wenn sie ohne Beschädigung des Baues nicht weggeschafft werden können 4), oder zu einem gewissen Gewerbe bestimmt sind 5). —

Auch eingegrabene, eingegossene, eingemauerte, oder durch Zimmerarbeit verbundene, und nicht zum Gebrauche der Person oder einer andern beweglichen Sache bestimmte — bewegliche Sachen, werden für Pertinenzen gehalten 6).

Befestigte Schlösser und die Schlüssel 7), angeschlagene Wandtapeten, in der Wand befestigte Jalousien und Fensterladen, Hausglocken, Bratenwender, Kaminbretter 8), bewegliche Ofen und Ofenthüren, Haus- und Bodenleitern, Feuerlöschungsinstrumente 9), angebauete Buden und Kramladen, welche einerley Eigenthümer gehabt

---

1) Tit. 2. § 72. 2) Das. 75. 3) Das. 76. 4) Das. 78. 5) Das. 79. 6) Das. 80. 81. 86. 7) Das. 82. 8) Das. 83. 9) Das. 84.

haben 1), endlich auf dem Bauplatze befindliche oder alte vorhandene Baumaterialien, sind Pertinenzstücke 2).

§. 217.

Fortsetzung.

Zu einem c. Gasthofe gehören Betten und alle Geräthschaften, die eigentlich zur Aufnahme und Bewirthung der Reisenden und ihres Gespannes bestimmt sind 3).

§. 218.

Fortsetzung.

Ad B. Den unbeweglichen können folgende Sachen gleich gehalten werden, mithin ist in dieser Beziehung a. von den Pertinenzen eines Schiffs; b. einer Mühle; c. einer Fabrik, d. einer Apotheke, e. eines Kramladens, f. einer Bibliothek und g. eines Naturalienkabinets die Rede.

§. 219.

Fortsetzung.

a. Zum Schiffe gehören die Anker, Masten, Taue, und andere Schiffsgeräthschaften und Kanonen 4); so wie b. zur Mühle, außer den Geräthschaften, auch das vorräthige zur Ausbesserung bestimmte Schirrholz und Eisengeräthe gehört 5). c. Pertinenzen einer Fabrik sind lediglich die dazu bestimmten Geräthschaften 6), so wie d. zur Apotheke auch noch Gefäße und die Apothekerwaaren gehören 7). e. Pertinenzen eines Kramladens sind Tische und Waarenbe-

1) Tit. 2. §. 87. 2) Das. 88. 3) Das. 90. 4) Das. 91 5) Das. 92. 6) Das. 93. 7) Das. 94.

hältnisse 1), f. einer Bibliothek, Repositorien und Schränke 2), auch die Erd- und Himmelskugeln, Landkarten, Zeichnungen und Kupferstiche 3), die nicht in Rahmen sind 4); endlich g. eines Naturalienkabinets die Behältnisse 5).

§. 220.

Fortsetzung.

Ad 2. A. B. Zu einzelnen Thieren gehören blos die zu ihrer Bewahrung nöthigen Geräthschaften 6) und zum Schmuck und Geschmeide die zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Futterale 7).

§. 221.

Fortsetzung.

Ad II. Dahin gehören a. Pertinenzen einer Jagdgerechtigkeit, als Netze, Lappen, und andere Jagdgeräthschaften, wenn sie nur nicht blos zum persönlichen Gebrauche dienen 8).

b. einer Brau- und Brannteweinsbrennerey-Gerechtigkeit sind die Pfannen, Töpfe, Kessel, Fässer u. s. w. 9) Es können sogar alle zum Gebrauch dabey bestimmten Geräthschaften die Eigenschaft der Pertinenzstücke haben, wenn die Gerechtigkeit selbst als Zubehör eines Hauses oder Landguts angesehen wird 10).

c. Zur Schankgerechtigkeit die Geräthschaften 11).

---

1) Tit. 2. § 95. 2) Das. 96. 3) Das. 99. 4) Das. 100. 5) Das. 97. 6) Das. 101. 7) Das. 102. 8) Das. 67. 9) Das. 68. 10) Das. 69. 11) Das. 71.

§. 222.

2. Nutzen.

Nutzen und Nutzung sind verschieden. Diese besteht in dem vortheilhaften Gebrauche der Sache, unbeschadet ihrer Substanz 1); da jener die Berechtigung zu jedem Gebrauche in sich faßt 2).

§. 223.

3. Werth der Sache.

Es läßt sich ein dreyfacher durch den Nutzen bestimmter Werth der Sache denken 3):

a ein gemeiner, welchen jeder Besitzer von der Sache ziehen kann 4), wohin auch Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten gehören 5).

b ein außerordentlicher, welcher nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen Statt haben kann 6).

c. Werth der besondern Vorliebe, der aus blos zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen der Sache entsteht, die in der Meynung ihres Besitzers liegen 7).

Wenn nicht ein anderes Statt hat, so wird der Werth der Sache durch Abschätzung von vereydeten Sachverständigen, mit Rücksicht auf den gemeinen Werth der Sache, bestimmt 8), indem der außerordentliche, so wie der Werth der besondern Vorliebe, nur in gesetzlich bestimmten Fällen in Anschlag kommen 9).

---

1) Tit. 2. §. 110. 2) Das. 109. 3) Das. 111. 4) Das. 112. 5) Das. 113. 6) Das. 114. 7) Das. 115. 8) Das. 116. 117. 9) Das. 118.

§. 224.

Sachen Recht.

I. Eintheilung desselben überhaupt.

Die aus dem römischen Rechte bekannte Eintheilung in Persönliches Recht 1), welches nur, ohne Rücksicht auf den Besitz der Sache, gegen gewisse Personen Gültigkeit hat; und in Dingliches Recht 2), welches mit einer Sache, ohne Rücksicht auf eine gewisse Person 3) verbunden ist; liegt auch hier zum Grunde 4).

§. 225.

I. Genaue Bestimmung.

1. Des Persönlichen —

Ein Persönliches Recht enthält also die Befugniß, eine gewisse Leistung von der Person im allgemeinen zu fordern 5), oder daß der Verpflichtete etwas geben, leisten, verstatten oder unterlassen solle 6).

In besonderer Beziehung auf das Geben, wird das Persönliche Recht — ein Recht zur Sache 7) mithin Titel des Dinglichen Rechts 8).

---

1) Jus personale — obligationis. 2) Jus reale — dominium. 3) Ein allgemeines, mit allen Menschen möglich werdendes Rechtsverhältniß. 4) Es sey mir erlaubt, hier meiner eigenen Ansicht zu folgen, und darnach die dunkeln Begriffe zwischen Persönlichen und Dinglichen Rechte im Texte zu erweitern und aufzuhellen; denn weder Werdermann (Einleitung in das Gemeine Recht der K. Preuss. Staaten 1797. Seite 16. 17.) noch Klein (System des Preussischen Civilrechts. 1801. Seite 36 = 38.) noch der Commentar zum allgemeinen Landrecht ꝛc. Breslau 1804. S 60 = 65, leisten in dieser Hinsicht Gnüge. 5) Praestatio Tit. 2. §. 122. 123. 6) Dare — permittere — omittere. — 7) Tit 2. §. 124. — Jus ad rem. 8) Das. §. 134.

§. 226.

2. Des Dinglichen Rechts.

A. Möglichkeit —

Der Wirklichkeit des Dinglichen Rechts geht die Möglichkeit voraus, dasselbe haben zu können; und das ist der gesetzliche Grund, oder der Titel, welcher also ein vorhergehendes Persönliches Recht, oder ein Recht zur Sache in sich faßt 1).

§. 227.

B. Wirklichkeit desselben.

Realisirt wird die vorhergehende Möglichkeit durch die Erwerbungsart, oder durch die Handlung oder Begebenheit, wodurch Jemand ein Recht auf eine Sache erlangt 2)

§. 228.

Fortsetzung.

Rein Dingliches Recht 3) ist dasjenige, wo der Gegenstand des, die rechtliche Befugniß

1) Tit. 2. §. 132. 133. 2) Das. §. 131. Durch den Zusatz: Begebenheit, scheint sehr schicklich die Erwerbung durch Verjährung verstanden zu werden. 3) Im Gegensatz des Rein persönlichen. Um diese Unterschiede noch mehr zu simplificiren, halte man die specifike Differenz zwischen beiden Rechten, dem dinglichen und persönlichen, fest, weil die zugegebene Möglichkeit, daß auch das dingliche Recht in gewisser Beziehung persönlich seyn könne, sehr leicht eine Verwechslung zwischen beiden bewirken könne. Die Beyspiele zu diesem Texte wähle sich übrigens ein Jeder selbst.

1. Rein persönliches Recht ist dasjenige, wenn der Gegenstand des, die rechtliche Befugniß constituirenden Verhältnisses, eine gewisse bestimmte Verbindlichkeit ist, und eine in derselben stehende gewisse Person betrifft. Die Verpflichtung ist hier das erste, was in die Au-

constituirenden Verhältnisses, immer die Beziehung auf eine Sache betrifft, wo also die Berechtigung das in die Augen fallende, der Anfangspunkt ist, und eine Verpflichtung aller, mithin unbestimmter Personen, gedacht werden muß.

Es ist doppelt,

1. Subjektiv-dinglich, wenn die Beziehung auf die Sache nur mittelbar; unmittelbarer Gegenstand aber die Berechtigung des Subjekts, dessen Gerechtsame betrifft 2).

Es kann wieder seyn 3).

a) Objektiv-persönlich, wenn die Verpflichtung in einem persönlichen, jedoch auf die Berechtigung des Subjekts unmittelbar zu beziehenden Verhältnisse.

b) Objektiv-dinglich, wenn die Verpflichtung in einem unmittelbar

---

gen fällt, der Punkt, von dem man ausgeht. Die Berechtigung des Ausübenden ist also beschränkt durch diese Verpflichtung, gebunden an diese Person.

2. Das dingliche Recht kann zwar objektiv-persönlich seyn, allein ich gehe hier nicht von der Verpflichtung dieser Personen, sondern von der Berechtigung aus, die das Subjekt als solches, gegen diese Personen hat. — Subjektiv-dingliche Rechte gehen vorzüglich vom Sachen-Besitze, oder doch wenigstens von der Berechtigung dazu aus. Ist dasselbe objektiv-persönlich, so trit (gleichsam) Sache gegen Person.

Bey objektiv-dinglichen, aber subjektiv-persönlichen trit Person gegen Sache, so wie bey objektiv-persönlichen Sache gegen Sache. 2) Tit. 2. §. 125. 3) Das. 128.

mit der Sache verknüpften (in einem sachlichen) Verhältnisse besteht.

2. Objektiv-dinglich 1) — Recht auf die Sache 2). — Dingliches Recht ohne Beysatz 3) — wenn die Sache selbst unmittelbares Rechts Objekt ist, auf die Sache also unmittelbar bezogen, mithin eigentlich Recht auf die Sache wird 4). Es kann wie jenes seyn 5).

a) Subjektiv-persönlich, wenn zwar die Verpflichtung alle; die Berechtigung aber nur gewisse Personen betrifft.

b) Subjektiv-dinglich, wenn Verpflichtung und Berechtigung unmittelbar auf Sachen bezogen werden.

§. 229.

Fortsetzung.

Folgende Grundsätze sind noch vom dinglichen Rechte zu bemerken:

1. überhaupt. Soll ein dingliches Recht, ohne Besitz der Sache, constituirt werden; so muß die gesetzliche Bestimmung hinzukommen. Dieß ist bey den Hypotheken der Fall 6).

2. Insbesondere beym Rechte auf die Sache.

a) Es geht gegen jeden Besitzer 7), es müßten denn gewisse bewegliche Sachen seyn, welche durch die Veränderung in der Per-

---

1) Tit. 2. §. 126. 2) Das. 127. Jus in re 135. 3) Das. 130. 4) Jus in re. 5) Das. 129. 6) Das 136. Tit. 20. §. 8. 7) Tit. 2. §. 137.

son des Besitzers der Vindikation nicht unterworfen sind 1). Es geht

b) nur alsdann verloren, wenn

α) durch die Veränderung in der Person des Berechtigten, das Recht zur Sache selbst verändert oder aufgehoben wird 2).

β) Erlöscht das zur Verstärkung eines persönlichen Rechts bestellte dingliche Recht mit jenem 3), obgleich auch

γ) jenes bleiben kann, wenn gleich das dingliche Recht erlöscht 4).

Fünfter Abschnitt.

Ueber den Besitz der Rechte.

§. 230.

Begriff.

Inhaber 5) und Besitzer 6) so wie Gewahrsam und Besitz, sind juridisch von einander verschieden.

Im Gewahrsam hat der Inhaber eine Sache oder übt ein Recht aus, wenn ihm das physische Vermögen der ausschließenden Verfügung darüber zusteht 7); oder wenn er die Absicht hat, für einen Andere oder in dessen Namen darüber zu verfügen 8).

Besitz ist aber immer mit der Absicht verknüpft, über eine Sache oder ein Recht für sich

---

1) Tit. 2. §. 138. Tit. 15. §. 42. f. 2) Tit. 2. 139. 3) Das. 140. 4) Das. §. 141. 5) Nutus detentor. 6) Possessor. 7) Tit. 7. §. 1. 4. Das. §. 2.

selbst zu verfügen, mag übrigens die Sache oder das Recht unmittelbar oder durch Andere in die Gewahrsam gebracht seyn 1).

§. 231.

Eintheilung.

I. In Hinsicht auf Absicht.

Der Besitz kann auf verschiedene Weise eingetheilt werden. In Hinsicht auf Absicht ist der Besitz vollständig 2), wenn die Sache oder das Recht wie Eigenthum behandelt 3); unvollständig 4) wenn eine fremde Sache oder ein fremdes Recht als solches, bloß der Verfügung unterworfen ist 5).

Der unvollständige Besitzer der Sache, ist vollständiger Besitzer des Rechts, dessen er sich darüber anmaßt 6).

Der vollständige Besitz wird ein titulirter, wenn der Rechtsgrund desselben Eigenthum zu bewirken fähig ist 7).

§. 232.

II. In Hinsicht auf Güte oder Rechtlichkeit.

1. Wenn der Besitz einem Subjekte —

Ein unredlicher Besitzer heißt derjenige, welcher aus keinem gültigen Titel, entweder wissentlich 8) oder aus Irrthum der Gesetze 9), oder in Thatsachen, wenn dabey ein grobes oder mäßiges Versehen mit unterläuft, besitzt 10).

Ein unrechtfertiger Besitzer ist, insbesondere derjenige, welcher aus Unwissenheit der

---

1) Tit. 7. §. 3. 5. 2) Poss. civilis. 3) Das. 7. 4) Poss. naturalis. 5) Das. 6. 6) Das. 9. 7) Das. 8. 8) Das. 11. 9) Das. 12. 10) Das. 13.

Gesetze irret. Er wird der Regel nach dem unredlichen gleich gehalten 1).

Zweifel über den Besitz und Vermuthungen sind der Rechtlichkeit desselben nur alsdann entgegen, wenn

1. der Zweifel schon zur Zeit der Erwerbung des Besitzes vorhanden war, und schon ein gewöhnlicher Grad der Aufmerksamkeit den Zweifel gehoben haben würde 2). Von dem Zeitpunkte der Ueberzeugung des unrechtmäßigen Besitzes an, wird ein Jeder für einen unredlichen Besitzer gehalten 3).
2. Wer sich den Besitz einer nicht bloß-willkührlich oder ungewöhnlich bezeichneten Sache 4), die etwa mit fremden Namen, einzelnen Buchstaben, Wappen, Pettschaften, oder andern gewöhnlichen Merkmalen versehen ist, anmaaßt hat die Vermuthung des unredlichen Besitzers gegen sich 5).

Dritte mitwirkende Personen, selbst wenn sie auch Vorsteher oder Beamten einer Gemeine wären 6), haben nie Einfluß auf den unmittelbaren Besitz und dessen Eigenschaft 7).

§. 233.

2. wenn er mehrern zusteht, welche

A. mehrere physische Personen —

Mehrere Personen, welche eine Sache gemeinschaftlich besitzen, vertreten ein Jeder für seinen Antheil die Redlichkeit oder Unredlichkeit

---

1) Tit. 7. § 14. 2) Das. 15. 3) Das. 17. 4) Das. 20. 5) Das. 19. 6) Das. 34. 7) Das 21 23.

des Besitzes 2) und keiner kann deßhalb von dem Andern Vortheil ziehen 2).

§. 234.

B. oder eine moralische sind.

Die Redlichkeit oder Unredlichkeit eines von einer Corporation oder Gemeine, oder durch deren Repräsentanten 3) erworbenen Besitzes, hängt von der Mehrheit oder Gleichheit 4) der Personen, deren Verfahren oder von ihrer Ueberzeugung bey der Sache ab 5).

Eine mindere Zahl kann aber wohl Vergütung des Schadens bewirken, welchen der Eigenthümer dadurch leidet, daß diese Mitglieder dem Andern ihre Zweifel nicht mitgetheilt haben 6).

Wenn die Sache zurückgegeben werden muß, so ersetzen die unredlichen Mitglieder den Schaden, welchen die redlichen dadurch leiden 7); so wie sie auf dem Eigenthümer wegen der Nutzungen verhaftet sind 8).

In Beziehung auf die unter einzelnen Mitgliedern vertheilten Nutzungen haftet ein Jeder für die eigene Redlichkeit oder Unredlichkeit 9).

Die redlichen Besitzer haften nur für den wirklich gezogenen Vortheil 10). Bey dem, dem Eigenthümer entgegenstehenden Vorwande der Verjährung des redlichen Besitzes der Gemeine, kann jener wegen den bisherigen Nutzungen nur an die unredlichen Besitzer sich halten 11), in deren Stelle er auch für die Zukunft trit 12).

---

1) Tit. 7. §. 24. 2) Das 25. 3) Das. 32 33. 4) Das. 30. 5) Das. 26-28. 6) Das. 29. 7) Das. 31. 8) Das. 36. 9) Das. 35. 10) Das. 37. 11) Das. 38. 12) Das. 39.

§. 235.

3. Wenn er auf Erben und Nachfolger kommt.

Kein Nachfolger im Besitze vertrit die Stelle seines Vorgängers, wenn er nicht Erbe geworden ist, und aus dem Nachlasse des Erblassers die Folgen des unredlichen Besitzes getragen werden müssen 1).

§. 236.

Erwerbung.

I. Ueberhaupt.

Besitz erfordert

1. Willen, nicht bloße Gewahrsam 2).
2. Fähigkeit zur Willensäußerung 3).
3. Handlung — Besitzergreifung — selbst durch einen Andern, sobald nur dadurch Rechte, wie bey Verträgen eines Dritten, erworben werden können 4).

   Nur bey der Nachfolge in einen Inbegriff von Rechten oder Sachen ist in Ansehung einzelner unter dem Inbegriff enthaltener Sachen keine Besitzergreifung nöthig 5).

   Mit ihr fängt der Besitz an 6), und unter mehrern Handlungen bestimmt die den Besitz vollendende den Anfang 7).
4. Genaue Bestimmung oder Auszeichnung des Objekts 8).
5. Fehlerfreie Handlung. Folgende Umstände machen die Handlung, folglich den Besitz fehlerhaft:

---

1) Tit. §. 40-42. 2) Das. 43. 3) Das. 44. 4) Das. 45. 48. 5) Das. 49. 6) Das. 109. 7) Das. 110. 8) Das. 46. 47.

a) Gewalt 1). b) Betrug 2). c) Verheimlichung, wenn die Absicht dabey klar ist, welches beurtheilt werden kann, nach der ungewöhnlichen Zeit der vorgenommenen Handlung — aus den getroffenen Anstalten, um dadurch die Kenntniß des Andern zu hintergehen — oder aus andern, der Handlung vorgehenden, sie begleitenden, oder ihr nachfolgenden Umständen 3). Die übrigens klare Absicht wird nicht durch die Möglichkeit der Mitwissenschaft des Andern verändert 4).

§. 237.

Fortsetzung.

Verheimlichung ist es, wenn der Pächter eines Guts auf eine nur an ihn ergangene Anforderung sich zu einer gewissen Leistung verstanden hat. Dadurch erlangt der Dritte nicht den Besitz des affirmativen Rechts gegen den Eigenthümer, die Wiederholung dieser Leistung von ihm zu fordern 5), wenn nicht der Eigenthümer die Handlungen des Pächters, in so weit dieser nur selbst als solcher über die Sache zu verfügen befugt war 6), selbst gewußt hat, oder an seiner Unbekanntschaft sein eigenes, dabey begangenes grobes oder mäßiges Versehen schuld ist 7).

Ueberhaupt hebt eigene Sorglosigkeit oder Unachtsamkeit die Verheimlichung 8). Die gegen die Absicht der Verheimlichung streitende Vermuthung ist bey solchen Handlungen, welche bloß die Fortsetzung des Besitzes beabsichtigen, stärker, als

1) Tit. 7. §. 96. 97. 2) Das. 97. 3) Das. 100. 4) Das. 102. 5) Das. 103. 6) Das. 105. 7) Das. 104. 8) Das. 99.

bey solchen, wodurch derselbe zuerst erworben werden soll 1).

§. 238.

Fortsetzung.

Auch d) ein beym Besitze vorkommendes Prekarium macht ihn fehlerhaft 2). Es wird jedoch vermuthet, wenn nachtheilige oder schmälernde Handlungen geschehen oder geduldet werden, daß dabey eine Verpflichtung zum Grunde liege 3); es müßte denn aus dem persönlichen Verhältnisse oder aus andern Umständen des vorliegenden Falls das Gegentheil hervorgehen 4).

§. 239.

II. Besonderer Arten.

1. Erwerbung des Besitzes von Sachen.

Ein jeder Besitz setzt Besitzergreifung voraus, obgleich sie im eigentlichen Verstande ist: die äußere, zur Disposition fähige 5) Handlung, wodurch eine körperliche Sache in die Gewalt des Besitzers gelangt 6).

So werden ergriffen

1. mit der Hauptsache die nicht im Besitz eines Dritten sich befindenden Pertinenzstücke 7).
2. Mit einzelnen von keinem Dritten besessenen Sachen den Inbegriff des Ganzen 8).
3. Sachen, die Niemand besitzt, durch eine die Absicht des künftigen Gebrauchs andeutende Bezeichnung 9), wenn damit das Vermögen, die Sache selbst in die Gewalt zu

---

1) Tit. 7. §. 101. 2) Das. 106. 3) Das. 107. 4) Das. 108. 5) Das. 51. 6) Das. 50. 7) Das. 52. 54. 8) Das. 53. 54. 9) Das. 55.

bringen, ohne Widerspruch eines Dritten 1) verbunden ist 2).

§. 240.

A. Durch körperliche Uebergabe.

Durch Uebergabe — welche hier zum Unterschiede der symbolischen, wovon gleich nachher, die körperliche genannt, und bey beweglichen Sachen aus Hand in Hand vollzogen wird — wird der Besitz erlangt, wenn der bisherige Besitzer einer Sache, derselben sich zum Vortheil eines andern entschlägt, und dieser den erledigten Besitz ergreift 3). Der Besitz kann sowohl durch bloße Willenserklärung des bisherigen Besitzers, wenn der Besitznehmende dadurch in den Stand gesetzt wird, über die Sache zu verfügen 4), als auch ohne dieselbe durch richterliche Verordnung, erledigt werden 5).

§. 241.

B. Durch Zeichen.

Man nennt dieß auch die symbolische Uebergabe. Auf die Beschaffenheit der Zeichen, wenn sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, kommt nichts an 6), sobald nur von der einen Seite die Absicht der Besitz-Erledigung und von der andern die der Besitz-Ergreifung, angedeutet ist 7), mithin der körperlichen Besitznehmung nichts mehr im Wege steht 8). So können Waaren und andere Effekten, welche sich in einem verschlossenen Behältnisse befinden, durch Aushändigung der Schlüssel übergeben werden 9).

---

1) Tit. 7. §. 57. 2) Das. 56. 3) Das. 58. 4) Das. 59. 5) Das. 60. 6) Das. 62. 7) Das. 63. 8) Das. 64. 9) Das. 65.

§. 242.

C. Durch Anweisung.

Durch Anweisung 1) wenn der, welcher die Sache im Namen des bisherigen Besitzers inne hat, von demselben angewiesen wird, den Besitz im Namen des neuen Besitzers fortzusetzen, wird die Uebergabe vollzogen 2), und der Besitz fängt von dem Augenblicke an, wo die Anweisung angenommen ist 3), jedoch wird der Inhaber der angewiesenen Sache dem neuen Besitzer erst von der Zeit an verantwortlich, wo er die Anweisung in sichre Erfahrung gebracht hat 4).

§. 243.

D Durch bloße Willensäußerung.

Nur alsdann wird der Inhaber einer Sache auch Besitzer, wenn der Besitzentlassende ihm die Rechte des Besitzes einzuräumen, auf eine rechtsbeständige Weise erklärt 5).

Auch kann umgekehrt der bisherige Besitzer seinen Willen, die Sache für einen Andern im Gewahrsam zu behalten, rechtsgültig zur Uebergabe des Besitzes, erklären 6), wozu schon die einschränkende Erklärung des Eigenthümers, nur den Nießbrauch sich vorzubehalten, hinreicht 7). Oder, wenn der bisherige Eigenthümer eines Grundstücks, dasselbe von einem Andern miethet oder pachtet, so vertrit dieser Vertrag zugleich die Stelle der Einräumung des vollständigen Besitzes 8).

---

1) Man denke an traditio longa manu facta. 2) Tit. 7. §. 66. 3) Das. 67. 4) Das. 68. 5) Man denke an traditio brevi manu facta. Das. 70. 6) Das. 71. 7) Das. 72. 8) Das. 73.

§. 244.

Fortsetzung.

Sollte in Rücksicht der Uebergabe unter Mehrern eine Collision entstehen; so hat

1. bey ungleicher Besitzart die körperliche Uebergabe vor der fingirten 1) den Vorzug 2).
2. Bey gleicher Besitzart muß bis zur Ausgleichung die Sache in gerichtlichen Beschlag genommen werden 3).

§. 245.

2. Erwerbung des Besitzes von Rechten.

Hier ist eine doppelte Besitznahme denkbar.

1. Mit der Sache verbundene Rechte gehen mit jener zugleich über 4).
2. Abgesonderte Rechte erfordern Ausübung, als Besitzhandlung 5) obgleich theilweise Ergreifung unnöthig ist 6).

§. 246.

A. Eines affirmativen.

Die Ausübung, als Besitzhandlung, richtet sich nach der Verschiedenheit der Rechte.

Affirmative Rechte werden durch die als Schuldigkeit geforderte und darauf wirklich geleistete Handlung erworben 7).

§. 247.

B. eines negativen.

Negative Rechte werden durch das Leiden einer ohne Widerspruch des Andern unter-

---

1) Tit. 7. §. 74. So kann man die übrigen nennen. 2) Das. 74. 3) Das. 76. 4) Das. 77. 5) Das. 78. 6) Das. 79. 7) Das. 80.

nommenen Handlung erworben, welcher jedoch widersprochen werden konnte, um dadurch die Meinung eines fortdauernden Rechts zu erkennen zu geben 1).

Gehindert wird die Besitzergreifung eines solchen Rechts durch bey der Handlung selbst geäußerten Widerspruch 2). Entkräftet wird sie entweder durch den Widerspruch auf frischer That, oder sogleich nachdem der Andere die widersprochene Handlung erfahren hat 3).

§. 248.

C. Eines Untersagungsrechts.

Ein Untersagungsrecht wird entweder durch das Verbot erworben, wenn der Andere deßwegen von einer unternommenen Handlung absteht 4); oder auch schon dadurch, daß eine Willenserklärung ihre Rechtsgültigkeit erlangt, wenn Jemanden ausdrücklich ein Untersagungsrecht eingeräumt ist 5).

§. 249.

Fortsetzung.

Kommen mehrere Personen bey Erwerbung des Besitzes in Frage, so muß ihre Eigenschaft in Betrachtung gezogen werden:

1. Mehrere physische Personen werden als Mitbesitzer einer gemeinschaftlichen Sache, wenn diese theilbar ist, durch ihre Handlungen, Unterlassungen oder Duldungen auf ihren Antheil an der Sache verpflichtet 6);

---

1) Tit. 7. §. 81. 82. 2) Das. 83. 84. 3) Das. 85. 4) Das. 86. 5) Das. 87. 6) Das. 88.

so wie der Eine dem Andern nichts vergeben kann, wenn die Sache oder der Besitz untheilbar ist 1).

2. Bey einer moralischen Person kommt es auf den Unterschied der Rechte selbst an.

a) Affirmative Rechte erwirbt eine Gemeine oder Corporation unter sich nur so weit, als die Einwilligung eines Theils der Gemeine — ihrer Repräsentanten, Vorsteher oder Bevollmächtigten, zur Verpflichtung der ganzen Gemeine, bey Verträgen schon hinreicht 2).

b) Negative Rechte nur, wenn kein einziges Mitglied der Ausübung widerspricht 3).

c) Untersagungsrechte werden erworben, wenn alle Mitglieder dem Verbote Folge leisten 4). Keiner widerspricht 5); alsdann schützt der Mangel der Wissenschaft nicht, sobald das Verbot oder die Handlung zur Kenntniß der Repräsentanten oder Vorsteher gelangt ist 6).

§. 250.

Erhaltung und Wirkung —

I. Ohne besondere Rücksicht auf das Verhältniß der Personen.

Das Recht zum Besitze richtet sich nach der Beschaffenheit des den Besitz begründenden

---

1) Tit. 7. §. 89. 2) Das. 90. 91. 3) Das. 93. 94. 4) Das. 92. 5) Das. 94. 6) Das. 95.

Titels 1). Das Recht des Besitzes hängt von der Beschaffenheit des Besitzes selbst ab 2). Der bloße Inhaber einer Sache, welcher weiß, daß er es ist, hat bloße Erhaltungs-Pflichten 3), welchen er dadurch entgehen kann, daß er entweder die Sache dem rechtmäßigen Besitzer zurückstellt, oder gerichtlich niederlegt 4). Er ist befugt, den letzten Besitzer bis zum Beweise des Gegentheils für den rechtmäßigen zu halten 5).

§. 251.

1. In Beziehung auf den gestörten. —

Jeder Inhaber und Besitzer, oder der Erbe, kann ungebührliche Störungen des Besitzes, Gewalt mit Gewalt durch Selbsthülfe, wenn die sonst schützende Hülfe des Staats zu spät kommen würde 6), nicht allein abwehren; sondern auch die Ruhe der gestörten Rechte von jedem Störer und dessen Erben wieder fordern 7); wenn er nur zuletzt im ruhigen Besitze gewesen ist 8).

Der Richter schützt den Gestörten durch Androhung verhältnißmäßiger Strafen — durch wirkliche Vollstreckung gegen fernere Beeinträchtigung 9) — und im Fall einer Entgegenhandlung, — durch Sicherheitsbestellung wegen künftiger Beunruhigungen 10). Diese muß auch alsdann geleistet werden, wenn ein Schaden

---

1) Tit. 7. §. 134. 135. 2) Das. 134. 136. 3) Das. 137. 138. 4) Das. 139. 5) Das. 140. 6) Das. 141. 142. 7) Das. 150. 8) Da .154. 9) Das. 151. 10) Das. 152.

und zu besorgen ist, daß die Genugthuung deß-halb wegfallen werde 1).

§. 252.

2. In Beziehung auf den entzogenen —

Wenn der Besitz entzogen ist, so kann der Entsetzte entweder sich selbst helfen, wenn die Hülfe des Staats zu spät kommen würde 2). Nur der Inhaber kann von dem, in dessen Namen er besitzt, willkührlich 3) jedoch mit Beobachtung der, wegen öffentlicher Ruhe und Sicherheit der Privatgewalt vorgeschriebener Gränzen 4). Oder er geht den Richter an, welches im Falle des durch Gewalt, heimlich, durch List oder Bittweise an sich gebrachten Besitzes, gewöhnlich ist 5). Der Richter verhilft dem im ruhigen Besitze gewesenen Entsetzten oder dessen Erben zu dem entzogenen Besitze 6).

§. 253.

3. In Beziehung auf den streitigen Besitz.

Das richterliche Ermessen bestimmt den Besitzstand eines zweifelhaften, streitigen Besitzes 7) wobey auf folgende Umstände gesehen werden muß:

1. Auf die allgemeinen Grundsätze von Collisionen der Rechte 8).
2. Auf den einstweiligen Besitzer, wenn der Andere dabey keinen Schaden hat 9).

---

1) Tit. 7. §. 153. 2) Das. 143. 3) Das. 144. 4) Das. 45. 5) Das 146 147. 6) Das. 148. 149. 154 7) Das. 155. 8) Das. 156. System. Dritt. Th. Erst. Abschn. Dritt. Abtheil. 9) Das. 157.

3. Auf denjenigen, welcher nach geendigtem Streite die beste Entschädigung zu leisten im Stande ist 1), wenn nur dadurch für den obsiegenden Theil weder ein unersetzlicher Schaden, noch sonst eine Ruhe störende Gewaltthätigkeit zu befürchten ist, weil sonst die Sache in gerichtliche Verwahrung genommen werden muß 2).

4. Auf den vorigen Besitzer, welcher ein besseres Recht zum Besitze nachweisen kann, wie derjenige, welcher den Besitz weder durch Gewalt, noch heimlich, mit List oder bittweise überkommen hat 3).

§. 254.

II. Mit Rücksicht auf ein gewisses persönliches Verhältniß

1. zwischen dem Inhaber und eigentlichen Besitzer.

Das Verhältniß des Inhabers zum Besitzer ist nach Verschiedenheit der Fälle verschieden:

1. Sein Recht ist stärker, als das des Besitzers ohne allen Rechtsgrund 4).

2. Sein Recht ist schwächer, wie das eines befugten Besitzers 5). Ein befugter Besitzer kann der letzte seyn, von dem er wissentlich die Sache in seinen Gewahrsam erhalten hat 6), und welchen der Inhaber, bey eigener Verantwortung im Fall die Sache von einem Andern in Anspruch ge-

---

1) Tit. 7. §. 158. 2) Das. 159. 160. 3) Das. 161. 4) Das. 162. 5) Das. 163. 6) Das. 164.

nommen wird, nennen und den Ansprechenden dahin verweisen muß 1). Ein befugter Besitzer heißt auch derjenige, welcher sich als letzter legitimirt hat 2). Sind aber die Nachweisungen zweifelhaft, so muß die Sache dem Richter übergeben werden 3).

§. 255.

2. Zwischen dem vollständigen und unvollständigen.

Der unvollständige Besitzer 4) muß überhaupt und kurz ausgedrückt, einem Jeden weichen, der ein besseres Recht ausführen kann 5). Derjenige aber, von dem er den Besitz hat, kann zum Nachtheil des unvollständigen Besitzers, sein eigenes Recht nicht einem Dritten übertragen 6). Uebrigens muß er wie oben §. 252 sich an den Richter wenden 7).

§. 256.

3. Zwischen dem vollständigen Besitzer und Eigenthümer.

Der vollständige Besitzer weicht nur dem wahren Eigenthümer, nicht einem Andern, gegen den er ohnedem alle Rechte des letztern hat 8).

§. 257.

4. Zwischen dem redlichen und unredlichen Besitzer.

Der unredliche Besitzer muß immer dem redlichen weichen 9). Rechtmäßigkeit und Redlichkeit des Besitzers wird vermuthet 10), und daher der Regel nach die Freyheit von Angabe

---

1) Tit. 7. §. 165. 166. Exceptio laudationis seu nominationis. 2) Das. 167. 3) Das. 168. 4) Das. 175. 176. 5) Das. 169-172. 6) Das. 173. 7) Das. 174. 8) Das. 175. 176. 9) Das. 178. 10) Das. 179.

des Titels behauptet 1), wovon aber folgende Ausnahmen Statt haben:

1. Wenn Freyheit der Person und des Eigenthums gegen den Besitz angeführt wird, denn die Vermuthung der Freyheit geht der Vermuthung der Rechtmäßigkeit des Besitzes vor 2). Es müßten denn die Gesetze ein anderes bestimmen, wie das mit dem Besitze der Gutsherrschaft gegen die Unterthänigkeit der Bauern der Fall ist 3).

2. Wenn die gewaltsame, listige oder betrügliche Entziehung des Besitzes nachgewiesen ist 4). Beharrliche Verweigerung der Angabe zieht das Urtheil des unredlichen Besitzers nach sich 5).

3. Wenn der Richter die Angabe des Titels verlangt, welcher dazu in allen Fällen berechtigt ist, wo er es zur Aufklärung streitiger Thatsachen nöthig findet 6), obgleich durch Angabe des Titels die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besitzes noch nicht geschwächt wird 7).

§. 258.

Verlust des Besitzes.

I. Art des Verlustes.

Es kommt dabey auf den Unterschied zwischen dem Besitze der Sache und dem Besitze der Rechte an.

1. Bey Sachen hört der Gewahrsam mit dem Verluste des physischen Vermögens, durch

---

1) Tit. 7. §. 180. 2) Das. 181. 182. 3) Landrecht Th. 2. Tit. 7. Abschn. 3. 4) Tit. 7. §. 184. 5) Das. 186. 6) Das. 185. 7) Das. 187.

sich oder Andere über die Sache zu disponiren, auf 1). Der Besitz geht verloren

a) mit der Gewahrsam, wenn es dem Besitzer durch ein in der Sache oder deren Substanz liegendes Ereigniß, unmöglich wird, den Gewahrsam wieder zu erhalten 2).

b) Wenn deutliche Worte oder Handlungen desjenigen, welcher frey über eine Sache verfügen kann 3), bey Aufhebung der Gewahrsam den Willen zu erkennen geben, die Sache verlassen zu wollen 4).

c) Wenn ein Anderer den Besitz einer aus der Gewahrsam gekommenen Sache auf eine fehlerfreie Art ergreift 5).

d) Durch Uebertragung 6).

e) Durch den Ablauf der Zeit oder den Eintrit der Bedingung, wenn darauf der Besitz eingeschränkt war 7), wobey die fortgesetzte Gewahrsam nur alsdann die Wirkung eines Besitzes haben würde, wenn eine neue förmliche Besitzergreifung hinzugekommen wäre 8).

§. 259.

Fortsetzung.

Aus dem bloßen Verluste der Gewahrsam folgt übrigens noch kein Verlust des Besitzes 9), sondern dieser wird, so lange die Aufhebung nicht deutlich erhellet, fortgesetzt 10). Weder Verän-

1) Tit. 7. §. 111. 2) Das. 116. 3) Das. 118. 4) Das. 117. 5) Das. 122. 6) Das. 123. 7) Das. 131. 8) Das. 132. 133. 9) Das. 112. 10) Das. 113.

derung in den persönlichen Eigenschaften des Besitzers, ändert die Fortdauer des Besitzes, noch zieht Verlust der Erwerbfähigkeit, den Besitz des schon Erworbenen nach sich 1).

So lange sich eine Sache noch an einem Orte befindet, von dessen Zugange der Besitzer Andere auszuschließen berechtigt ist, so lange kann dieselbe noch nicht für verlassen angesehen werden 2), eben so, als wenn die Bezeichnung noch kennbar vorhanden ist 3), indem auch die Auslöschung des Zeichens allein den einmal ergriffenen Besitz nicht verloren macht 4).

§. 260.

Fortsetzung.

Beym Besitze der Rechte kommen die drey verschiedenen Arten des Rechts in Betrachtung, obgleich ein einmal erlangter Besitz durch die unterlassene Ausübung des Rechts der Regel nach nicht verloren geht 5).

Affirmative Rechte gehen durch die Weigerung des Verpflichteten und durch die Beruhigung des Andern 6) — negative durch den Besitz des entgegengesetzten Untersagungsrechts 7) — und Untersagungsrechte durch den Besitz des entgegenstehenden negativen Rechts 8), — so wie endlich mit Sachen verbundene Rechte durch Uebergabe der letztern verloren 9).

---

1) Tit. 7. §. 114. 115. 2) Das. 119. 3) Das. 120. 4) Das. 121. 5) Das. 130. 6) Das. 126. 7) Das. 127. 8) Das. 128. 9) Das. 129.

§. 261.

II. Rechtliche Wirkung.

1. In Beziehung auf den vollständigen und redlichen —

Der redliche Besitzer giebt dem wahren Eigenthümer die Sache nur in dem Stande heraus, in welchem sich dieselbe wirklich befindet 1). Es können aber dabey noch verschiedene Umstände in Betrachtung kommen:

1. die Nutzungen und Früchte. Diese werden
   a) bey nutzbaren Grundstücken, Landgütern oder Häusern mit den Lasten compensirt 2). Die Nutzungen des letzten Jahrs, wo der Besitz redlich zu seyn aufgehört hat 3), und welches als Wirthschafts-Jahr vom ersten Julius angerechnet wird 4), werden zwischen dem Besitzer und Eigenthümer, nach Verhältniß der Jahrszeit, wo der Besitz redlich oder unredlich gewesen 5), getheilt 6). Die Anlegung der Berechnung geschieht nach Grundsätzen vom Nießbrauch 7). Der Eigenthümer hat die Freyheit, um dadurch alle Beyträge zu den Wirthschaftskosten, so wie alle Lasten und Abgaben, welche von den Früchten getragen werden müssen, zu vermeiden, die Nutzung des letzten Jahrs dem Besitzer zu überlassen 8); wogegen aber dieser die schon gewonnenen Früchte früherer Jahre, so weit sie zur Fortsetzung des letzten Wirthschafts-Jahrs

1) Tit. 7. §. 188. 2) Das. 195. 196. 3) Das. 198. 4) Das. 199. 5) Das. 200. 6) Das. 197. 7) Das. 201. 8) Das. 202.

erforderlich gewesen, niemals zu seinem Vortheile in Rechnung bringen darf 1).

§. 262.

Fortsetzung.

b) Bey andern Sachen werden die zum voraus gehobenen Nutzungen nur in so weit dem Eigenthümer heraus gegeben, als ihr Verfalltag erst nach dem Ende der Redlichkeit des Besitzes eintrit 2).

Zinsen von Capitalien und Nutzungen von Rechten werden nach dem Zeitpunkte, wo der redliche Besitz aufgehört hat, zwischen beiden getheilt 3). Die von beweglichen Sachen während der Redlichkeit des Besitzes abgesonderten Früchte, z. B. das junge Vieh 4), gehören dem Besitzer 5).

§. 263.

Fortsetzung.

2. Verbesserungen, und solche Naturalprästationen, die nicht aus der Sache selbst genommen sind, werden erstern als baare Auslagen und letztern als Meliorationskosten in Anschlag gebracht 6) und alsdann dem redlichen Besitzer vergütet, wenn

a) die Verbesserungen noch wirklich vorhanden sind und verhältnißmäßigen Nutzen gewähren 7).

b) Wenn der Nutzen nach dem natürlichen Laufe der Dinge noch erwartet wird 8).

---

1) Tit. 7. §. 203. 2) Das. 191. 3) Das. 192. 4) Das. 194. 5) Das. 193. 6) Das. 209. 7) Das. 204. 8) Das. 205.

c) wenn die Verbesserung in einer Erhöhung des Nutzungsertrages besteht, und die Kosten den nach diesem Ertrage landüblich zu bestimmenden Capitalswerth der Verbesserung nicht übersteigen 1).

d) wenn der Kaufswerth der Substanz ist erhöhet worden und die Verbesserungskosten die bewirkte Erhöhung des Werths der Substanz nur nicht übersteigen 2), so muß der gemeine Werth der Substanz im Ganzen, wie er vor der Vebesserung beschaffen gewesen, und zur Zeit der Abtretung wirklich beschaffen ist, ausgemittelt werden 3).

Das was Vergnügen schafft, kann zurückgenommen werden, wenn nur durch die Zurücknahme die Sache in den Stand, worin sie sich vor der Veränderung befand, wieder gesetzt wird 4).

§. 264.

Fortsetzung.

3. Gewöhnliche Lasten und Abgaben muß der Besitzer von der ganzen Zeit, wo ihm der Genuß der Früchte gebührt, übertragen 5), so wie nur der redliche Besitzer

4. für Deteriorationen so weit haftet, als sie durch sein grobes Versehen entstanden sind 6).

§. 265.

Fortsetzung.

5. Erhaltungskosten werden dem Besitzer vergütet, wenn sie nothwendig waren, mit dem

---

1) Tit 7. §. 206. 2) Das. 208. 3) Das. 207. 4) Das. 210. 211. 5) Das. 218. 6) Das. 219.

Besitze der Sache in unzertrennlicher Verbindung standen und den Vortheil des Eigenthümers beförderten 1). Dazu verwendete Naturalien werden nach dem zur Zeit der Verwendung Statt gefundenen Werthe ersetzt 2), wenn sie nur nicht aus der Sache selbst genommen sind 3).

In folgenden Fällen kann der Besitzer keinen Ersatz verlangen:

a) Wenn die Kosten zur Erhaltung eines einzelnen zu einem Inbegriff von Sachen gehörigen Stücks vergebens verwandt sind 4).

b) Wenn die Kosten aus den Nutzungen des Jahrs, in welchem sie vorgefallen sind, hätten genommen werden können 5).

c) Wenn die Ausgaben nützliche Veranstaltungen bezielen, wodurch künftige Gefahren von der Substanz abgewendet werden sollten, und diese Veranstaltungen nicht mehr vorhanden sind 6).

6. Auslieferungskosten trägt der Eigenthümer 7).

§. 266.

2. In Beziehung auf den vollständigen aber unredlichen —

Die Unredlichkeit fängt, wenn nicht anders, doch von dem Tage der geschehenen Behändigung der Klage an 8). Der unredliche Besitzer im allgemeinen muß sogar die genossenen Früchte her-

---

1) Tit. 7. §. 212. 2) Das. 213. 3) Das. 214. 4) Das. 215. 5) Das. 216. 6) Das. 217. 7) Das. 220. 8) Das. 222.

ausgeben und vergüten 1), die zur Auslieferung und Uebergabe erforderlichen Kosten tragen, das geringste Versehen 2) und alsdann den Zufall vertreten, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der Zufall die Sache im Besitze des Eigenthümers ebenfalls würde getroffen haben 3).

Für die selbst verzehrten oder sonst veräußerten Früchte wird der mittlere Preis der nächsten Marktstadt genommen 4).

Die verkauften Früchte werden nach dem erhaltenen Preise vergütet 5), wenn der Eigenthümer nicht den zur Zeit des Verkaufs gestandenen mittlern Marktpreis fordert 6).

Früchte, die nicht zu Markte kommen, werden durch Sachverständige abgeschätzt 7).

§. 267.

Fortsetzung.

Die an die Stelle der Früchte tretende Geldsumme muß vom Tage der rechtskräftigen Festsetzung landüblich verzinset 8) — ist aber die Sache selbst ein Capital, so müssen die Zinsen nach dem höchsten gesetzmäßig erlaubten Satze, durch die ganze Zeit des Besitzes, statt der Nutzung entrichtet werden 9).

Die Befugniß des unredlichen Besitzers besteht im folgenden:

1. daß er die Gewinnungskosten von den Früchten in sofern abzieht, als sie nach der in jeder

---

1) Tit 7. § 223. 224 244. 2) Das. 240. 3) Das. 241. 243. 4) Das. 225. 5) Das. 226. 6) Das. 227. 7) Das. 228. 8) Das. 231. 9) Das. 232.

Provinz oder Gegend gewöhnlichen Art des Betriebes wirthschaftlich verwendet sind 1). Ist er aber darüber ordentliche Rechnung abzulegen nicht im Stande, so muß er sich nach dem Gutachten der Sachverständigen richten 2).

2. daß er Lasten und Abgaben auf die zu erstattenden Früchte in Abzug bringt 3).

3. daß er die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Substanz nothwendigen Kosten wieder fordern kann 4), wenn nur nicht durch sein eignes, obgleich geringes, Versehen der Verfall oder die Gefahr der Sache veranlaßt ist 5).

4. Verbesserungen können wieder weggenommen werden, sobald nur die Sache in den vorigen Zustand wieder versetzt werden kann, wenn sie der Eigenthümer nicht vergüten will 6).

§. 268.

Fortsetzung.

Der unredliche Besitzer insbesondere, welcher weiß, daß die Sache, die er als seine eigne besitzt, einem Andern zugehört 7), muß auch diejenigen Früchte und Nutzungen vergüten, welche der rechtmäßige Eigenthümer wirthschaftlich hätte

---

1) Tit. 7. §. 233. 2) Das. 234. 3) Das. 235. 4) Das. 236. 5) Das. 237. 6) Das. 238. 7) Praedo. Der also über den Besitz weder zweifelhaft ist, noch sich irret.

genießen können 1). Unter wirthschaftlicher Benutzung eines Guts wird die in jeder Provinz oder Gegend gewöhnliche Art des Wirthschafts-Betriebes verstanden 2).

Der unrechtfertige Besitzer wird, wie der unredliche Besitzer, im allgemeinen, jedoch nach folgenden Einschränkungen beurtheilt:

1. er bezahlt nur landübliche Zinsen, wenn die herauszugebende Sache ein Capital ist 3).

2. auch die Verbesserungen, welche nicht weggenommen werden können, müssen ihm vergütet werden, weil sich sonst der Eigenthümer mit seinem Schaden bereichern würde 4).

3. bey Deteriorationen vertrit er nur ein mäßiges Versehen 5). — Uebrigens schützt gegen den Ersatz der Verschlimmerung der Einwand nicht, daß sie durch Zufall entstanden sey, wenn der Besitz durch eine Handlung erlangt ist, welche ein Strafgesetz verboten hat 6).

§. 269.

3. In Beziehung auf den unvollständigen Besitzer.

Der unvollständige Besitzer muß den Besitz räumen, sobald der vollständige Besitzer, von welchem er sein Recht herleitet, desselben verlustig erklärt wird 7). Als redlicher Besitzer wird er aber dem Eigenthümer nur so weit verantwortlich,

---

1) Tit. 7. § 229. 2) Das. 230. 3) Das. 232. 4) Das. 239. 5) Das. 240. 6) Das. 242. 7) Das. 245.

als er es dem vollständigen Besitzer hätte seyn müssen, wäre dieser Eigenthümer gewesen 1). Nur Veränderungen, wozu ihm sein Titel nicht berechtigte, machen ihn im Verhältniß gegen den Eigenthümer zum unrechtfertigen Besitzer 2). Der unvollständige unredliche Besitzer muß eben so wie der vollständige unredliche, für allen Schaden, Früchte, Nutzungen und Kosten haften 3), wenn der Eigenthümer von dem unvollständigen Besitzer nicht ganz entschädigt werden kann 4).

---

1) Tit. 7. §. 246. 247. 2) Das. 250. 3) Das. 248. 4) Das. 249.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hübner, Joachim Ludwig Gottlieb,

System des allgemeinen Landrechts für die preussischen Staaten mit dem Ausschluß des peinlichen Rechts ...

Bd.: 1,1 : Welche den allgemeinen Theil enthält

Hildesheim 1806

J.germ. 91-1,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551566-2